This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

FOR IX

R

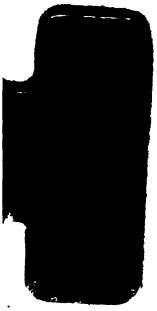

HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 1 6 1934

Digitized by Google

A 26 820

Germany

Dr. Paul Alexander-Katz
Rechtsanwalt u. Privatdocent
an der Königl. Technischen Hochschule
Berlin W. 8.
Leipziger Strasse 103.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das musikalische Urheberrecht.

Dr. Paul Alexander-Katz
Rechtsanwalt u. Privatdocent
an der Königl. Technischen Hochschule
Berlin W. 8
Leipzig

Nebst der

internationalen Berner Litterarkonvention

vom 9. September 1886

und den

zwischen Deutschland und den ausländischen Staaten
zum Schutz von Litteratur und Kunst geschlossenen Verträgen

unter

Anziehung der sämtlichen einschlägigen Entscheidungen
des Reichsgerichts und des Reichsoberhandelsgerichts.

Für den praktischen Gebrauch

herausgegeben von

Josef Bauer.

Leipzig
Verlag von Gustav Fock
1890.

Digitized by Google

FOR TX
B344mc

10/16/34

OCT 16 1934

Digitized by Google

Einleitung.

Die gesetzliche Anerkennung des Urheberrechtes an Werken der Litteratur und Kunst ist ein Ergebnis nationaler wie internationaler Rechtsentwickelung. Innerhalb des europäischen Kulturkreises der civilisierten Staaten gehört das geistige Eigentum mit zu den Grundlagen internationaler Rechtsordnung, und die geltende Rechtsanschauung sieht die Verletzung dieses Eigentums schlechthin als eine nicht bloß unsittliche, sondern als eine rechtswidrige Handlung an. Überall wird das Bedürfnis empfunden, durch internationale Verträge die Grenzen des Rechtsschutzes zu erweitern, denselben zu festigen und thunlichst zu verallgemeinern.

Unter den heutigen Verhältnissen eines hochentwickelten internationalen buchhändlerischen Verkehrs und eines gesteigerten durch Übersetzungen vermittelten Austausches der Erzeugnisse des Geisteslebens unter den Kulturvölkern gestaltet sich der eigenmächtige Nachdruck, gleichviel wo er geschieht, der Regel nach auch materiell zu einer das Urheberrecht schädigenden Rechtsverletzung. Deshalb kann es demjenigen Staate, der innerhalb seiner Rechtssphäre das Urheberrecht schützt, niemals gleichgültig sein, ob das von ihm geschützte geistige Eigentum im Auslande schutzlos ist (Motive). —

Die vorliegende Arbeit hat sich die Aufgabe gestellt, das musikalische Urheberrecht als einen Teil des für Deutschland geltenden Gesetzes, betr. des Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870, besonders zu behandeln.

Veranlassung hierzu bot der Umstand, daß ein Specialwerk in dieser Richtung nicht besteht, und daß alle das Gesetz vom 11. Juni 1870 betreffenden Kommentare der ersten Hälfte der siebziger Jahre angehören, also mit Rücksicht auf die durch die große Gesetzgebungsära geschaffenen Änderungen keinerlei Anspruch mehr auf

Digitized by Google

vollkommene Richtigkeit erheben können. Hierzu kommt, daß das Reichsgericht in seinen zahlreichen Entscheidungen in dieser Materie eine Judikatur bietet, die manche in der Doktrin bestandenen Zweifel endgültig löst, und die auf die praktische Anwendung des Gesetzes von weittragendster Bedeutung ist.

Auch die Reichsregierung hat in richtiger Würdigung des geistigen Eigentums den Schutz des Komponisten und Schriftstellers bezüglich seiner Erzeugnisse auch im Auslande angestrebt und so den eingangs ausgesprochenen Grundsätzen Rechnung getragen.

Es entstanden die wichtige internationale Konvention zu Bern vom 9. September 1886 und eine Reihe von Verträgen mit ausländischen Staaten.

Die Kenntnis dieser Bestimmungen und namentlich des in Deutschland geltenden Rechtes dürfte sowohl für den selbstschöpferischen Dichter und Musiker als auch für den ausführenden Musiker Theaterdirektor sowie für den Musikalienverleger u. s. w. von erheblichem Belang sein.

Die Anordnung des Stoffes anlangend, so wurde die im Gesetze bestimmte Reihenfolge, die Anordnung nach Paragraphen, beibehalten, weil es den Interessenten gegebenen Falls von Wichtigkeit sein kann, den genauen Gesetzestext zu kennen, bez. sofort zur Hand zu haben. Der Übersichtlichkeit halber haben die einzelnen Paragraphen sachliche Überschriften erhalten. Das angefügte Sachregister dürfte die Brauchbarkeit des Buches wesentlich erhöhen.

Leipzig, im Frühjahr 1890.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung V

I. Allgemeine Bestimmungen 1

Schriftwerke 1

Das ausschließliche Recht des Urhebers 1

Das Vervielfältigungsrecht 1

Das Urheberrecht des Herausgebers 4

Der Übergang des Urheberrechtes 5

Die mechanische Vervielfältigung 9

Was ist als Nachdruck anzusehen? 14

Übersetzung als Nachdruck 16

Was ist nicht als Nachdruck anzusehen? 18

Ausnahmen vom Nachdruckverbot 18

Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers 23

Dauer des Schutzes gegen Nachdruck 23

Schutz der mehreren Miturheber und Mitarbeiter 24

Das Wiederabdrucksrecht des Autors bezügl. einzelner Aufsätze u. s. w. 25

Nennung des wahren Namens des Urhebers und anonyme Werke 26

Schutz der posthumen Werke 27

Das Urheberrecht der Akademien, Gesellschaften u. s. w. 27

Der Schutz der einzelnen Lieferungen 28

Schutzfrist der Übersetzungen 28

Berechnung der Schutzfristen 29

Das Heimfallsrecht des Fiskus ꝛc. 29

Entschädigung und Strafen 30

Vorsätzlicher und fahrlässiger Nachdruck 30

Schadenberechnung 36

Haftung des Veranlassers eines Nachdrucks 36

Einziehung der Nachdrucksexemplare, Formen u. s. w 38

Vollendung und Versuch des Nachdrucks 40

Rückfallsstrafe 40

Strafe bei unterlassener Quellenangabe 40

Feilhalten und Verbreiten von Nachdrucksexemplaren 41

Verfahren 43

Zuständigkeit der Gerichte 43

Der Strafantrag wegen Nachdrucks ꝛc. 43

Wer ist zum Strafantrage berechtigt? 44

Entscheidung des Richters nach freiester Überzeugung 45

Das Gutachten Sachverständiger 46

Die Sachverständigenvereine 47

Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine 48

Digitized by Google

Seite

Verjährung 49
Verjährung des Nachdrucks 49
Verjährung der Verbreitung 50
Strafloſigkeit von Nachdruck und Verbreitung bei Nichteinhaltung der Strafantragsfrist 50
Einziehung und ev. Vernichtung der Nachdrucksexemplare . . . 51
Verjährung bei unterlaſſener Quellenangabe 51
Unterbrechung der Verjährung 51

Eintragsrolle 52
Führung der Eintragsrolle 52
Bewirkung der Eintragung 52
Bekanntmachung des Stadtrates zu Leipzig, betr. die Eintragung von Schriftwerken ꝛc. in die Eintragsrolle, von 3. Febr. 1871 53
Die Öffentlichkeit der Eintragsrolle ꝛc. 53
Gebühren der Eintragung 54

II. Muſikaliſche Kompoſitionen 54
Das Urheberrecht an muſikaliſchen Kompoſitionen 54
Was iſt als Nachdruck anzuſehen? 55
Was iſt *nicht* als Nachdruck anzuſehen? 56
Nachdruck des Textes 57
Gutachten der muſikal. Sachverſtändigenvereine 58

Öffentliche Aufführung dramatiſcher, muſikaliſcher oder dramatiſch-muſikaliſcher Werke 58
Das Recht der öffentlichen Aufführung 58
Die Genehmigung der mehreren Urheber 66
Die Dauer des Aufführungsrechtes des Urhebers 67
Die Aktivlegitimation bei dramatiſchen ꝛc. Werken 68
Beſtrafung wegen unbefugter Aufführung 69
Entſchädigung wegen unbefugter Aufführung 71
Gerichtliches Verfahren, Verjährung und Eintragsrolle 72
Inkrafttreten des Geſetzes 74
Wirkung des Geſetzes 74
Behandlung der Privilegien 76
Anwendungsgebiet des Geſetzes 76
Schutz au. Grund der Reciprocität 77

III. Verträge, welche zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Litteratur und Kunſt zwiſchen dem Deutſchen Reiche und anderen Ländern beſtehen 78
Die internationale Berner Konvention 78
Die Übereinkunft zwiſchen Deutſchland und der Schweiz 85
„ „ „ „ „ Belgien 94
„ „ „ „ „ Italien 101
„ „ „ „ „ Frankreich 109
„ „ „ „ „ Großbritannien 110

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das musikalische Urheberrecht findet seine gesetzliche Regelung in einer für ganz Deutschland einschließlich Elsaß-Lothringen gültigen Weise in dem

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870.

Die §§ 1—5, 8—42 des genannten Gesetzes finden Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen. Da, wie sich das von selbst versteht, auch die Vervielfältigung von Liederbüchern, Kommersbüchern und ähnlicher Schriftwerke unter das Gesetz vom 11. Juni 1870 fällt, so mußte letzteres seinem ganzen Inhalte nach angeführt werden.

Schriftwerke.

Das ausschließliche Recht des Urhebers.

§ 1. Das Vervielfältigungsrecht.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber ausschließlich zu.

Der Urheber ist die Person des Rechtsschutzes, während den Gegenstand des Schutzes ein Schriftwerk, eine musikalische Komposition ꝛc. bildet. Zum Begriffe eines Schriftwerkes u. s. w. gehört, daß dasselbe aus der geistigen produktiven Thätigkeit des Autors hervorgegangen ist. Das Gesetz will nur solche Werke schützen, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, und nur derjenige kann die Rechte eines Urhebers in Anspruch nehmen, der eine solche Thätigkeit entfaltet. Die sog. „Abschriftstellerei" ist demnach nicht geschützt.

Nach Wächter (Bd. I. S. 112) ist der geistige Wert des Schriftwerkes u. s. w. für die Frage der Schutzberechtigung ohne alle Bedeutung. Dies bestätigt auch eine Entscheidung des früheren preuß. Obertribunals vom 7. November 1861. Eine individuelle geistige Thätigkeit kann sich auch in untergeordneten Sphären auf eine vollkommen selbständige Weise äußern, und sie braucht auch nicht wesentlich in der Produktion eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern

Digitized by Google

kann sich ebensowohl in der bloßen Formgebung, in der Kompilation, Auswahl, Anordnung, Darstellung oder in der Lehrmethode äußern.

Eine Sammlung von nicht mehr geschützten Werken, welche bereits Gemeingut geworden sind, kann Schutzberechtigung erlangen, so z. B. Gesangbücher, Gebetbücher u. s. w. Der Abdruck eines Gesangbuches, welcher auch Titel, Zusammenstellung, Anordnung, Einteilung, Zahl und Reihenfolge der einzelnen Lieder genau wiedergiebt, verstößt gegen das Gesetz, wenn auch der Wiederabdruck der einzelnen nicht schutzberechtigten Kirchenlieder u. s. w. einem jeden freisteht.

Bezüglich des Begriffes Sammelwerke siehe die Anmerkungen zu § 7a.

Nicht minder genießen einzelne Lieder, sollte auch ihr Wert ein sehr inferiorer sein, die Schutzberechtigung.

Briefe sind nach der Generalregel nur dann schutzberechtigt, wenn sie das Erzeugnis einer individuellen geistigen Thätigkeit bilden. Das Vervielfältigungsrecht von Briefen steht nur dem Absender als dem Urheber zu.

Was den Titel eines Werkes anbetrifft, so kann derselbe als bloße Bezeichnung des Schriftwerkes niemals Gegenstand eines Nachdrucks im Sinne des Gesetzes sein; d. h. der Autor darf ungehindert sein Werk mit dem Titel eines bereits bestehenden und geschützten Schriftwerkes versehen. Der Titel ist sonach frei (Entsch. d. R.-G. in Civils. Bd. XII. S. 116. und in Straff. Bd. XVII. S. 195.).

Die Herstellung eines Titelblattes mittels Abdrucks des echten Titelblattes unter Veränderungen, um Exemplare eines Schriftwerkes mit dem neuen Titelblatte zu versehen, involviert jedoch einen Nachdruck. Denn dem Urheber bezw. Verleger eines Schriftwerkes steht ein Rechtsschutz dagegen zu, daß Exemplare seines Werkes von Dritten mit einem veränderten Titelblatt unter dem Anscheine, daß es das echte sei, zum Vertriebe gestellt werde (Entsch. d. R.-G. in Civils. Bd. XVIII. S. 10).

In dem fraglichen Rechtsfalle bezog der beklagte Buchhändler von dem Verleger eines Schweizer Liederbuches eine größere Anzahl von Exemplaren dieses Verlagswerkes, entfernte von denselben den ursprünglichen Titel und versah die einzelnen Exemplare mit einem neuen Titelblatt, welches ihn (den Beklagten) als Hauptdebitanten für Deutschland bezeichnete u. s. w.

v. Gerber äußert sich in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. II. S. 395 dahin, daß ein Buchhändler, welcher Vorräte von Exemplaren in Massen kauft, hierdurch keinesfalls berechtigt werde, dieselben mit einem neuen Titel, etwa unter Aufführung seiner Verlagsfirma buchhändlerisch zu versenden. „In einer solchen Form des Vertriebes würde die Anmaßung eines eigenen Verlagsrechtes liegen, das der betr. Buchhändler nicht erworben hat; er hat zwar sehr viele Exemplare, aber diese nur als einzelne Produkte eines fremden Verlagsrechtes erhalten.

Bei Kohler, das Autorrecht, heißt es S. 152, der Autor könne verlangen, daß niemand sein Werk ohne seinen Willen anders als er es geschaffen, namentlich nicht mit Entstellungen, Änderungen, Zusätzen,

Digitized by Google

Auslassungen publizieren darf; er kann dies verlangen, wenn er auch auf das Autorrecht verzichtet hat oder dessen verlustig gegangen ist.

Nach Mandry S. 80 und Wächter S. 135 sind vom Schutze gegen Nachdruck ausgeschlossen alle Industrieerzeugnisse und Muster, sofern sie nicht auf Grund des Patentrechtes oder Musterschutzes geschützt sind. In Bezug auf mechanische Vervielfältigung siehe § 4 und Anmerkungen.

Daß sich der Schutz des Urheberrechtes nicht bloß auf die erstmalige Ausgabe, sondern auch auf spätere Auflagen und Ausgaben erstreckt, erscheint nicht zweifelhaft und wurde vom Reichsgericht unterm 21. November 1887 bestätigt.

Die Verlagsfähigkeit eines Schriftwerkes bildet nach einer Entscheidung des R.-O.-H. Bd. XXV. S. 79 keine Voraussetzung der Schutzberechtigung. Das Reichsgesetz gewährt im § 1 Schutz jedem Schriftwerk, mithin jedem Werke, das sich als Erzeugnis geistiger Arbeit darstellt und in der Schrift sinnlich wahrnehmbare Gestalt angenommen hat, ohne auszusprechen, daß außerdem noch ein weiteres Erfordernis, insbesondere die Verlagsfähigkeit des Werkes, verlangt werde. Dahingegen stellen Dambach S. 14 und O. Wächter S. 44 die Ansicht auf, daß der Gesetzgeber im § 1 unter Schriftwerken nur solche verstehe, welche in den litterarischen Verkehr gebracht zu werden geeignet erschienen, während Klostermann S. 45, 46 nicht die Verlagsfähigkeit, sondern die Möglichkeit, vermittels des Werkes einen Vermögensvorteil zu erlangen und einen hierdurch bestimmten Vermögenswert des Werkes für erforderlich hält. Stobbe (Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. III S. 24) läßt hinwiederum den Schutz gegen Nachdruck weder hiervon noch von der Verlagsfähigkeit des Werkes abhängig sein. Wenn es auf das Erfordernis der Verlagsfähigkeit ankommen solle, so wäre jedenfalls nicht darauf zu sehen, ob das einzelne Schriftwerk nach seiner besonderen Beschaffenheit und nach den Umständen, unter denen es entstanden, sich dazu eigne, als Verlagsartikel mit Vorteil verwendet zu werden, sondern nur darauf, ob es in die Klasse derjenigen Erzeugnisse gehöre, welche durch den Buchhandel oder auf anderem Wege litterarische Verbreitung zu finden pflegen, und es würde in dieser Hinsicht gleichgültig erscheinen, ob dasselbe als selbstständiger Verlagsartikel oder nur in Verbindung mit anderen Geisteserzeugnissen in Zeitungen oder Zeitschriften zur Verbreitung sich qualificire. —

Das Urheberrecht kann dem Eigentume an körperlichen Sachen nicht gleichgestellt werden, weil es sich nur als Befugnis des Urhebers, andere von der Vervielfältigung seines Geistesproduktes abzuhalten, qualifiziert, obwohl derselbe durch Veröffentlichung seiner Gedanken diese zum Gemeingut gemacht (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXIII. S. 69.).

Die Plangebung seitens des Verlegers für einen nach diesem Plane arbeitenden Schriftsteller erscheint von Einfluß auf das Urheberrecht; so schließt diese Thatsache unter Umständen für den Schriftsteller, der nach diesem Plane arbeitet, die Urheberschaft (welche solchenfalls dem Verleger zukommt) an dem Schriftwerke aus (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XVII. S. 34.).

Digitized by Google

§ 2. Das Urheberrecht des Herausgebers.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

Als einheitliche Sammelwerke kommen in Betracht namentlich Sprachwörterbücher, Konversationslexika, Encyklopädien u. s. w.; andererseits subsummieren Werke, welche nur durch einen gemeinsamen Titel zusammengehalten sind, nicht unter diesen Begriff, ebensowenig die gewöhnlichen Zeitungen, Zeitschriften, Taschenbücher, Sammlungen von Abhandlungen u. s. w.

Ein aus Beiträgen mehrerer bestehendes Werk ist dann als einheitliches Ganzes aufzufassen, wenn es einem bestimmten Ziele zustrebt und diesem Ziele alle einzelnen Teile dienen. Unerheblich erscheint hierbei nach einer Entscheidung des R.-G. in Strafs. Bd. III. S. 76, ob der Zweck nur unvollständig erreicht und ob eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Anordnung und Gruppierung der einzelnen Teile durchgeführt worden ist. Liegen in dieser Beziehung Anstände vor, so kann dadurch wohl der Wert des Werkes, nicht aber der durch das Ziel und das Verhältnis der Teile zum Ganzen bestimmte Charakter des Werkes als eines einheitlichen Ganzen berührt werden.

Der Herausgeber eines einheitlichen Sammelwerkes besitzt ein Urheberrecht nur an dem Ganzen, nicht aber an den einzelnen Beiträgen. (Rechtspr. d. R.-G. Bd. I. S. 199.) Nach dem Reichstagskommissionsbericht ist der Verleger demzufolge zum Strafantrage und zur Entschädigungsklage nur dann berechtigt, wenn wenigstens mehrere Beiträge ganz oder teilweise nachgedruckt werden.

Bei Sammelwerken kann in Gemäßheit des Verlagsvertrages das Autorrecht an den einzelnen Beiträgen auch auf den Herausgeber übergehen. Ein solcher Übergang läßt sich aus diesbezüglichen festen Abmachungen und aus den Umständen folgern, letzteres namentlich dann, wenn z. B. für die Benutzung einer musikalischen Komposition, eines Liedes u. s. w. behufs der Vervielfältigung ein für allemal ein, wenn auch geringes Honorar bezahlt wurde.

Handelt es sich um ein Sammelwerk, das sich aus Teilen zusammensetzt, die bereits Gemeingut geworden sind, so ist, wie schon erwähnt, lediglich das Ganze geschützt, nicht aber die einzelnen Teile (siehe Liederbücher, Gesangbücher, Anthologien ꝛc.).

Im Gegensatz zu dem Herausgeber und Redakteur, der nur die einzelnen Beiträge sichtet, ordnet und drucken läßt, übt derjenige Herausgeber eine Autorthätigkeit aus, welcher ein aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter bestehendes einheitliches Werk so verwirklicht, daß er die zu dem Ganzen gehörigen und notwendigen einzelnen Beiträge nach

Digitized by Google

einem bestimmten Plane beschafft, auswählt, zusammenstellt und zu einer Einheit verbindet.

Der Besteller eines Werkes genießt in betreff des bestellten Werkes keine Urheberrechte, wohl aber kommen demselben als ev. Rechtsnachfolger des Autors die Rechte des Verlegers zu.

§ 3. Der Übergang des Urheberrechtes.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

Das Urheberrecht geht in demselben Sinne und Umfange, mit dem nämlichen Charakter eines Verbietungsrechtes, wie es in den Händen des Schriftstellers selbst stand, auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger über. Der Verleger hat die Befugnis, Änderungen an Schriftwerken vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, nur insoweit, als sie ihm durch den Verlagsvertrag oder durch besondere Bewilligung übertragen ist.

Hat sich der Autor für event. folgende Auflagen verpflichtet, notwendig gewordene Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, so können die Erben des Autors nicht das ganze Honorar, sondern nur eine Entschädigung fordern; hierbei kommt es darauf an, wie viel für die Verbesserungen ꝛc., für Neubearbeitung der Auflage (durch einen Dritten) aufgewendet werden mußte (Entsch. des R.-G. in Civils. vom 1. Juli 1884).

In der Überlassung eines Manuskriptes darf nur unter besonderen Umständen der Wille gefunden werden, sich des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts zu begeben (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XVI. S. 249).

Das räumlich geteilte Verlagsrecht, welches darin besteht, daß der Urheber sein Werk einem inländischen und einem oder mehrerer ausländischen Verlegern dergestalt in Verlag giebt, daß er jedem derselben für einen räumlich begrenzten Bezirk das ausschließliche Verlagsrecht einräumt, erscheint durchaus statthaft.

Indem § 3 gestattet, das Urheberrecht, also auch das Verlagsrecht, **beschränkt** zu übertragen, ist auch die räumliche Beschränkung desselben erlaubt. Was die weitere Frage betrifft, in welcher Weise bei geteiltem Verlagsrechte die Befugnisse der Mitverleger gegen einander begrenzt sind, so ergiebt sich aus dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 und den bestehenden Staatsverträgen nur eine Entscheidung darüber, ob die im ausländischen Verlagsgebiete erschienene rechtmäßige Ausgabe im Inlande verbreitet werden dürfe, was im Reichsgesetz stillschweigend bejaht ist, während in Staatsverträgen diese Verbreitung der Verbreitung eines Nachdruckes gleichgestellt wird.

Dagegen enthalten weder das Reichsgesetz noch die bestehenden Staatsverträge eine Entscheidung der Frage, ob dem auswärtigen Verleger freistehe, die zur Verbreitung in seinem Verlagsgebiete bestimmten Exemplare im fremden Verlagsgebiete herstellen zu lassen. Wie weit die Befugnis des Mitverlegers in dieser Hinsicht sich erstreckt,

Digitized by Google

kann daher nur nach dem Vertrage, auf welchem die Teilung des Verlagsrechtes beruht, und zwar in Ermangelung einer Übereinkunft der Mitverleger untereinander nur nach dem Verlagsvertrage zwischen dem Urheber und den einzelnen Verlegern bestimmt werden.

Der Verleger schließt den Verlagsvertrag, welcher auf seiner Seite ein Handelsgeschäft darstellt, zu dem Zwecke, durch die Verbreitung des Werkes einen Gewinn, nämlich einen Überschuß des beim Absatze erzielten Erlöses über den Betrag der für den Erwerb des Verlagsrechtes und für die Vervielfältigung des Werkes aufgewendeten Unkosten zu erzielen. Zu diesem Behufe erwirbt er von dem Urheber dessen Urheberrecht oder wenigstens das Recht der Ausübung desselben in dem durch den Vertrag bestimmten Umfange gegen die darin festgesetzten Gegenleistungen. In diesem Umfange erwirbt er mit der Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auch das dem Urheber zustehende Ausschließungsrecht. Ist das Verlagsrecht räumlich geteilt, so verlangt jeder Mitverleger diese Befugnis (der Ausschließung) innerhalb des ihm zugewiesenen Verlagsgebietes. Er erlangt mithin, von besonderen Festsetzungen im Vertrage abgesehen, für sein Gebiet das Ausschließungsrecht wie gegen jeden anderen, so gegen die Mitverleger in dem Umfange, in welchem dasselbe dem Urheber zusteht (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXII. S. 37.).

Die Übertragung kann auch zeitlich und sachlich beschränkt sein, mit einer zeitlichen Beschränkung hat man es zu thun, falls das Verlagsrecht nur für eine genau bestimmte Zeit gewährt wurde; sachlich heißt in diesem Falle eine Beschränkung, wenn das Verlagsrecht nur für eine bestimmte Auflagezahl bezw. Exemplare bewilligt ist.

Im Weiteren ist es sehr wohl statthaft, daß der Komponist einer Oper u. s. w. die darin vorkommenden Lieder, Märsche ꝛc. zum Gegenstand eines besonderen Verlagsrechtes macht, und sich die Vervielfältigung dieser Teile als besonderes Ganzes vorbehält.

Ebenso liegt es beim Autor eines Liedes, den einstimmigen Satz dem A., den zweistimmigen dem B., den vierstimmigen dem C. zum Verlage zu übertragen, das Verlagsrecht an dem Liede also zu teilen. Jeder Verleger ist dann nur in denjenigen Grenzen berechtigt, welche das beiderseitige Abkommen aufstellt.

Das Verlagsrecht kann auch in anderer Weise beschränkt werden, insofern z. B. der Komponist die Vervielfältigung der musikalischen Komposition nur für einen bestimmten Zweck und in einer genau festgestellten Art gestattet, wie zur Aufnahme in ein Kommersbuch, eine Liedersammlung u. a. m.

Auf jeden Fall wird bezüglich etwaiger vom Komponisten behaupteter Beschränkungen in der Vervielfältigung der Inhalt des Verlagsübereinkommens zum Maßstabe dienen.

Unter Umständen kann die bedingungslose Übertragung des Verlagsrechtes verbunden mit Zahlung eines Honorars als unbeschränkte angesehen werden. Dies gilt namentlich bezüglich der Verlagsrechte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1871) erworben sind.

Digitized by Google

Das Recht der ausschließlichen Verbreitung eines bestimmten litterarischen Erzeugnisses ist (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XVIII. S. 57) Gegenstand einer vertragsmäßigen Leistung. In der vereinbarten Übertragung desselben auf einen anderen liegt jedoch nicht der Abschluß eines Verlagsvertrages, wohl aber die Abtretung des dem Verleger aus dem Verlagsvertrage erworbenen Rechtes der ausschließlichen Vertreibung auf einen anderen. Dieses Recht des ausschließlichen Vertriebes kann jemand einem anderen nur verschaffen, wenn er entweder das Autorrecht oder das Verlagsrecht in Beziehung auf diese litterarischen Erzeugnisse oder wenigstens das Recht des ausschließlichen Vertriebes derselben hat, oder wenn er an Stelle desjenigen, der ein solches Recht besitzt, dasselbe auf einen anderen zu übertragen befugt ist.

Bezüglich der Rechtsfrage, ob eine Weiterveräußerung des Vervielfältigungsrechtes seitens des Verlegers ohne Zustimmung des Autors des Schriftwerkes 2c. zulässig ist, wäre noch folgendes zu bemerken:

Durch den Verlagsvertrag entstehen für beide Teile (Verleger und Autor) Rechte und Pflichten. Der Verleger hat zunächst die Vervielfältigungspflicht, an welcher der Autor ein besonderes Interesse hat. Nun kann aber der Absatz eines Werkes stark beeinflußt werden, wenn durch den neuen Erwerber des Verlagsrechtes das Werk absichtlich oder aus Nachlässigkeit oder Untüchtigkeit (mangelnde Befähigung) nicht gehörig vertrieben wird. Weil der Hauptinhalt der Pflichten des Verlegers dessen Thätigkeit bildet, so erscheint das Interesse des Autors in den meisten Fällen hauptsächlich auf das Vertrauen zu der Person des Verlegers gegründet.

Denn an dem Umfange und der Art der Verbreitung seines Werkes liegt erfahrungsgemäß dem Autor nicht nur des Geldinteresses wegen, sondern auch zu dem Zwecke, daß ihm durch eine neue Auflage Gelegenheit zu einer Verbesserung des Werkes gegeben oder daß durch die in dem Werke vertretene Idee sein litterarischer oder künstlerischer Ruhm möglichst weithin bekannt wird.

Wenn schon diese Gründe sehr ins Gewicht fallen, um bei Veräußerung des Vervielfältigungsrechtes die Einwilligung des Autors als notwendig hinzustellen, so nimmt Doktrin und Praxis dennoch eine andere Stellung ein. Die Motive zu § 3 führen aus:

Daß das Autorrecht vererblich ist und durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden kann, ist in der heutigen Rechtswissenschaft allgemein anerkannt. Zweifelhaft ist die Frage, ob der Verleger sein vom Autor abgeleitetes Verlagsrecht weiter veräußern darf. Die Erörterung hierüber gehört aber in die Lehre vom Verlagsvertrag.

Das Gesetz betr. des Urheberrecht läßt sonach die Frage unentschieden. Das Reichsgericht entschied jedoch unterm 6. April 1888, daß beim Fehlen anderer Abmachungen die Genehmigung des Autors, im Falle der Verleger das Vervielfältigungsrecht veräußern will, nicht erforderlich ist.

In der höchst interessanten Begründung heißt es:

„In der Mehrzahl der Fälle steht der Veräußerung von Vermögensrechten kein rechtliches Hindernis im Wege. Das Urheberrecht gehört

Digitized by Google

seinem Wesen nach zu den Vermögensrechten. Die Ausschließlichkeit des Rechtes zur Vervielfältigung und Nachbildung ist dem Urheber vom Gesetze zu dem Zwecke gewährt, daß dem Arbeiter, der mit seiner geistigen Kraft produziert, innerhalb gewisser Grenzen ein pekuniärer Lohn der Arbeit zugesichert werde.

Für das Wesen des Urheberrechtes ist nicht von Bedeutung, daß es auch zum Schutze von Interessen dienen kann, die außerhalb der Sphäre des Vermögensrechtes liegen. Es existieren keinerlei Rechtsvorschriften und keinerlei Gründe, welche die Übertragung des Urheberrechtes weiteren Einschränkungen unterwerfen, als den für die Übertragung von Vermögensrechten überhaupt gegebenen. Die Weiterveräußerung von Vervielfältigungsrechten ist daher der gemeinhin zutreffenden Regel nach durchaus zulässig. Sie ist in demselben Umfange, wie bei anderen Vermögensrechten unzulässig oder nur beschränkt zulässig. An denjenigen, der einen solchen Ausnahmefall (die Unzulässigkeit) behauptet, wird man demgemäß die Anforderung stellen dürfen, seine Behauptung zu begründen. Ergiebt sich also aus dem Verlagsvertrage, durch welchen der Urheber sein Recht abgetreten hat, oder aus sonstigen Umständen nicht ein ausreichender Anhalt für die Annahme, daß nach dem Willen des Autors das übertragene Recht an die Person des Erwerbers gebunden sein soll, so ist die Zustimmung des Urhebers zur Weiterveräußerung nicht erforderlich.

Unzweifelhaft steht jedoch dem Autor zu, bei Übertragung des Urheberrechtes (Eingehung des Verlagsvertrages) die Weiterveräußerung auszuschließen. Hat der Autor ein Interesse daran, die Weiterveräußerung zu verhindern, so trifft **ihn** die Schuld, wenn er dieses Interesse nicht gewahrt hat. Den Verleger unter diesen Umständen leiden zu lassen, fehlt es an einem zutreffenden Grunde.

Der Einwand, daß der Verlagsvertrag in den meisten Fällen bei dem Autor Vertrauen zu der Person des Verlegers voraussetze, ist nicht geeignet, eine andere Anschauung zu begründen. Bei einer großen Anzahl von Rechtsgeschäften ist gegenseitiges oder einseitiges Vertrauen die Voraussetzung, ohne daß daraus ein Grund für die Nichtveräußerlichkeit von Ansprüchen aus solchen Geschäften entnommen werden könnte. Es ist unzutreffend zu behaupten, das dem Verleger verliehene Recht sei ein rein persönliches.

Die Verpflichtung eines Verlegers zur vertragsmäßigen Ausstattung eines Schriftwerkes in Papier, Satz und Druck, zur Ankündigung des Werkes in den Zeitungen, zur Versendung desselben an kritische Zeitschriften und zum Vertriebe an Kommissionäre und Sortimentsbuchhändler in der im Buchhandel üblichen Weise sind regelmäßig nicht an die Person des Verlegers gebunden. Das zeigt sich schon darin, daß diese Leistungen selten durch alleinige Thätigkeit des Verlegers ausgeführt werden können. Regelmäßig steht dem Verleger frei, die übernommenen Verpflichtungen durch Gehilfen oder auch durch Vertreter zu erfüllen.

Muß der Autor sich die Erfüllung des Verlagsvertrages durch einen Gehilfen oder Vertreter des Verlegers gefallen lassen, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht in der Person eines anderen Verlegers ein

Digitized by Google

Vertreter bestellt werden könne. Mag auch in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Verlagsfirmen sich ein erheblicher Unterschied herausstellen, regelmäßig hat der Autor doch nur auf Bethätigung des Maßes an Eifer und Geschäftskunde Anspruch, welches einem sorgfältigen Buchhändler beiwohnt.

Diesem Anspruche kann bei der gegenwärtigen Gestaltung des Buchhandels regelmäßig eine große Anzahl von Verlagsfirmen entsprechen.

Die Leistungen des Verlegers eines Schriftwerkes sind demnach in der Regel nicht an die Person gebunden und deshalb gewissermaßen als vertretbar zu bezeichnen. Kommt es dem Autor nicht bloß auf das Honorar, sondern vorzugsweise auf die größtmöglichste Ausnutzung des dem Verleger übertragenen Vervielfältigungsrechtes an, und hat er nur zu der Person des Verlegers das Vertrauen, daß er dieses Recht in gehöriger Weise ausüben werde, so würde das eben ein Fall sein, in welchem der Autor im Verlagsvertrage das Recht der Weiterübertragung des Verlagsrechtes auszuschließen hat."

Das Urheberrecht d. h. die Vorteile aus demselben unterliegen der Zwangsvollstreckung und können als Vermögensbestandteile dem Autor abgepfändet werden, sofern nur das Manuskript zur Vervielfältigung fertig und letztere selbst in erkennbarer Weise beschlossen ist.

Es kann aber nicht geschehen, daß wider des Autors Willen durch Pfändung, sei es nun ein nochmaliger unveränderter Abdruck, sei es ein Abdruck des bei ihm fertig vorliegenden Materials zu einer veränderten Auflage im Wege der Exekution herbeigeführt würde; mit einem Worte: die Ergreifung und Ausnutzung eines noch latenten Urheberrechtes im Wege der Exekution ist unmöglich (Endemann S. 15).

Das Verbot des Nachdrucks.

§ 4. Die mechanische Vervielfältigung.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1. 2. 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

Nach Heydemann läßt der Ausdruck „mechanische Vervielfältigung" zwei Deutungen zu. Nach der einen bezieht sich derselbe lediglich auf das bei der Herstellung angewendete äußere, technische Verfahren des Druckes 2c., während die andere Ansicht die mehr figürliche Seite betont und jede Reproduktion hierunter fallen läßt, welche das Original auf unselbständige, geistlose Weise ausbeutet und benutzt. Als mechanisches Verfahren gilt dasjenige, bei welchem mittels äußerer Werkzeuge oder Hilfsmittel eine größere Anzahl von Exemplaren eines ganzen Werkes oder von Teilen desselben auf einmal hergestellt wird.

Digitized by Google

Als Nachdruck einer musikalischen Komposition erscheint auch die Vervielfältigung durch Herstellung von Notenscheiben zu mechanischen Musikwerken (Herophons, Aristons, Orpheus, Phönix ꝛc.).

Die diesbezügliche Reichsgerichtsentscheidung vom 19. Dezember 1888 hat folgenden Wortlaut:

Durch die fragliche Notenscheibe könne in Verbindung mit dem Leierkasten die Komposition ohne Anwendung musikalischer Kenntnisse von jedem zu Gehör gebracht werden, woraus sich wegen der leichten Zugänglichkeit dieses Mittels der Wiedergabe für die weitesten Kreise und der vom Standpunkt des ästhetischen Kunstgeschmackes aus durchaus untergeordneten Art der Wiedergabe die rasche Abnutzung der Komposition, deren das bessere Publikum deswegen schnell überdrüssig wird, ein Umstand, der auf den Absatz der für die menschliche Kunstbethätigung bestimmten Noten lähmend wirkt, ergebe. Dadurch werde aber der Autor beeinträchtigt.

Eine solche erhebliche Beeinträchtigung findet aber das Gesetz in jeder Wiedergabe, die das Ergebnis eines Herstellungsprozesses ist, der die Herstellung einer Vielheit gleicher Exemplare ermöglicht. Die einheitliche Vielheitsnachbildung in irgend welcher Form ist es, gegen welche das Gesetz den Urheber schützen will, wie sie denn auch in Wirklichkeit, gleichviel in welcher Form sie erfolgt, stets geeignet erscheint, die Ausnutzung des Rechts des Urhebers auch in seiner hauptsächlichen Form der Wiedergabe, der der Vervielfältigung durch die Schrift, zu beeinträchtigen.

Die Sprache ist es, durch welche das litterarische Erzeugnis wirken soll und will, und die Fixierung des Worts in den rezipierten Ausdruckszeichen durch Druck oder Schrift giebt dem Wahrnehmenden entsprechend seiner geringeren oder größeren Übung die Möglichkeit, die den Worten entsprechenden Vorstellungen und damit die Gesamterscheinung der geistigen Schöpfung durch Aussprechen der Worte oder auch ohne solches sich hervorzurufen. Gäbe es eine Mechanik, mittels deren man, ohne zu lesen, sich willkürlich die Wortsprache eines Gedichts zum Gehör bringen könnte, so wäre dies eine Wiedergabe dieses Gedichts. Ob, wie dies Ungeübte thun, jemand laut liest, um erst durch das Hören des gesprochenen Wortes zur entsprechenden Vorstellung zu kommen, oder durch das Wirken eines mechanischen Handgriffs sich die Wortklänge zum Gehör kommen läßt, kann keinen Unterschied in der Auffassung des Hergangs als Wiedergabe machen. Was aber von der Wortsprache gilt, muß ebenso von der Tonsprache gelten, bei der nur wegen des größeren Kreises der Ungeübten die Wirkung durch die Sprache eindringlicher hervortritt.

Es kommt daher alles darauf an, ob das das Erklingen der Tonschöpfung bewirkende Werk eine mechanische Vervielfältigung der Tonschöpfung ist. Unter mechanischer Vervielfältigung ist die Herstellung mittels eines Prozesses zu verstehen, durch welchen eine Vielheit von Exemplaren gleichzeitig oder doch derartig nacheinander hergestellt werden kann, daß vermöge einer der Herstellung einer Mehrheit vorarbeitenden Vorrichtung bei den ferneren Exemplaren nicht der ganze Prozeß von Anfang wiederholt zu werden braucht (Vergl. Mandry,

Digitized by Google

Urheberrecht, Seite 54 fg.; Dambach, die Gesetzgebung, betreffend das Urheberrecht, Seite 40, 41.).

Diese Art der Vervielfältigung von Musikstücken wird dadurch nicht zu einer erlaubten, daß es in der sog. Berner Konvention vom 9. September 1886 (siehe diese später) heißt: „Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden soll. Das Reichsgericht sagt weiterhin:

Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Erklärung jenes Einverständnisses dem Betreiben der Schweiz zuschreibt, welche im Interesse des Schutzes ihrer umfangreichen Spieluhren- und Spieldosen-Industrie in den Kantonen Waadt und Genf gegen die Beschlagnahme der Erzeugnisse derselben in fremden Ländern Sicherungsmaßregeln treffen wollte.

Schon diese Vorgeschichte läßt es angezeigt erscheinen, daß unter den freigegebenen Instrumenten nur Gegenstände zu verstehen sind, bei welchen der Tonkörper und eine denselben zum Klingen bringende, entsprechend der wiederzugebenden Komposition gebildete Mechanik derartig miteinander verbunden sind, daß lediglich das zusammengefügte Ganze das Musikwerk darstellt und den Gegenstand des Vertriebs bildet. Dies entspricht der herkömmlichen Bedeutung eines Musikwerkes und ebenso den Grundsätzen billiger und deshalb richtiger Vermittelung zwischen den Interessen des geistigen Urheberrechts und denen der Industrie. Denn, sobald bei einem Schadhaftwerden der Mechanik das ganze Werk zu einem schadhaften wird, wird die Beeinträchtigung, welche der berechtigten Nutzung der Komposition widerfährt, eine ganz wesentlich geringere sein, als wenn die die Tonfolgen und die Tondauer entsprechend dem Musikstück vorbildende Vorrichtung der konstruktiven Verbindung mit dem Tonkörper nicht bedarf, von jedem bei jedem Tonkörper gleicher Art mit Erfolg angewendet werden und daher für sich Gegenstand des Vertriebs werden kann. Gerade bei solchen Vorrichtungen wird sich auch immer ergeben, daß der der Tonsprache Kundige aus ihnen selbst ohne besondere Schwierigkeit den musikalischen Gedanken erkennen wird und denselben auf anderen Instrumenten zum Ausdruck bringen kann, daß sie also den Noten ähnlich wirken können. —

Die Benutzung einer erzählenden Dichtung (Roman) als Stoff zu einem Drama ist im allgemeinen gestattet, selbst wenn sich das dramatische Werk auf das genaueste an den gegebenen Stoff anschließt. Daraus folgt aber nicht, daß derjenige, welcher eine fremde Dichtung, insbesondere einen Roman als Stoff zu einem Drama benutzt, sich unter keinen Umständen des Nachdruckes schuldig machen kann. Jede mechanische Vervielfältigung, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, ist Nachdruck und zwar ohne Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird. Unter mechanischer Vervielfältigung ist nun nicht die Art zu verstehen, in der das Originalwerk benutzt wird, sondern nur die Herstellung in technischer Beziehung, sei es durch Druck oder ein dem Drucke gleichzustellendes Abschreiben.

Digitized by Google

Wird daher auf eine solche Art ein Schriftwerk ohne Genehmigung des Berechtigten auch nur teilweise vervielfältigt, so liegt Nachdruck vor, und eine solche Vervielfältigung ist offenbar dann vorhanden, wenn der Inhalt eines Schriftstückes wortgetreu oder bei unwesentlichen Veränderungen oder Zusätzen in einer im wesentlichen identischen Fassung reproduziert wird.

Bei Beantwortung der Frage, ob ein Werk teilweise in strafbarer Weise reproduziert ist, muß das quantitative und qualitative Verhältnis des Entlehnten ins Auge gefaßt werden. Deshalb darf bei Wiedergabe einzelner Sätze und geringfügiger Stellen aus einem belletristischen Werke nicht ohne weiteres auf Nachdruck geschlossen werden.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthält keine Bestimmung, welche vorschreibt oder aus welcher als Regel zu folgern wäre, daß die teilweise Vervielfältigung eines Schriftwerkes als Nachdruck nicht angesehen werden soll, wenn sie bei der Umformung des Schriftwerkes in ein Werk anderer Gattung, insbesondere bei Umformung eines Romans in ein Drama erfolgt (Entsch. des R.-G. vom 22. Juni 1883.).

Es macht ferner keinen Unterschied, ob der Nachdruck vom Original oder von einem unberechtigten Abdrucke geschieht; auch der indirekte Nachdruck fällt unter diesen Paragraphen. —

Nur der „ohne Genehmigung des Berechtigten" vorgenommene Nachdruck verstößt gegen das Gesetz. Als Berechtigter gilt der Verfasser, der erste geistige Produzent, einschließlich des Sammelwerkherausgebers und dessen Rechtsnachfolgers.

Wenn zu einem Nachdrucke die Genehmigung des Autors und des Verlegers erforderlich ist, der Veranstalter des Nachdrucks aber nur die Einwilligung einer dieser Personen besitzt, so liegt, wie Dambach S. 47 richtig bemerkt, verbotener Nachdruck vor. Behauptet der des Nachdrucks Beschuldigte, die Genehmigung des Berechtigten hierzu erlangt zu haben, so liegt es ihm ob, den diesbezüglichen Beweis zu führen.

Der Abs. 3 zu § 4 wurde deshalb in das Gesetz aufgenommen, weil über die Behandlung des Abschreibens aus dem Gesichtspunkte der Verletzung des Autorrechtes in Gesetzgebung und Praxis keine Einhelligkeit herrschte, und weil die Sachverständigen hervorgehoben hatten, von vielen Geschäften werde der Nachdruck mittels Abschreibens namentlich von Musikalien, Theaterstücken 2c. im großen betrieben, welchem Übelstande man entgegentreten müsse; selbstredend solle nicht jedes Abschreiben eines Schriftwerkes verboten sein, namentlich nicht das Abschreiben zum Privatgebrauche, sondern nur dasjenige, welches den Druck ersetzen solle, wenn die abgeschriebenen Exemplare also zur Verbreitung bestimmt seien (Siehe die Motive).

Der Zweck des Gesetzes, betr. das Urheberrecht u. s. w., ist allein bestimmend und geht dahin, außer dem idealen Interesse, welches der Verfasser daran haben kann, daß sein Werk nicht ohne oder gegen seinen Willen veröffentlicht wird, vor allem dessen pekuniäres Interesse zu schützen.

Digitized by Google

In Anwendung auf das Abschreiben wird dies im Kommissionsberichte zu § 4 anerkannt, indem es heißt: Steht einmal die Thatsache fest, daß der Komponist oder Schauspieldichter durch das Kopieren seines Werkes in der vermögensrechtlichen Ausnützung desselben beeinträchtigt werde, so ist es dem Prinzipe des Gesetzes entsprechend, diese Vervielfältigung d. h. also die durch Abschreiben, ebenso wie jede andere zu untersagen (Entsch. des R.-G. vom 25. März 1886.).

Einmaliges Abschreiben der Stimmen einer Oper behufs der Benutzung für öffentliche Aufführungen ist nicht als Nachdruck anzusehen. Abschreiben gilt nur dann als mechanische Vervielfältigung, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten. Im Hinblick darauf, daß, wo das Gesetz sonst von einer mechanischen Vervielfältigung spricht, immer an die Herstellung einer Mehrheit von Exemplaren oder eine hierauf gerichtete Absicht zu denken ist, erscheint es geboten, den Ausdruck mechanische Vervielfältigung in diesem Sinne zu verstehen (Entsch. des R.-G. in Civils. vom 1. Februar 1888.).

Bezüglich des Begriffes Vervielfältigung setzen die Motive voraus, daß der Nachdrucker beabsichtigt haben müsse, eine Mehrheit von Exemplaren anzufertigen, daher die Herstellung eines einzigen Exemplars zur Erfüllung (Konsumierung) des Nachdrucks nur dann ausreicht, wenn aus den Umständen erhellt, daß die Herstellung mehrerer Exemplare beabsichtigt war. Hierauf führt auch schon der Wortsinn des Ausdruckes „vervielfältigen"; aber nirgends findet sich darüber ein Aufschluß, wie viel Exemplare herzustellen der Nachdrucker beabsichtigt haben muß; wohl aber geht das Gesetz von dem Gegensatz einer Mehrheit von Exemplaren zu einem einzigen Exemplar aus (Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. XIV. S. 50.).

Die mechanische Vervielfältigung einzelner Singstimmen aus musikalischen Werken ist auch dann, wenn sie zum Zwecke der Benutzung durch einen Gesangverein im Namen und auf Rechnung desselben erfolgt, strafbarer Nachdruck (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XV. S. 311 und des R.-G. Rechtspr. Bd. VI. S. 311.). In der Begründung heißt es: Der Hauptzweck des Gesetzes ist darauf gerichtet, den Urheber bezw. dessen Rechtsnachfolger gegen jede wesentliche Beeinträchtigung seines Werkes wirksam zu schützen, und von diesem Standpunkte aus begründet es keinen wesentlichen Unterschied, ob die Benutzung des Nachdruckes durch eine physische Person oder durch eine Korporation oder einen Verein bezw. deren Mitglieder in Frage steht, indem der Umstand, daß ein Nachdruck bestimmt ist, von einer größeren Zahl von Personen benutzt zu werden, an und für sich die Absicht der Verbreitung im Sinne des Gesetzes in sich schließt. —

Geht durch die Schuld des Verlegers das ihm vom Autor überlieferte Manuskript verloren und bearbeitet der Autor die betr. Materie nochmals, um sie anderweit zu verlegen, so liegt ein civilrechtlich zu ahndender Nachdruck nicht vor (Entsch. des R.-G. vom 11. Januar 1888.).

Ausbeutung älterer, den Schutz des Gesetzes noch genießender Schriftwerke durch Aneignung gerade ihrer wertvollsten Bestandteile zu Konkurrenzzwecken hat man von jeher als besonders flagrante Fälle

Digitized by Google

des Nachdruckes betrachtet, und ist es unter dieser Voraussetzung völlig unerheblich, welcher wissenschaftliche bezw. künstlerische Wert den selbstständigen Zuthaten des Verfassers zukommen mag (Rechtspr. des R.-G. Bd. XVI. S. 241.).

Auch die bloße Fortbearbeitung eines zum größeren Teile vollendeten Werkes begründet, wie das R.-O.-H. in einer Bd. XXII S. 39. enthaltenen Entscheidung feststellt, nicht immer ein zu schützendes Urheberrecht des Fortsetzers.

Andererseits kann es unmöglich unter den Begriff einer teilweisen Vervielfältigung fallen, wenn jemand die Ergebnisse fremder Arbeit für ein Produkt anderer Art und anderen Charakters benutzt als derjenige ist, welche durch die fremde Arbeit hergestellt wurde.

Den Schutz des Gesetzes gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung genießt auch eine immerhin untergeordnete Thätigkeit des gelehrten Sammlers, und es ist keineswegs erlaubt, auch nur eine derartige Sammlung für sich oder als Bestandteil eines größeren Werkes um deswillen nachzudrucken, weil jedermann mit leichter Mühe die gleiche Sammlung aus den allgemein zugänglichen Quellen herzustellen im stande ist. Den Rechtsschutz einer derartigen Sammlung genießt aber nicht lediglich der erste Urheber, sondern jeder selbstständige Sammler. Wer immer selbständig gesammelt hat, gilt für seine Sammlung als Urheber und genießt für diese den Schutz des Gesetzes, gleichviel ob bereits vor ihm ähnliche Sammlungen veranstaltet sein mögen. Sind diese älteren Sammlungen Gemeingut, so steht deren durchaus ungehinderter Benutzung freilich jedermann zu; aber die jüngere selbständige Sammlung bleibt von dieser Befugnis, die ältere auszubeuten, völlig unberührt (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XVI. S. 230).

An gleicher Stelle sprach das R.-O.-H. den Grundsatz aus, daß die mühevolle Zusammenstellung des bereits von anderen zuvor geleisteten oder des allgemein Zugänglichen genügt, um ein derartiges Werk für ein litterarisches „Erzeugnis" oder „Schriftwerk" im Sinne des Gesetzes zu erachten.

§ 5. Was ist als Nachdruck anzusehen.

Als Nachdruck (§ 4) ist auch anzusehen:

a) **der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).**
Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b) **der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;**

c) **der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;**

Digitized by Google

d) **die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.**

Ein noch nicht herausgegebenes Manuskript scheint nur unter der Voraussetzung schutzfähig, daß sich in demselben das Erzeugnis einer individuellen geistigen Thätigkeit manifestiert; es muß ihm eine größere oder geringere litterarische Bedeutung, nicht aber die Qualifikation zum Verlage innewohnen.

Auf manchen Schriftwerken findet sich der Vermerk: „als Manuskript gedruckt" oder „statt handschriftlicher Mitteilung gedruckt"; diese Bezeichnungen können jedoch ein so vervielfältigtes Erzeugnis nicht zu einer wirklichen Handschrift (Manuskript) machen und haben rechtlich gar nichts zu bedeuten.

Nur derjenige, auf welchen vermöge Rechtsnachfolge das Urheberrecht an einem Manuskripte übergegangen ist, hat freie Verfügung über dessen Veröffentlichung (Endemann S. 21).

Abschriften von Manuskripten sind ebenfalls geschützt. Daher ist es beispielsweise unbedingt verboten, das Manuskript eines Theaterdichters abzudrucken, selbst wenn die Abschrift des Manuskriptes dadurch gewonnen ist, daß ein Zuhörer bei der Aufführung auf der Bühne den Inhalt nachgeschrieben hat (Dambach S. 54).

Manuskripte, hinsichtlich deren die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist, dürfen von jedermann herausgegeben werden, auch steht es jedem frei, das Werk ebenfalls abzudrucken.

Referate über Vorträge dürfen in Zeitschriften ꝛc. ungehindert veröffentlicht werden.

Die Absätze c und d dieses Paragraphen führen aus, inwiefern Verleger und Autor gegeneinander verbotenen Nachdruck begehen können. In dieser Hinsicht ist zunächst der zwischen den Kontrahenten bestehende Verlagsvertrag und in zweiter Linie die Grundsätze des Verlagsrechtes maßgebend. Nachdruck des Autors gegen den Verleger liegt vor, wenn der erstere in einem anderen Verlage eine neue Auflage seines Werkes veranstaltet, obwohl die frühere Auflage noch nicht vergriffen ist, oder das Recht der späteren Auflagen dem Verleger zukommt.

Nach preuß. allg. Landrecht § 1019 I. 11. hat der Autor, wenn er eine neue Ausgabe bei einem anderen Verleger herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorrätigen Exemplare der ersten Ausgabe gegen bare Bezahlung des Buchhändlerpreises abzunehmen. Demnach macht sich der Verfasser im Geltungsgebiet des preuß. Landrechtes, sofern er in Zuwiderhandlung der Bestimmungen des § 1019 eine neue Ausgabe veranstaltet, eines Nachdruckes im Sinne des § 5c schuldig (Entsch. des R.-G. vom 12. Juli 1881.). Eine Entschädigung kann der Verleger solchenfalls nur verlangen, soweit er in dem ihm zustehenden beschränkten Rechte des Absatzes der vorrätigen Exemplare geschädigt ist.

Nachdruck ist es ferner, wenn der Autor sein bereits erschienenes Werk mit unwesentlichen Änderungen anderweit verlegt. Dies hat auch das Reichsgericht (unterm 21. November 1887) anerkannt. Verbotener

Digitized by Google

Nachdruck muß verneint werden, falls der Autor dem ersten Verleger das Werk nur in Kommissionsverlag gegeben hat und nunmehr das Verlagsrecht bezw. Vervielfältigungsrecht einem Anderen überträgt. Behandelt der Autor die gleiche Materie nochmals, aber selbständig, so stellt das neue Werk selbst dann keinen Nachdruck dar, wenn dasselbe dem älteren Werk Konkurrenz machen sollte.

Umgekehrt begeht der Verleger gegen den Autor einen Nachdruck, wenn er eine größere Anzahl von Exemplaren druckt, als der Verlagsvertrag und in Ermangelung einer diesbezügl. Bestimmung das Gesetz ihm gestattet. Im letzteren Falle (also wenn über die Höhe der Auflage nichts vereinbart ist, darf nach dem bürgerl. Ges.-Buch des Königreichs Sachsen § 1142 der Verleger die Zahl von 1000 Exemplaren nicht überschreiten, während nach preuß. allg. Landrecht § 1013 I. 11. der Verleger in der Zahl der Exemplare unbeschränkt ist, wenn sich der Verlagsvertrag in diesem Punkte ausschweigt.

Verbotener Nachdruck liegt endlich in der Veranstaltung neuer Auflagen ohne Genehmigung des Autors, in der Herstellung von Separatausgaben bezüglich einzelner Teile des Werkes u. s. w.

Gewährt der Autor einer Melodie u. s. w. dem Verleger das Recht, die letztere nur in einer bestimmten Art zu benützen, z. B. in einem Kommersbuch, und dieser veranstaltet auch noch eine Sonderausgabe derselben, so begeht er einen widerrechtlichen Nachdruck. Das Gleiche ist als zutreffend zu erachten, wenn ein Verleger, dem nur die Vervielfältigung des einstimmigen Satzes eines Liedes zusteht, dieses mehrstimmig herstellen und verlegen läßt (Siehe im übrigen § 46 dieses Gesetzes).

Die Überschreitung der im Verlagsvertrage festgesetzten Stücke der Auflage und die unbefugte Veranstaltung einer neuen Auflage durch den Verleger enthält nicht nur eine Übertretung des Nachdrucksverbotes, sondern auch eine Verletzung der Vertragspflichten (Entsch. des R.-G Bd. XII. S. 108).

Dies ist sehr wichtig in dem Falle, wo die dreijährige Verjährung der Klage bereits abgelaufen ist, oder der Verleger mangels eigenen Verschuldens nicht haftbar ist.

§ 6. Übersetzung als Nachdruck.

Übersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a) **wenn von einem zuerst in einer toten Sprache erschienenen Werke eine Übersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;**

b) **wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Übersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;**

c) **wenn der Urheber sich das Recht der Übersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen**

Digitized by Google

einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abteilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Übersetzung auf jedem Bande oder jeder Abteilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Übersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Übersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§ 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Übersetzungen erlischt.

Die Übersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§ 5. Littr. a u. b) ist als Nachdruck anzusehen.

Übersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

(§ 6 gilt **nicht** für musikalische Kompositionen, weil eine Übersetzung derselben nicht denkbar ist).

Wegen der gesetzlichen Schutzschriften siehe die §§ 15 ff.

Was Übersetzungen anbetrifft, so berücksichtigte man, daß hinsichtlich derselben lediglich eine Vervielfältigung ohne alle Autorschaft des Übersetzers vorliegt, denn durch die Übertragung wird dem Originale unmittelbare Konkurrenz gemacht, auch wirkt eine Übersetzung ähnlich wie Nachdruck.

Die Schutzfrist, während welcher ein in toter Sprache (lateinisch, altgriechisch, hebräisch, syrisch, chaldäisch) erschienenes Werk ohne Einwilligung des Autors nicht übersetzt werden darf, beträgt 30 Jahre.

Der § 6b gewährt einen Schutz auf die Dauer von fünf Jahren dafür, daß das Werk nicht in eine derjenigen Sprachen übersetzt wird, in welcher dasselbe ursprünglich gleichzeitig erschienen ist. Gegen die Übersetzung in noch andere Sprachen schützt das Gesetz dann, wenn dieses Recht nach Maßgabe des § 6c auf dem betr. Werke ausdrücklich vorbehalten wurde. Im übrigen beträgt das Schutzrecht gegen Nachdruck der in verschiedenen Sprachen gleichzeitig herausgegebenen Werke 30 Jahre; da das Übersetzungsrecht von einer Sprache in die andere fünf Jahre beschränkt ist, darf z. B. ein Werk das z. B. gleichzeitig im Deutschen und Englischen erschienen ist, nach Ablauf von fünf Jahren aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt werden und kann somit in dieser Weise dem deutschen Original Konkurrenz bereiten.

Im Absatz c dieses Paragraphen wird dem Autor das alleinige und ausschließliche Übersetzungsrecht vorbehalten, wenn er gewisse (3) Bedingungen erfüllt. Zunächst muß er die Übersetzung auf dem Originalwerk (auf jedem einzelnen Band oder jeder Abteilung einer jeden Auflage) und zwar auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes sich vorbehalten — ein Vorbehalt in der Vorrede genügt nicht —, dann muß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung

Digitized by Google

nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahre beendet sein; endlich muß Beginn und Vollendung innerhalb der soeben bezeichneten Fristen in der Eintragsrolle beim Rat der Stadt Leipzig angemeldet werden.

Ist die vorbehaltene Übersetzung innerhalb der gesetzlichen Frist weder erschienen, noch zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet, dann erlischt der Schutz gegen neue Übersetzungen, d. h. das Werk kann in andere Sprachen von jedermann beliebig übertragen werden.

Für dramatische Werke besteht eine sehr erhebliche Ausnahme, die durch eine bedenkliche Kürze der Vorbehaltsfrist beachtenswert ist. Ist die Veröffentlichung eines dramatischen Werkes erfolgt, so hat dasselbe nur eine Übersetzungsschutzfrist von sechs Monaten.

Übertragung in einen anderen Dialekt ist natürlich Nachdruck.

Die Übersetzung von Manuskripten und mündlich gehaltenen Vorträgen ist während der Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode unstatthaft (d. h. ohne seine Genehmigung).

An bloßen Verbesserungen schon vorhandener Übersetzungen erkennt das Reichsgesetz kein Urheberrecht an (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XVII. S. 39).

Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§ 7. Ausnahme vom Nachdruckverbot.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) **das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganze, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;**

b) **der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;**

c) **der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art;**

d) **der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.**

(Dieser Paragraph bezieht sich nicht auf musikalische Kompositionen, für welche der § 47 Geltung hat.)

Die Ausnahme von der Regel, daß zur mechanischen Verviel-

Digitized by Google

fältigung eines Schriftwerkes die Genehmigung des Urhebers erforderlich ist, setzt zunächst ein bereits veröffentlichtes Schriftwerk, sodann die Aufnahme desselben in ein selbständiges wissenschaftliches Werk oder ein Sammelwerk voraus. Das Gesetz will der Benutzung der vorhandenen Litteratur nicht entgegentreten, soweit dieselbe bei späteren litterarischen Erzeugnissen nicht zu entbehren oder wenigstens nach den Gewohnheiten des litterarischen Verkehrs zu rechtfertigen ist. Deshalb gestattet das Gesetz nicht allein das Citieren einzelner Stellen, sondern sogar die vollständige Aufnahme fremder Erzeugnisse von geringerem Umfange in größere Werke von selbständigem wissenschaftlichen Charakter oder in ein zu einem eigentümlichen litterarischen Zweck veranstaltetes Sammelwerk. Die hierauf bezügliche Bestimmung trifft mithin Werke, welche einen Bestandteil der bereits vorhandenen Litteratur bilden.

„Bei Werken", sagen die Motive zu § 6a, „welche noch nicht veröffentlicht sind (Manuskripten), mußte dagegen selbst das Citieren einzelner Stellen untersagt bleiben", mithin umsomehr die vollständige Wiedergabe des Manuskriptes. Die bereits veröffentlichten Schriften, von denen § 7a handelt, bilden mithin den Gegensatz zu den im § 5a behandelten noch nicht veröffentlichten Schriftwerken. Wie unter letzteren ausweislich des Zusatzes: „Manuskripte" und der Bestimmung in § 6 Abs. 5 noch ungedruckte Werke zu verstehen sind, so können unter ersteren nur ungedruckte Werke verstanden werden (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXV S. 81).

Im Gegensatze zum Rechte des Citierens oder der Aufnahme kleinerer Teile eines Schriftwerkes in ein größeres Ganzes ist es nicht erlaubt, ein Schriftwerk in der Weise auszubeuten, daß ein Auszug einfach dem Ideengang des Werkes folgt, dasselbe nach seinen hauptsächlichsten Gedanken auszieht und dann als selbständige Arbeit veröffentlicht wird. Die Grenze zwischen teilweisem Nachdrucke und unerlaubter Entlehnung bestimmt sich nicht nur nach räumlichen Ganzen, sondern zunächst nach den Umständen, insbesondere dem Zwecke der Anführung, die entweder in einer wissenschaftlichen oder kritischen Aufgabe begründet sein kann oder als bloße Ausbeutung des benutzten Schriftwerkes erscheint. Letztere (die Ausbeutung) wird immer dann vorliegen, wenn Bruchstücke oder Auszüge des fremden Werkes ohne irgend welche erhebliche eigene Zuthat als selbständiges Schriftwerk herausgegeben werden.

Auch der Autor, welcher einen Auszug aus seinem eigenen Werke, an dem er das Verlagsrecht bereits einem dritten übertragen hat, entnimmt, kann sich wegen unbefugten Nachdrucks strafbar machen.

Die Sammlungen, in welche die wörtliche Aufnahme kleinerer fremder Erzeugnisse erlaubt ist, müssen einen selbstständigen litterarischen resp. künstlerischen Zweck haben oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche bestimmt sein. Die bloße Angabe eines der gedachten Zwecke auf dem Titel kann selbstredend nicht genügen, einer Sammlung die gesetzlichen Nachdrucksbefugnisse zu sichern, dieselbe muß vielmehr die inneren Eigenschaften besitzen, welche zur Erreichung eines jener gesetzlich hervorgehobenen Zwecke erforderlich sind.

Digitized by Google

Ein wesentliches Moment bildet die eigene Geistesthätigkeit des Sammlers, welche in dem Sammelwerk eine Vereinigung von der Art herstellt, daß dieselbe — soweit die Gesamtheit der einzelnen Ingredienzien des Werkes in Betracht kommt — wesentlich und überwiegend den Charakter einer neuen geistigen Schöpfung an sich trägt.

Nach den Materialien zum Gesetze, betr. das Urheberrecht, sind unter Sammelwerken zu „einem eigentümlichen litterarischen Zwecke" zunächst Anthologien, Kommersbücher, Liederbücher, überhaupt Sammelwerke zu verstehen, welche regelmäßig einzelne kleinere Arbeiten verschiedener Schriftsteller oder Dichter nach einem bestimmten Systeme und zu einem bestimmten Gebrauchszwecke zu einem Bande zusammenfassen. Vor allem wollte man Anthologien und Kommersbücher vor dem allgemeinen Nachdrucksverbot retten.

Das Gesagte bezieht sich lediglich auf den textlichen Inhalt der betr. Liederbücher. Wird die Melodie mit beigesetzt, so greift die Vorschrift des § 47 Platz, der die unerlaubte Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in Sammlungen zur Benutzung in Musikschulen einfach verbietet, für Volksschulen, Gymnasien ꝛc. aber freigiebt. Wer demnach ein Liederbuch für die Zwecke der letztgenannten Schulen herausgeben will, ist in der Wahl der aufzunehmenden Musikstücke, Lieder u. s. w. vollständig unabhängig; er braucht kein Autorrecht zu berücksichtigen, und es macht sich derselbe nur dann strafbar, wenn er es unterläßt, die Quelle anzugeben. Die Strafe beträgt nach § 24 im Höchstfalle 60 M.; eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet in diesem Falle nicht statt, weil der Geldstrafe lediglich der Charakter einer Ordnungsstrafe innewohnt.

Der „eigentümliche litterarische Zweck" muß sich aus den Umständen thatsächlich ergeben, und wer sich auf diesen Begriff stützen will, muß ihn auch beweisen. Der Zweck eines solchen Sammelwerkes soll nicht nur ein litterarischer, d. h. auf Fortentwickelung der Litteratur gerichteter, sondern auch ein eigentümlicher sein. Der § 7a gestattet keineswegs unbeschränkt die Kompilation älterer Sammelwerke durch neue, welche denselben Zweck verfolgen. Das Wort „eigentümlich" weist darauf hin, daß das neue Werk in der Litteratur einen eigenen selbständigen Zweck verfolgen soll; nur im Interesse neuer geistiger Schöpfungen ist die Benutzung bereits veröffentlichter Schriften im gesetzlichen Umfange gestattet (Entsch. des R.-G. vom 4. Febr. 1880).

Das Gesetz hat mit der Wendung: „zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke", nicht unmittelbar die Eigentümlichkeit und Selbständigkeit der betr. Arbeit, sondern zunächst die Zugehörigkeit der Arbeit zu einer besonderen eigentümlichen Gattung von Produkten im Gesamtgebiete der Litteratur gemeint, das Werk muß sich als Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit herausstellen. Die ältere Schrift darf „als Stoff" benutzt werden, mag sich die individuelle geistige Thätigkeit des Urhebers auch nur in einer neuen Bearbeitung und Ordnung des Entlehnten äußern. Immer ist aber eine solche individuelle geistige Thätigkeit die Voraussetzung für die Benutzung, wie sich schon daraus ergiebt, daß der Gesetzgeber die Aufnahme kleinerer

Digitized by Google

Schriften in Zeitungen und Journale nicht gestattet, mithin in der ordnenden und sichtenden Thätigkeit des Redakteurs eine Autorthätigkeit nicht erblickt.

Ob ein Werk, bezw. ein aus demselben entlehnter Teil als eine Schrift „von geringerem Umfange" angesehen werden kann, ist ganz wesentlich eine nach konkreten Umständen zu beurteilende Thatfrage, bei welcher Ziel und Inhalt der Sammlung und ihr inneres Verhältnis zu dem benutzten Werk nicht außer Betracht bleiben können. Verfolgt das Sammelwerk ein wesentlich anderes Ziel als das benutzte Werk, so wird sich von selbst eine andere Betrachtung ergeben, als wenn beide Werke auf demselben Boden stehen und demselben Ziele bei gemeinhin gleichem oder gleichartigem Inhalte (Konkurrenzwerk) zustreben (Entsch. des R.-G. vom 29. November 1880).

Nur eine Sammlung aus Werken mehrerer Schriftsteller ist zu den bezeichneten Werken und unter der genannten Voraussetzung statthaft, nicht aber etwa eine Sammlung der besten Stellen und Gedichte eines einzelnen Schriftstellers.

Unter das Nachdrucksverbot fällt auch die Veranstaltung einer Separatausgabe, z. B. einer solchen mit Illustrationen aus den Werken eines fremden Autors.

Die einzige bestehende Ausnahme ist in § 48 gegeben, der mit einigen Ausnahmen die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes, Gedicht u. s. w. als Text zu musikalischen Kompositionen gestattet, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird.

Die Quelle, aus der zu den bezeichneten dem Nachdrucksverbot nicht unterliegenden Zwecken geschöpft wurde, muß übrigens deutlich angegeben sein, so daß im litterarischen Verkehr ein Zweifel hierüber nicht besteht.

Der § 7b bezielt die Frage, in welchem Umfange ein „Schutz der Tagespresse" zu statuieren sei. Durch diese Vorschrift suchte man den Bedürfnissen und Übungen der eigentlichen und zwar der politischen Zeitungspresse zu genügen, um die volle Freiheit in dem politischen Gedankenaustausche zu sichern.

Das Charakteristische einer „Zeitschrift" wird in dem periodischen Erscheinen und in der öffentlichen Verbreitung gefunden, ferner darin, daß sie aus einer Mehrzahl nicht zusammenhängender Artikel verschiedenen Inhalts besteht und ihrerseits selbst nicht bestimmt ist, ein in sich abgeschlossenes Ganze zu bilden (Entsch. des R.-G. vom 1. April 1886).

Alljährlich erscheinende Kalender zählen weder zu den Zeitungen noch zu den Zeitschriften, sondern zu den periodischen Werken (Siehe die gleiche Reichsgerichtsentscheidung).

Gedichte, welche der Redaktion einer Zeitung von einer Privatperson zur Veröffentlichung im Inseratenteile der Zeitung übersendet und im letzteren veröffentlicht werden, gelten als „Artikel aus Zeitschriften" u. s. w. und fällt deren Nachdruck nicht unter Strafe, wenn an der Spitze jener Artikel das Nachdruckverbot fehlt. „Zunächst deutet im Gesetze nichts darauf hin, daß zwischen dem Inhalte des

Digitized by Google

redaktionellen und des Inseratenteiles und zwischen Mitteilungen der Redaktionen als solcher und solchen von Privaten unterschieden werden soll. Gedicht ist als Schriftwerk wohl zu bezeichnen und bleibt unerheblich einerseits der geringe Umfang eines solchen Geistesproduktes, andererseits der größere oder geringere poetische Wert desselben. Dagegen sind kurze Gedichte weder als novellistische Erzeugnisse noch als wissenschaftliche Ausarbeitungen oder als größere Mitteilungen anzusehen, und es rechtfertigt sich demnach die Freisprechung, wenn die Gedichte an der Spitze des Nachdruckverbotes ermangelten." (Entsch. des R.-G., III. Strafsenat vom 11. Juli 1885). —

Schon aus der Wahl der Worte „novellistisches Erzeugnis" ist zu entnehmen, daß das Gesetz von der nach § 7b die Regel bildenden Freigabe des Inhalts von Zeitungen und Zeitschriften neben den wissenschaftlichen Ausarbeitungen und größeren Mitteilungen nicht bloß eigentliche Novellen im streng technischen Sinne, sondern novellenähnliche Naturerzeugnisse (Feuilletonartikel) u. s. w. hat ausnehmen und unter den Schutz des Nachdrucksverbotes stellen wollen (Entsch. des R.-G. vom 17. November 1886).

Als Beispiele solcher von dem Nachdruckverbote auszunehmender Gegenstände werden angeführt: „Kurze Untersuchungen, Erörterungen und Belehrungen aller Art; litterarische und Kunsturteile, Theaterkritiken, Besprechungen von Bau- und Verschönerungsplänen 2c.; desgleichen biographische Aufsätze, anekdotische Erzählungen, kleine Geschichtsbilder, Reiseskizzen und dergl.; ferner kurze Darstellungen aus dem Gebiete der Naturkunde, Schilderungen von Gegenden, besonderen Ereignissen u. a. m".

Der Verfasser des in einer Zeitung veröffenlichten novellistischen Erzeugnisses ist allein berechtigt, Strafantrag wegen Nachdrucks zu stellen, wenn dasselbe von einem anderen widerrechtlich nachgedruckt wurde (Entsch. des R.-G. Bd. XV. S. 59).

Der Abdruck einzelner Artikel ist im Gegensatz zu mehreren Artikeln zu verstehen. Der Nachdruck mehrerer Artikel oder einer ganzen Zeitungsnummer ist strafbar.

Sonstige größere Mitteilungen sind nur dann geschützt, wenn an der Spitze derselben der Nachdruck untersagt ist. Befindet sich das Nachdruckverbot an der Spitze oder am Anfange der Zeitung u. s. w. und nicht an der Spitze der betr. Mitteilung, so ist es unwirksam.

Der Abdruck von Telegrammen bleibt frei, sollte auch der Nachdruck derselben verboten sein; denn ein Telegramm stellt nicht das Ergebnis einer individuellen geistigen Autorthätigkeit dar.

Die Angabe der Quelle ist beim Nachdrucke von dem Nachdruckverbote nicht unterliegenden Artikeln u. s. w. keineswegs erforderlich; die Quellenangabe wurde vielmehr in solchen Fällen dem Anstandsgefühle der Zeitungen überlassen.

Unter den in Lit. c. genannten „öffentlichen Aktenstücken" sind zu verstehen: gerichtliche Erkenntnisse, amtliche Denkschriften, Entwürfe, Gutachten, Rechtsschriften, Berichte, Protokolle, Bescheide u. s. w. Den Zwecken des Staates und des damit verbundenen politischen Lebens

Digitized by Google

widerspricht es, Angelegenheiten, deren allgemeinste Mitteilung wünschenswert erscheint, zum Gegenstand eines Privatrechtes zu machen und der schnellen und billigen Verbreitung derselben hinderlich zu sein.

Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§ 8. Dauer des Schutzes gegen Nachdruck.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§ 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Infolge der eigentümlichen Natur des Urheberrechtes konnte dasselbe von der Gesetzgebung füglich nur als ein zeitlich beschränktes anerkannt werden. Mitwirkend war dabei allerdings der Grund, daß bei ewiger Dauer des Urheberrechtes die Bildung der Nation Schaden leiden kann, weil die Bildungsmittel verteuert werden und unter Umständen verloren gehen.

Der Kern des Gesetzes liegt in der Schutzfrist; mit Schluß des 30. Jahres vom Tode des Urhebers angerechnet wird jedes Schriftwerk, jede musikalische Komposition u. s. w. frei.

Der Schutz beginnt mit Vollendung des Manuskriptes und bei einem gedruckten Werk mit dem Erscheinen desselben.

Das eine Werk genießt den Schutz auch für alle während dieser Frist entstehenden Auflagen. Keinesfalls ist die Annahme richtig, daß für jede Auflage die gesetzliche Schutzfrist von vorne an zu laufen beginnen, sollte eine spätere Auflage auch unter einem anderen Titel erscheinen.

Bei den bereits veröffentlichten Werken muß aber, soll die Schutzfrist des § 8 Anwendung erleiden, der wahre Name des Autors auf dem Titelblatt oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben sein; andernfalls wird das Werk als anonymes behandelt, und es kommen die Vorschriften des § 11 in Betracht.

Die gleiche Schutzfrist findet sich in Österreich; in England erstreckt sie sich auf 40 Jahre vom Erscheinen des Werkes ab, jedenfalls aber 10 Jahre nach dem Tode des Autors und niemals länger als 30 Jahre nach dessen Tode.

Wer als Inhaber eines kontraktlich erworbenen Urheberrechtes Ansprüche oder Widerspruchsrechte anderen gegenüber erhebt, ist in der Lage, darlegen und erweisen zu müssen, daß die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, daß also entweder der Autor noch am Leben oder daß er vor weniger als 30 Jahren verstorben sei.

„Aus der Natur des Urheberrechtes alseines auf rein positiver Vorschrift beruhenden Rechtes folgt, daß es Aufgabe der Klage ist, welche ein noch bestehendes Urheberrecht geltend macht, darzulegen, daß auch dessen zeitliche Voraussetzungen gegeben sind. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 läßt keineswegs eine entgegenstehende Auffassung erkennen. Wie wenig dies zutrifft, lehrt zunächst die Ueberschrift „Dauer des

Digitized by Google

ausschließlichen Rechtes des Urhebers" von dem die §§. 8—17 enthaltenden Abschnitte, noch deutlicher aber die Fassung des entscheidenden §. 8, der im scharfen Gegensatz zu den von der Verjährung handelnden §§. 33 weder von einer solchen, noch von dem Erlöschen des Rechtes redet, sondern klar und in sehr bezeichnender Weise ausspricht, das Recht werde für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach dem Tode gewährt, wodurch das zuvor gedachte Wesen der zeitlichen Beschränkung unzweideutig anerkannt ist. Nicht unerheblich wird diese Auslegung dadurch unterstützt, daß in den Fällen der §§. 6, 10, 11, 13, 15 des Gesetzes der Tag der ersten Veröffentlichung, in denen des §. 52 der Tag der ersten Aufführung, ferner in den Fällen der §§. 6, 10, 60 die Zeit der Anmeldung zum Zwecke der Eintragung in die Eintragsrolle sichtbar zu den Thatsachen gehört, von welchen die Begründung der Klage abhängt, zumal dabei besondere zur Sicherung des Schutzes erforderliche Handlungen des Berechtigten in Frage kommen."

Unzulässig erscheint es aber auch bei der Bestimmung der Tragweite der §§. 8 und 9 auf die sich widersprechenden Grundsätze der Partikularrechte über den Beweis von Leben und Tod zurückzugehen, wie es durch Dambach, Urheberrecht S. 125 geschieht. Ebenso wenig läßt sich mit Klostermann (Das geist. Eigenth. I, S. 284) behaupten, daß nach den allgemeinen Regeln über die Beweiskraft der Nachweis des Todes von demjenigen geführt werden muß, welcher aus dem Ereignisse (dem Tod) ein Recht ableitet. Das Argument, welches Dambach (Urheberr. S. 125) benutzt, daß das Urheberrecht ein zeitlich beschränktes ist, muß vielmehr — und auch Wächter (Das Autorrecht S. 158) ist dieser Ansicht — dazu führen, das derjenige, welcher als Kläger das ausschließliche Urheberrecht in Anspruch nimmt, darzuthun hat, daß die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, daß also entweder der Urheber noch lebt, oder daß er vor weniger als 30 Jahren verstorben ist (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXIII. S. 71).

§ 9. Schutz mehrerer Miturheber und Mitarbeiter.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§ 8, 11).

Sind z. B. zwei Personen die Komponisten eines Theaterstückes, einer Oper u. s. w., so ist das Werk geschützt bis zum 30. Jahre nach dem Tode des Letztlebenden jener Urheber.

Die Motive zum Entwurfe unterscheiden noch folgende Fälle:

Wenn bei einem aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter bestehenden Werk, welches ein einheitliches Ganzes bildet, eine bestimmte Person als Herausgeber bezeichnet ist, so gilt der letztere als Urheber des Gesamtwerkes und genießt den Schutz gegen Nachdruck auf seine Lebensdauer und 30 Jahre nach seinem Tode. Angenommen A. würde ein

Digitized by Google

aus Beiträgen mehrerer Komponisten bestehendes Liederbuch herausgeben und sich als Herausgeber bezeichnen, so würde dem Werke die genannte Schutzfrist zu gute kommen. Wird aber bei einem solchen Sammelwerk niemand als Herausgeber besonders aufgeführt, so ist das Werk nur als Ganzes 30 Jahre von dem Erscheinen ab geschützt.

Der weitere Fall ist der, daß das aus Beiträgen mehrerer Mitarbeiter bestehende Werk in sich kein Ganzes ausmacht. Hier findet ein Schutz des Gesamtwerkes nicht statt, sondern der Schutz erstreckt sich nur auf die einzelnen Beiträge. Ein Beispiel: Es veröffentlicht Jemand in einer Musikzeitung u. s. w. eine Komposition; diese bleibt dem Urheber, sofern er namhaft gemacht ist, auf Lebenszeit und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt. Erscheint ein solcher Beitrag anonym oder pseudonym, oder hat der Verleger das Urheberrecht daran mittels Vertrags erworben, so dauert das Schutzrecht 30 Jahre von der ersten Herausgabe ab.

§ 10. Das Wiederabdruckrecht des Autors bezüglich einzelner Aufsätze u. s. w.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen ꝛc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

Diese Vorschrift hat man zu gunsten des Autors getroffen, der beim Mangel anderer Vereinbarungen sein geistiges Produkt, nachdem es in den bezeichneten Schriftwerken erschienen, anderweit verwenden darf z. B. in einer Gesamtausgabe seiner Schriften, oder indem er seinen Beitrag in einer anderen Zeitschrift neu veröffentlicht u. s. w. Angenommen ein Autor veröffentlicht in einer Musikzeitschrift eine Komposition, ein Lied u. s. w. und es wird zwischen ihm und den Verleger der Zeitschrift nichts anderes vereinbart, so darf der Autor, unbeschadet der Rechte des ersteren, wieder über seinen Beitrag verfügen, sobald eine Frist von 2 Jahren, bei welcher das Jahr des ersten Erscheinens seines Opus nicht mitgerechnet wird, verstrichen ist.

Die Vereinbarung mit dem Verleger kann jedoch auch dahin modifiziert werden, daß derselbe nur das Recht des einmaligen Abdruckes erwirbt und dafür ein Honorar bezahlt, so daß das Dispositionsrecht mit dem Augenblick der Veröffentlichung wieder an den Komponisten zurückfällt. Andererseits ist auch die Abmachung denkbar, daß der Autor das Urheberrecht an seinem Beitrag ein für allemal dem Verleger überträgt und so auf die Rechtswohlthat des § 10 verzichtet.

Nur das Fehlen jedweder Vereinbarungen in dieser Richtung giebt dem Autor die Befugnis, seine Beiträge u. s. w. anderweit nach Verlauf der gesetzlichen Frist zu verwerten.

Digitized by Google

Nach Ablauf von zwei Jahren genießt der Verleger dem Autor gegenüber keinen Schutz mehr gegen Nachdruck, dagegen kann er jeden Dritten 30 Jahre lang strafrechtlich verfolgen, der aus der Zeitschrift u. s. w. einen solchen Beitrag widerrechtlich nachdruckt.

Das Verlagsrecht des Verlegers geht aber, wie sich das von selbst versteht, nicht so weit, daß er die einmal veröffentlichten Beiträge seinerseits auf eine andere Art vervielfältigt und verwertet. Hierzu bedarf es des ausschließlichen, unbeschränkten Erwerbes des Verlagsrechtes oder der speziellen Einwilligung des Urhebers.

Das Wiederabdrucksrecht des Autors geht nicht über die in § 10 genannten Zeitschriften, Taschenbücher, Kalender u. s. w. hinaus, so daß beispielsweise musikalische Geisteserzeugnisse, die in einem ein einheitliches Ganzes bildenden Sammelwerke (Liederbuch u. a. m.) erschienen sind, mit Ablaufe von zwei Jahren nicht für ihn frei werden, sondern es gebührt beim Fehlen entgegenstehender Abmachungen dem Verleger das Verlagsrecht nach §§ 2, 8 und 9.

Ein litterarisches Erzeugnis eines Autors, welches als Einzelausgabe erschienen ist, darf dieser auf die Dauer des dem Verleger zustehenden Verlagsrechtes nicht in eine Gesamtausgabe aufnehmen (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXV. S. 36).

§ 11. Nennung des wahren Namens des Urhebers und anonyme ꝛc. Werke.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im § 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§ 28).

Wird innerhalb dreißig Jahren, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimierten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§ 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im § 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

Der wahre Name ist als Gegensatz zum Schriftstellernamen (Pseudonym) gedacht. Als anonym gelten diejenigen Werke, die ohne Autornamen erscheinen und ferner diejenigen, bei welcher der wahre Name des Urhebers an einer anderen als der in diesem Paragraphen Absatz 1 und 2 bezeichneten Stelle aufgeführt ist.

Als erschienen ist ein Werk zu bezeichnen, sobald es dem Verkehr übergeben und dem kaufenden Publikum zugänglich gemacht wurde. Ein

Digitized by Google

etwa auf dem Werke angegebenes (späteres) Erscheinungsjahr (um demselben länger den Charakter der Neuheit zu wahren) kann den wirklichen Erscheinungstag natürlich nicht alterieren.

Ein anonym oder pseudonym erschienenes Werk erwirbt das Anrecht auf längeren Schutz (als 30 Jahre) lediglich durch Eintragung in die Eintragsrolle, eine andere Veröffentlichung des wahren Autornamens hat diese Wirkung nicht. Die Eintragung muß entweder vom Urheber selbst oder dessen legitimierten Rechtsnachfolger beantragt werden. Melden z. B. die Erben den wahren Namen des verstorbenen Urhebers bei der Eintragsrolle an, ehe 30 Jahre seit dem Erscheinen verstrichen sind, so kann durch den weiteren Schutz von 30 Jahren (von dem Jahre nach des Autors Tode gerechnet) das Werk ein Gesamtschutzrecht von nahe an 60 Jahren erlangen.

Will der Verleger den wahren Namen des Autors bei dessen Lebzeiten zur Eintragsrolle bekannt geben, so bedarf er einer dahingehenden Spezialvollmacht desselben.

Bezüglich der Eintragsrolle und der Eintragung, die auf die Richtigkeit des Inhalts nicht einmal geprüft wird, siehe die §§ 39 ff.

§ 12. Schutz der posthumen Werke.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

Dieser Paragraph setzt die Nachweisbarkeit des Urhebers voraus.

Alle nach dem Tode des Autors herausgegebenen Werke werden frei, wenn 30 Jahre seit dessen Tode verflossen sind, ganz gleich, wann die Veröffentlichung der betr. Werke erfolgte. Bei mehreren Verfassern wird diese Frist vom Tode des Letztlebenden angerechnet. Auch das nichtveröffentlichte Werk — Manuskript — des Autors wird noch 30 Jahre nach seinem Tode geschützt; nachher ist sein Abdruck frei.

§ 13. Das Urheberrecht der Akademien, Gesellschaften u. s. w.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§ 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

Unter öffentliche Unterrichtsanstalten fallen auch (öffentliche) Konservatorien und (öffentliche) Musikschulen. Ein von einer solchen Lehranstalt ausgehende musikalische Komposition, die etwa einer bestimmten Feier gewidmet ist, genießt die 30jährigen Schutzfrist. Sollte auf dem Werke auch noch der Verfasser genannt sein, so beginnen die 30 Jahre erst mit des letzteren Tod zu laufen.

Ähnlich verhält es sich, wenn eine Gesellschaft oder Verein, welcher sich die Pflege der Musik zur Aufgabe gemacht hat, etwa über einen Komponisten ein Werk herausgiebt u. s. w.

Digitized by Google

§ 14. Der Schutz der einzelnen Lieferungen.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abteilungen 2c. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Der § 14 bezieht sich nur auf anonyme, pseudonyme und auf die Schriften der im vorhergehenden Paragraphen genannten Anstalten. Denn nur bei diesen Werken beginnt, wie Dambach S. 119 treffend bemerkt, die Schutzfrist *nach* dem Erscheinen des betr. Werkes. Bei allen Werken dagegen, deren Verfasser sich mit ihrem *wahren* Namen genannt haben, läuft die Schutzfrist bis 30 Jahre nach ihrem Tode, und es ist daher bei solchen Werken vollkommen gleichgültig, wann die einzelnen Bände erschienen sind und welcher Zwischenraum zwischen der Publikation der einzelnen Bände (Abteilungen, Lieferungen u. s. w.) liegt.

Zur Zusammengehörigkeit der einzelnen Lieferungen eines Werkes wird kein *gemeinsamer* Titel erfordert. In Bezug auf die Zusammengehörigkeit entscheidet *der Inhalt*.

Gesamtausgaben der Werke eines Komponisten erscheinen beispielsweise nicht als solche Werke, welche eine einzige Aufgabe behandeln; vielmehr stellen sich solche Gesamtausgaben lediglich als äußerliche Verbindungen verschiedener, selbständiger Werke dar. Siehe Wächter S. 452.

Betreffs der Berechnung der dreijährigen Frist siehe den § 16.

§ 15. Schutzfrist der Übersetzungen.

Das Verbot der Herausgabe von Übersetzungen dauert in dem Falle des § 6. Littr. b. fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des § 6. Littr. c. fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Übersetzung ab gerechnet.

Bei *Übersetzungen* gilt jede Abteilung und jeder Band als selbständiges Werk, so daß die fünfjährige Frist mit dem Erscheinen der einzelnen Lieferung zu laufen beginnt. In dem Falle des § 6 Lit. c handelt es sich um den Schutz der rechtmäßigen Übersetzung gegen eine *andere* Übersetzung, nicht gegen einen Nachdruck.

Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 findet auf *Übersetzungen* keine Anwendung.

Eigentlich beträgt die Schutzfrist in Gemäßheit des § 6 Litt. c (gegen andere Übersetzungen) acht Jahre, insofern es beim Urheber

Digitized by Google

liegt, die vorbehaltene Übersetzung erst drei Jahre nach der Veröffentlichung des Originalwerkes erscheinen zu lassen.

Der § 6 Litt. b bezielt den Fall, wo der Autor sein Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen erscheinen läßt. Angenommen ein Werk erscheint gleichzeitig in deutscher und englischer Sprache, so genießt (sofern die deutsche Ausgabe Original ist) die englische Ausgabe (Übersetzung) eine fünfjährige Schutzfrist gegen beliebige neue Übersetzungen. Nach Ablauf dieser Frist steht es eben jedermann frei, die englische Ausgabe z. B. ins Deutsche zu übertragen, wobei diese Ausgabe dem event. auf die Lebensdauer des Autors und 30 Jahre nach seinem Tode oder nur auf 30 Jahre geschützten deutschen Original eine empfindliche Konkurrenz zu bereiten vermag.

§ 16. Berechnung der Schutzfristen.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§ 8. ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Übersetzung nicht eingerechnet.

Die Motive erklären: die Bestimmung, daß bei Berechnung der Schutzfristen, das Todesjahr des Autors bezw. das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet werden soll, beruht auf Gründen der Zweckmäßigkeit. Es kann in einzelnen Fällen zweifelhaft werden, an welchem Tage der Autor gestorben, oder das Werk bezw. die Übersetzung erschienen ist. Zur Beseitigung der hieraus möglicherweise entspringenden Unsicherheiten über die Berechnung der Schutzfristen haben den Gesetzgeber bestimmt, das Jahr des Todes des Autors resp. des Erscheinens des Werkes außer Betracht zu lassen.

Sollte der Autor verschollen sein, dann entscheidet sich die Frage, wann der Tod desselben als erfolgt anzusehen ist, nicht nach den Bestimmungen der Landesgesetze über Leben und Tod (Siehe die S. 24 erwähnte Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXIII. S. 71).

Kommt es zu einem Strafprozeß wegen widerrechtlichen Nachdrucks, so fällt es dem Staatsanwalt bez. dem Nebenkläger zu, die noch fortdauernde Schutzberechtigung des nachgedruckten Werkes zu beweisen, der Angeschuldigte kann den Gegenbeweis führen.

§ 17. Das Heimfallsrecht des Fiskus u. s. w.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

Stirbt der Autor ohne Testament und ohne Erben zu hinterlassen, so hat dieser Umstand keinerlei Einfluß auf das Verlagsrecht des Verlegers.

Im Falle des Ablebens des Verlegers ohne Testament und ohne gesetzliche Erben wird das Werk dann Gemeingut und frei, wenn der Autor seine Rechte voll und uneingeschränkt auf den Verstorbenen übertragen hat. Geschah die Verlagsübertragung beschränkt (in Hinsicht auf die einzelnen Auflagen oder Exemplare oder hinsichtlich der Zeit), dann tritt der Autor in einem solchen Falle sofort wieder

Digitized by Google

in seine Rechte bezüglich des Werkes, er vermag dann letzteres anderweit in Verlag zu geben bez. zu vervielfältigen.

Bei anonymen und pseudonymen Werken kann dem unbeerbten Hinscheiden des Verlegers jede für den Autor nachteilige Folge dadurch benommen werden, daß dieser seinen wahren Namen in der Eintragsrolle zur Anmeldung bringt.

Entschädigung und Strafen.

§ 18. Vorsätzlicher und fahrlässiger Nachdruck.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des deutschen Reiches zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

Der widerrechtliche Nachdruck hat folgende Wirkung: Der Angeschuldigte wird bis zu 3000 Mark bestraft, die vorrätigen Nachdrucksexemplare und die zur Herstellung des Nachdruckes bestimmten Vorrichtungen werden konfisziert, der Angeschuldigte muß den verletzten Urheber oder dessen Rechtsnachfolger entschädigen; an der Stelle der Entschädigung kann aber neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu zahlende Buße bis zu 6000 Mark erkannt werden.

Als Veranstalter eines Nachdruckes gilt nicht, wer als Setzer, Stecher, Korrektor, Maschinist oder dergleichen mit seinen persönlichen Kräften äußerlich zur mechanischen Vervielfältigung mitwirkt, sondern derjenige, für dessen Rechnung der Nachdruck hergestellt wird, und weiterhin der, welcher den sonst erforderlichen Apparat und die sonst erforderlichen technischen Anstalten für die Herstellung hergiebt. Nur derjenige, auf dessen kaufmännische oder technische „Veranstaltung" hin der Vervielfältigungsmechanismus in Bewegung gesetzt wird, soll als Urheber des strafbaren Nachdruckes getroffen werden.

Urteil des Reichsgerichtes, III. Strafsenat vom 2. Februar 1885.

Digitized by Google

Der gesamte Thatbestand des Nachdruckes ergiebt sich aus der Verbindung der §§ 4 und 18. Mithin bildet die Absicht der Verbreitung einen Bestandteil des Thatbestandes des Nachdruckes und ist überall erforderlich, wo es sich um rechtliche Folgen des Nachdruckes handelt. Das Urheberrecht schließt demnach nicht das Recht in sich, einer ohne Genehmigung des Berechtigten unternommenen Vervielfältigung des Werkes durch Präventiv- oder Repressivmittel entgegenzutreten, wenn dieselbe ohne die Absicht unternommen wird, die durch die Vervielfältigung gewonnenen Exemplare zu verbreiten. Ebensowenig aber schließt das Urheberrecht diese Befugnis in sich, wenn die Vervielfältigung zwar in der Absicht, die hergestellten Exemplare zu verbreiten, unternommen, diese Absicht aber darauf beschränkt ist, die Verbreitung in erlaubter Weise zu bewirken.

Es ist zwar bestritten, ob dieser letztere Fall, welcher namentlich dann vorliegt, wenn beabsichtigt wird, die Exemplare erst nach Ablauf der Schutzfrist zu verbreiten, dem ersteren Falle gleichgestellt werden könne; für die Gleichstellung beider Fälle ist aber die Erwägung entscheidend, daß das Gesetz den Schutz gegen Nachdruck nur da eintreten läßt, wo die Vervielfältigung des Werkes die Gefahr einer Benachteiligung der Berechtigten in sich schließt und wo das Gesetz das Vorhandensein dieser Gefahr nicht schon dann annimmt, wenn durch Vervielfältigung des Werkes die Möglichkeit der Verbreitung hergestellt ist, sondern nur dann, wenn mit dieser Möglichkeit die Absicht der Verbreitung zum Nachteile des Berechtigten sich verbindet.

Diese Gefahr erscheint aber dann, wenn nur eine erlaubte Verbreitung beabsichtigt wird, ebensowenig vorhanden, wie wenn eine Verbreitung überhaupt nicht beabsichtigt wäre (Entsch. d. R.-O.-H. Bd. XV. S. 310).

Daß das Gesetz im § 18 nur die Absicht der Verbreitung als Erfordernis aufstellt, ohne auszusprechen, daß die Absicht auf eine rechtswidrige Verbreitung gerichtet sein müsse, kann nicht als Grund für eine gegenteilige Ansicht angeführt werden. Denn indem die Absicht verlangt wird, den „Nachdruck" zu verbreiten, ist stillschweigend das Erfordernis aufgestellt, daß die Absicht nicht allein auf die Verbreitung der durch die Vervielfältigung hergestellten Exemplare, sondern auch darauf gerichtet sein muß, dieselben als Nachdruck, d. h. also rechtswidrigerweise zu verbreiten (Entsch. d. R.-O.-H. Bd. XXII. S. 41 und d. R.-G., Rechtspr. Bd. V. S. 566).

Im Übrigen ist der Ausdruck „verbreiten" im weitesten Sinne zu nehmen. Er umfaßt alle Fälle, in welchen der Veranstalter des Nachdruckes denselben anderen Personen mitteilt und zugänglich macht, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchsgestattung vorliegt, und ob die Mitteilung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt.

Das Reichsgericht (Entsch. vom 1. Okt. 1883) hat einen strafbaren Nachdruck auch in dem Falle erblickt, wo von dem Thäter beabsichtigt wird, den Nachdruck ausschließlich außerhalb des deutschen Reiches

Digitized by Google

in Ländern zu verbreiten, in welchen entweder Urheberrechte überhaupt nicht anerkannt werden, oder doch für das konkrete Schrift- oder Kunstwerk keinerlei Schutzrechte bestehen. In dem fraglichen Fall war eine in Deutschland für eine englische Firma geschützte musikalische Komposition hierzulande widerrechtlich nachgedruckt worden, um in Amerika vertrieben zu werden.

Der objektive Thatbestand des Nachdruckes wird erfüllt durch die eigenmächtig, ohne Genehmigung des Autors hergestellte mechanische Vervielfältigung des fraglichen Werkes und nur die subjektive Verantwortlichkeit ist bedingt durch die Verbreitungsabsicht; ohne die letztere muß ein Nachdruck straflos bleiben. Die Verbreitungsabsicht ist dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Veranstalter eines Nachdruckes stets zu beweisen. Nicht wie oder wo verbreitet werden soll, ist rechtlich von Belang, sondern nur, ob überhaupt oder überhaupt gar nicht zu verbreiten beabsichtigt wird. Demnach ist es gleichgültig, ob die Verbreitung im Inlande oder Auslande oder wo in aller Welt geschehe. —

Der Veranstalter eines widerrechtlichen Nachdruckes bleibt auch nicht straflos, wenn die Ausführung des Nachdruckes straflos begonnen und erst während der Ausführung desselben durch formgerechte Eintragung in die Bücherrolle Schutzrechte erworben worden sind, bezw. der Veranstalter Kenntnis von diesen Schutzrechten erlangt und die Verbreitung der nachgedruckten Exemplare nicht unterlassen hat (Entsch. d. R.-G. in Straff. Bd. IX. S. 116).

Hat der Nachdrucker nicht beabsichtigt, in die Rechtssphäre des Autors einzugreifen, vielmehr die nachgedruckten Exemplare nur für seinen eigenen Privatgebrauch bestimmt, so wird weder der Urheber noch dessen Rechtsnachfolger in seinen vermögensrechtlichen Interessen gefährdet. Die Absicht zu verbreiten bildet den Gegensatz der Absicht, die Nachbildung zum eigenen Privatgebrauch zu verwenden. Will demnach der Nachdrucker die hergestellten Exemplare nicht allein für sich benutzen, so ist die Absicht der „Verbreitung" anzunehmen; folgeweise versteht das Gesetz diesen Ausdruck dahin, daß die Absicht irgend einer Mitteilung der nachgedruckten Exemplare an andere Personen als den Nachdrucker zu deren Gebrauch genügt.

Die Verbreitung des § 18 braucht im Gegensatz zu § 25 keine gewerbsmäßige zu sein, überhaupt nicht zum Zwecke eines Erwerbes zu geschehen, auch braucht sie nicht in der Weise zu erfolgen, daß die Nachdruckexemplare in das Eigentum einer anderen Person übertragen werden. Die Überlassung von Abschriften einer musikalischen Komposition an andere, damit diese dieselben als solche, also zu den musikalischen Zwecken, denen sie dienen sollen, benutzen, beispielsweise durch Verleihen, genügt. Es liegt auch in dem Verleihen eine Beschädigung des Verfassers oder Verlegers oder doch die Gefahr einer Beschädigung, da dem Ankaufe der rechtmäßigen Exemplare auf diese Weise entgegengewirkt wird (Entsch. d. R.-O.-H. Bd. XV. S. 309).

Benutzt jemand die Abschrift einer musikalischen Komposition dazu, um daraus einem Theaterpublikum (nicht sich selbst) vorspielen oder vorsingen zu lassen, so liegt darin zweifelsohne eine über den Privatgebrauch hinausgehende strafbare Benutzung.

Digitized by Google

Im Reichstage wurde bei Beratung des § 4 Abs. 3 noch geltend gemacht, daß im Musikalienhandel oft bei größeren Werken für Orchester oder Chorgesang nicht die Partitur, sondern bloß die einzelnen Stimmen gedruckt würden; auf den kostspieligen Druck der Partitur lasse sich der Verleger selten ein, vielmehr sei sein Verlag darauf abgesehen, die einzelnen Stimmen zu drucken, welche von den Musikvereinen in zahlreichen Exemplaren verlangt würden, während die Partitur nur einmal für den Dirigenten verlangt und deshalb bei Bestellung des ganzen Werkes nur in Abschrift versendet werde; die Vervielfältigung der einzelnen Bestandteile der Partitur durch unbefugte Abschriften beeinträchtigte aufs tiefste die Interessen des Musikverlages.

Der Bundeskommissar bemerkte ferner noch, daß hauptsächlich das Abschreiben im großen getroffen werden solle. Es gebe eine Reihe von Handlungen im Musikalienverkehr, die daraus ein Gewerbe machten, daß sie gewerbsmäßig Musikalien abschreiben ließen; ebenso käme es vor, daß Theaterstücke, Soufleurbücher u. s. w. gewerbsmäßig abgeschrieben und verkauft würden u. s. w. Man hatte demnach beim Verbote des Abschreibens vornehmlich den Musikhandel im Auge.

Der Direktor eines öffentlichen Theaters, welcher die einzelnen Chor- und Orchesterstimmen aus der Partitur einer Oper oder, was keinen Unterschied macht, von schon vorhandenen Abschriften der Partitur, erlaubt oder unerlaubt, hergestellten oder auch von den vorhandenen gedruckten Stimmen abschreiben läßt, statt sie gedruckt vom Verleger zu beziehen, macht sich durch den Gebrauch dieser Abschriften in seinem Theater strafbar.

Hier könnte man auch noch den Fall anführen, wo der Dirigent unentgeltlich aus Liebhaberei thätig ist, und was oft vorkommt, die abgeschriebenen Stimmen in seinem Vereine verteilt und möglicherweise nach der Benutzung seitens der Vereinsmitglieder wieder als sein Eigentum an sich nimmt. Ein solcher Zustand geht wohl über den Begriff „Privatgebrauch" hinaus, und ist dies jedenfalls nicht diejenige Privatbenutzung, welche das Gesetz vom Verbote des § 4 Abs. 3 als ausgeschlossen denkt (Siehe über das Gesagte die Entsch. des R.-G. vom 25. März 1886).

Vorsätzlicher Nachdruck liegt vor, wenn der Thäter ein Schriftwerk mit der Absicht der Verbreitung auf mechanischem Wege vervielfältigt oder vervielfältigen läßt, obwohl er weiß, daß er dazu nicht berechtigt ist und daß er dadurch die Rechte anderer verletzt.

Bezüglich des Begriffes vorsätzlicher Nachdruck siehe die interessante Entscheidung des Reichsgerichtes vom 15. April 1887, aufgeführt unter den Anmerkungen zu § 25 dieses Gesetzes.

Fahrlässig heißt ein Nachdruck (nach Dambach S. 133): „wenn der Thäter —, ohne das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise zu haben — von einem litterarischen Erzeugnisse auf mechanischem Wege Vervielfältigungen vornimmt oder vornehmen läßt, durch deren Verbreitung die bestehenden Autoren- oder Verlagsrechte eines andern gekränkt werden, obwohl der Thäter bei Anwendung der gehörigen, auch ihm nach seiner Individualität möglichen Sorgfalt diese Rechtsverletzung hätte vermeiden können."

Digitized by Google

Entschuldbarer Rechtsirrtum und thatsächlicher Irrtum schließen die Strafe aus.

Irrt der Nachdrucker in entschuldbarer Weise über Thatsachen, deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein den Nachdruck bedingen, dann liegt weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Handlung vor, der Thäter bleibt sowohl hier wie überhaupt nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes straffrei.

Der Rechtsirrtum macht nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht straflos, nur das Gesetz vom 11. Juni 1870 läßt auch hier eine Ausnahme zu. Ein Rechtsirrtum liegt dann vor, wenn dem Thäter die Strafbarkeit seiner Handlung deshalb entgangen ist, weil er das Strafgesetz nicht kannte oder unrichtig ausgelegt hat. — Entschuldbarer Rechtsirrtum schließt übrigens nur die Bestrafung, nicht die Entschädigungsverbindlichkeit aus. —

Der entschuldbare d. h. derjenige Irrtum, welcher trotz Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg nicht voraussehen ließ, schließt die Strafe aus. Damit ist anerkannt, daß die absichtliche Unterlassung der Prüfung, ob ein Gegenstand geschützt ist, unter Umständen als fahrlässiger Nachdruck anzusehen ist (Entsch. des R.-G. vom 17. Januar 1884).

Der entschuldbare thatsächliche Irrtum bildet die Negation der Fahrlässigkeit, deren eigentliches Wesen in einem verschuldeten Irrtume über die Kausalität der Handlung beruht. Wird daher Fahrlässigkeit aus subjektiven Gründen verneint, so ist damit zugleich die Entschuldbarkeit des Irrtums anerkannt. Unkenntnis oder unrichtige Auffassung des Strafgesetzes befreien den auf Grund solcher Unkenntnis in gutem Glauben handelnden Nachdrucker vor Strafe. Es meint z. B. der Veranstalter des Nachdruckes, es handle sich nur um den (freigegebenen) Abdruck von Gesetzen.

Der § 18 Abs. 2 findet auch gegenüber dem Veranlasser eines Nachdruckes (§ 20) Anwendung (Entsch. des R.-G. vom 2. Juli 1881).

Den Buchhändler, welcher die Leitung seines Geschäftes einem anderen übertragen hat, trifft, wenn letzterer einen Nachdruck veranstaltet hat, nicht ohne weiteres wegen unterlassener Überwachung der Vorwurf strafbarer Fahrlässigkeit. Auch wenn ein Buchhändler selbst sein Verlagsgeschäft leitet, kann er genötigt sein, sich zum Betriebe desselben der Mitwirkung von Gehilfen zu bedienen und diesen vielfach die Ausführung seiner geschäftlichen Dispositionen zu überlassen. Denn der Inhaber eines einigermaßen umfänglichen Verlagsgeschäftes ist gar nicht im stande, alle Geschäfte persönlich zu besorgen, und er kann nicht einmal in jedem einzelnen Falle die Art der Vollziehung der von ihm getroffenen Anordnungen überwachen.

Es kann aber demjenigen, welcher einen Geschäftsleiter bestellt hat, keine eingehendere Überwachung des Geschäftsganges obliegen, als dem, welcher selbst die Geschäfte leitet; (Entsch. des R.-O.-G. Bd. XXIV. S. 38; das Reichsgericht scheint in diesem Punkte anderer Meinung zu sein).

Der Einwand des Veranstalters eines verbotenen Nachdrucks, daß

Digitized by Google

er sich über die Erlaubtheit eines für das Ausland bestimmten Nachdrucks, wo ein Schrift- oder Kunstwerk keine Schutzrechte genießt, in einem Rechtsirrtume befunden habe, ist für sich allein nicht geeignet, eine Freisprechung zu begründen (Entsch. des R.-G. vom 1. Oktober 1883).

Abweichend hiervon lautet die Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Mai 1884. Hier heißt es: „Es steht fest, daß der Angeklagte, obwohl er an sich vorsätzlich ohne Genehmigung des Urhebers die mechanische Vervielfältigung einer mit deutschen Schutzrechten versehenen Komposition, in der Absicht, den Nachdruck in Nordamerika zu verbreiten, veranstaltet hat, wegen dieser Veranstaltung straflos zu bleiben hat, lediglich, weil er aus **entschuldbarem** Rechtsirrtum über die Straflosigkeit der von ihm beabsichtigten Verbreitung in gutem Glauben gehandelt hat. Damit ist anerkannt, daß dieser sein Vorsatz bei der Veranstaltung des Nachdruckes kein strafbarer war". —

Der Mindestbetrag der Geldstrafe beträgt drei Mark.

Übersteigt die erkannte Geldstrafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle zu tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann auf Haft (einfache Freiheitsentziehung) erkannt werden, andernfalls besteht die Freiheitsstrafe in Gefängnis.

Geldbußen oder Entschädigungen sind dadurch bedingt, daß dem Berechtigten wirklich ein Vermögensschaden erwachsen ist. Die Buße kann nur neben der Strafe erkannt werden, sie fällt demnach bei einer Freisprechung oder Einstellung des Strafverfahrens fort. Die zur Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner d. h. einer für alle.

Der Strafrichter ist nach § 18 a. a. O. nicht verpflichtet, auf eine Buße zu erkennen und zweifellos befugt, die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches vor dem Civilrichter dem Berechtigten zu überlassen, wenn die Verhandlung ihm gar keine Anhaltspunkte für das bei Feststellung des Betrages der Entschädigung eventuell eintretende freie Ermessen gewährt hat, und ihm solche auch von dem Nebenkläger nicht geboten werden.

Keinesfalls darf die Zuerkennung einer Buße aus dem Grunde abgelehnt werden, weil sich die Höhe des wirklich entstandenen Schadens nicht mit Zuverlässigkeit feststellen lasse; denn von einem solchen strikten Nachweise ist die Zuerkennung der Buße im Gesetze nicht abhängig (Entsch. des R.-G. in Strafs. Bd. IV S. 399).

Hat der Richter den Antrag auf Buße zurückgewiesen, sonst aber auf Strafe erkannt, oder den Beklagten freigesprochen, so kann der Verletzte als Nebenkläger selbständig Rechtsmittel (Revision 2c.) einlegen. Übrigens vermag der Berechtigte seinen Vermögensschaden auch mittels der Civilklage zu verfolgen, wenn der Strafrichter dem Verlangen nach Buße keine Folge gegeben hat.

Die Bestimmung des § 18 Abs. 6 ist nicht allein auf denjenigen zu beziehen, der durch einen von ihm selbst, sondern auch auf denjenigen, welcher durch einen von einem anderen z. B. seinem Gehilfen in seinem Namen und für seine Rechnung veranstalten Nachdruck zum Schaden des Berechtigten bereichert ist. Die Billigkeitsrücksicht, daß niemand durch eine objektive widerrechtliche Handlung zum Nachteile

Digitized by Google

des Berechtigten einen Gewinn machen soll, findet in beiden Fällen gleichmäßig Anwendung (Entsch. des R.-G. in Civilsachen vom 24. März 1884).

Der Prokurist ist zum Strafantrage wegen Verletzung des Urheberrechtes berechtigt (Entsch. des R.-G. vom 13. Dez. 1886).

§ 19. Schadenberechnung.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.

Es ist in Nachdrucksachen nach allgemeiner Erfahrung schwierig, meist sogar unmöglich, die Höhe des erlittenen Schadens mit juristisch überzeugender Sicherheit nachzuweisen. Der Beschädigte ist fast nie im stande, zahlenmäßig darzuthun, welchen Schaden er durch den Nachdruck erlitten hat, oder welchen Gewinn er gehabt haben würde, wenn der Nachdruck nicht erschienen wäre. (Siehe die Motive).

Ein Anhalt für die Schadenberechnung läßt sich bei nachgedruckten Werken gewinnen, indem die Entschädigung nach dem Verkaufswert (meist Buchhändlernettopreis) einer dem Absatze des Nachdruckes gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe berechnet wird.

Beim Nachdruck von Manuskripten, Vorträgen u. s. w. wird das Honorar zur Basis der Schadenberechnung dienen, welches der Autor erhalten hätte, wenn er das Werk in Verlag gegeben haben würde.

Die Bereicherung besteht in der Einnahme aus dem Absatze der Nachdrucksexemplare nach Abzug der Unkosten.

§ 20. Haftung des Veranlassers eines Nachdrucks.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach § 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Teilnehmer am Nachdrnck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Als Veranlasser eines Nachdrucks ist jeder anzusehen, welcher, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdruckes bestimmt. Es wird daher erfordert, daß jemand in einem anderen, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit oder selbst ohne Verschulden einen Nachdruck veranstaltet, den Entschluß zur Veranstaltung des Nachdrucks hervorgerufen hat. Daß das Verhalten jemandes die Ursache dazu wird, daß ein anderer einen Nachdruck veranstaltet, erfüllt den Begriff des Veranlassens allerdings noch nicht;

Digitized by Google

es muß die Veranstaltung auch aus einer Einwirkung desselben auf die Willensentschließung des Veranstaltenden hervorgehen. Das Verhältnis eines Bediensteten (Bevollmächtigten) zu seinem Geschäftsherrn schließt aber nicht aus, daß der erstere Veranlasser des letzteren zur Veranstaltung eines Nachdrucks wird (Entsch. des R.-G. vom 25. Juni 1886).

Nach § 20 Abs. 1 hat derjenige, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdruckes veranlaßt, die in § 18 festgesetzte Strafe verwirkt; auch nach Maßgabe des § 18 bez. 19 Entschädigung zu leisten. Ist aber hiernach der Veranlasser dem Veranstalter in Beziehung auf die Strafbarkeit ganz gleich gestellt, so ist es auch geboten, den besonderen Strafausschließungsgrund des § 18 Abs. 2 auch für den Veranlasser gelten zu lassen.

Denn die Strafdrohung gegen den Veranstalter besteht zufolge der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Bd. IV. S. 351 im Straff.) eben nur in Verbindung mit dem zugelassenen Strafausschließungsgrunde, ist daher auch nur mit dieser Schranke gegen den Veranlasser gerichtet.

Nach § 20 genügt fernerhin Fahrlässigkeit, um auch den Veranlasser des Nachdruckes, ungeachtet seines Rechtsirrtums, zum Schadenersatz zu verpflichten. — Der entschuldbare Irrtum schließt nur die Bestrafung aus. —

Das Gesetz betr. das Urheberrecht trennt den Veranlasser des Nachdrucks von den bloßen Teilnehmern und stellt denselben dem Veranstalter als Miturheber durchaus gleich, läßt ihn somit auch wegen bloßer Fahrlässigkeit haften. Es wäre, wie das Reichsoberhandelsgericht in einer Entscheidung Bd. XVI. S. 243 betont, um den Schutz gegen Nachdruck übel bestellt, wenn die Fahrlässigkeit des Autors, Komponisten (Veranlassers des Nachdrucks) durch den entschuldbaren Irrtum seines Verlegers schlechthin gedeckt sein sollte.

Ein schädigender Erfolg kann auch durch die zusammenwirkende Fahrlässikeit verschiedener, mit einander verbundener oder auch unabhängig voneinander handelnder Personen causal verursacht werden, und jeder dieser Personen ist dann die eigene schuldhafte Fahrlässigkeit nach dem Maße ihrer ursächlichen Mitverschuldung zuzurechnen.

Ob man dabei von Mitthäterschaft oder Teilnahme im weiteren Sinne sprechen will, ist bedeutungslos.

Jedenfalls steht der § 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 positiv auf dem Standpunkte, die fahrlässige „Veranlassung" wie die „fahrlässige Teilnahme" am Nachdruckvergehen zu ahnden, und für die Strafbarkeit dieser mit dem Veranstalter zusammenwirkenden Personen lediglich die Qualität das jedem einzelnen nachgewiesenen Bewußtseins entscheiden zu lassen (So eine Entsch. des R.-G. siehe Rechtspr. Bd. IX S. 119).

Dambach stellt den vorsätzlichen Veranlasser dem Anstifter gleich, bezüglich welchen es im § 48 des Reichsstrafgesetzbuches heißt: Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von

Digitized by Google

demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Handelt der Veranlasser weder vorsätzlich noch fahrlässig, so trifft ihn nicht nur keine Strafe und keine Entschädigungspflicht, sondern er haftet auch nicht einmal für eine event. Bereicherung.

§ 21. Einziehung der Nachdrucksexemplare, Formen u. s. w.

Die vorrätigen Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten, oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigentümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Teil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Teil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Teile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§ 20) befinden. Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§ 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

Die Konfiskation und eventuelle Vernichtung nach ergangenem rechtskräftigen Urteile ist aus Gründen der Sicherheit unerläßlich.

Selbst im Falle eines „im guten Glauben" unternommenen Nachdrucks, bei dem eine Strafe und Ersatzpflicht nach § 18 nicht eintritt, läßt sich die Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung des Nachdrucks nicht rechtfertigen. Denn es bleibt immer die Gefahr bestehen, daß die vorhandenen Nachdrucksexemplare auf irgend eine Weise in das Publikum dringen, oder die Vorrichtungen zur Herstellung neuer Exemplare verwendet werden. Trotz des Eigentums, das der Veranstalter des Nachdrucks in der Regel an den gedachten Gegenständen hat, ist die Einziehung und Zerstörung anzuordnen (Siehe Motive).

Die Beschlagnahme und Einziehung findet auch bei einem bloß versuchten Nachdrucke statt. Dagegen kann von Anwendung dieser Maßregeln keine Rede sein, wenn nur die Befürchtung der künftigen Begehung eines Nachdrucks vorliegt, Nachdrucksexemplare aber,

Digitized by Google

oder zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmte Vorrichtungen noch nicht hergestellt sind (Entsch. des R.-O.-G. Bd. XX. S. 381).

Lediglich beim Richter liegt die Entscheidung, ob die Nachdrucksexemplare nur der gefährdenden Form entkleidet oder ob sie vernichtet werden sollen.

Im Falle eines partiellen Nachdrucks tritt nur eine partielle Konfiskation ein, und zwar findet der Grundsatz bei Werken aller Art, also auch bei einheitlichen, in sich zusammenhängenden Werken, sowie insbesondere auch dann Anwendung, wenn infolge der Aussonderung des als Nachdruck erkannten Teiles der organische Zusammenhang des Werkes zerrissen ist und das Werk selbst sich als ein wesentlich anderes darstellt. Aus diesem Gesichtspunkte erklärte das R.-G. die Konfiskation des ganzen Heftes (einer Liedersammlung), in welchem sich drei Lieder rechtswidrig nachgedruckt fanden, für unzulässig. Es heißt dann weiter: War nur bei drei Kompositionen eine unerlaubte musikalische Vervielfältigung vorgenommen, so lag auch nur bezüglich dieser drei Kompositionen ein Nachdruck vor und könnte das ganze Heft als Nachdruck nur dann angesehen werden, wenn anzunehmen wäre, daß dasselbe gerade durch die Aufnahme dieser drei Kompositionen die Eigenschaft einer Sammlung zur Benutzung in Schulen erlangt habe und nach deren Ausscheidung diese Eigenschaft nicht mehr besitzen würde. Nach der Vorschrift des § 21 Abs. II. erstreckt sich aber, wenn nur ein Teil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Teil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Teile. Die gedachte Vorschrift erleidet freilich eine im Gesetze nicht ausgedrückte, jedoch selbstverständliche Einschränkung insofern, als auch bei nur teilweisem Nachdruck die Einziehung des ganzen Werkes erfolgen muß, wenn aus äußeren mechanischen Gründen der als Nachdruck erkannte Teil sich von den übrigen Teilen des Werkes nicht trennen läßt, die Ausscheidung also unmöglich erschein (Entsch. des R.-G., IV. Strafsenat, vom 15. Mai 1885).

In einem Falle, wo der Veranstalter des Nachdruckes im Laufe des gegen ihn dieserhalb erhobenen Strafverfahrens starb, legte das R.-G. die Kosten der Konfiskation bezüglich der Nachdrucksexemplare der Staatskasse auf (nicht den Erben des Angeschuldigten), weil das kriminalpolizeiliche Interesse des Staates an der Verhinderung fernerer Eingriffe in fremde Rechte überwiegt (Vergl. Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. XII. S. 200).

Das Recht, die Nachdrucksexemplare gegen Erstattung der Herstellungskosten zu übernehmen, tritt für den Verletzten auch dann ein, wenn er gar keine Entschädigung zu fordern hat.

Dieses Übernahmerecht steht dem Verleger nur dann zu, wenn dies ohne Verletzung der Rechte dritter Personen (z. B. des Autors) geschehen kann.

Bei Beratung des Gesetzes wurde ausdrücklich betont, daß ein Verleger, welcher nur das Verlagsrecht auf eine bestimmte Zahl von Exemplaren besitzt, sich ohne Zustimmung des Autors die Nachdrucksexemplare nicht überweisen lassen darf, weil hierdurch die Zahl der

Digitized by Google

verkäuflichen Exemplare vermehrt und der Schriftsteller in dem Rechte der Veranstaltung einer neuen Auflage beeinträchtigt würde.

Von der Einziehung ist, wie Dambach richtig bemerkt, wohl zu unterscheiden die vorläufige Beschlagnahme der Nachdrucksexemplare. Letztere erfolgt nach den diesbezüglichen Vorschriften der Strafprozeßordnung und bezweckt die weitere Verbreitung des Nachdrucks einstweilen zu verhüten.

§ 22. Vollendung und Versuch des Nachdrucks.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdruckexemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Deutschen Reiches, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§ 21) erfolgt auch in diesem Falle.

Die nachgewiesene Herstellung eines Exemplares führt nur dann zur Strafe, wenn dem Thäter die Absicht innegewohnt hat, eine Mehrheit von Exemplaren des Nachdrucks zu verbreiten.

Der Versuch des Nachdrucks ist straflos, weil aus einem solchen dem Berechtigten ein Nachteil ja nicht erwächst. Versuch bedeutet den Anfang der Ausführung eines Nachdruckes; beispielsweise liegt ein solcher vor, wenn die Steine oder Platten bearbeitet sind.

Die Einziehung aus § 22 beschränkt sich auf die Nachdrucksvorrichtungen, nicht aber auf die etwa teilweise hergestellten Nachdrucksexemplare (wie Druckbogen).

§ 23. Rückfallstrafe.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§ 18) nicht statt.

Findet das Vergehen des Nachdrucks im Rückfalle statt, so darf desungeachtet die höchste Geldstrafe von 3000 Mark nicht überschritten werden. Allerdings wird wiederholter Rückfall den Richter veranlassen, das Strafmaß möglichst an der Grenze der höchsten Strafe festzusetzen.

§ 24. Strafe bei unterlassener Quellenangabe.

Wenn in den Fällen des § 7 Littr. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben die Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu 60 Mark verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

Die Ordnungsstrafe des § 24 bezieht sich auch auf die im § 47 bedingungsweise gestattete Aufnahme von musikalischen Kompositionen.

Digitized by Google

Aus der Vorschrift, daß nur vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen der Quellenangabe die Strafe verwirkt, ergiebt sich, daß eine Bestrafung fortfällt, wenn die Angabe der Quelle durch einen unverschuldeten Zufall unterblieb. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist im vorliegenden Fall — es handelt sich um eine Übertretung — 1 Mark. Es findet weder eine Umwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe noch eine Einziehung derjenigen Exemplare statt, bei welchen die Quellenangabe fortblieb.

§ 25. Feilhalten und Verbreiten von Nachdrucksexemplaren.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach § 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucksexemplare nach Maßgabe des § 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

Das Gesetz erfordert zur Strafbarkeit gewerbsmäßiges Feilhalten, Verkaufen oder in sonstiger Weise ein Verbreiten. Es wird nicht erfordert, daß der Verbreitende aus dem Vertriebe von Nachdrucksexemplaren ein besonderes Gewerbe macht, sondern die Verbreitung eines Nachdrucksexemplars muß innerhalb der Sphäre eines Gewerbebetriebes für die Zwecke des Erwerbes und des Gewinnes erfolgen. Auch die einmalige Verbreitung eines Nachdrucksexemplares ist eine gewerbsmäßige und deshalb strafbare, sobald der Verbreitende hierbei in Ausübung seines Gewerbes, sei es als Sortimenter, Leihbibliothekar oder in ähnlicher handelsgeschäftlicher Eigenschaft thätig war (Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. IV S. 36 u. Bd. X S. 401).

Das Urheberrecht repräsentiert neben seinem idealen zugleich einen Vermögenswert, welcher in seiner Realisierung durch den Berechtigten geschützt werden soll und durch die widerrechtliche Verbreitung von Nachbildungen eines geschützten Werkes eine Beeinträchtigung erleidet. Es ist die Einzelhandlung selbst, welche das Gesetz treffen will, weil sie das Recht eines dritten verletzt und es sind daher soviel selbständige strafbare Handlungen vorhanden, als Verletzte vorhanden sind (Entsch. des R.-G. vom 29. März 1881).

Eine vorsätzliche Straftat begeht derjenige, welcher sämtliche Thatbestandsmerkmale der Strafthat weiß und will. Für den § 25 ist daher erforderlich, daß der Thäter nicht bloß weiß und will, daß er gewerbsmäßig feilhält, sondern auch, daß er einen den Vorschriften

Digitized by Google

des Gesetzes zuwider angefertigten, unbefugten Nachdruck feilhält. Dem steht aber nach den vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochenen Grundsätzen derjenige gleich, der einen Nachdruck ohne Prüfung, ob er einen unbefugten Nachdruck darstellt, feilhält und ihn feilhalten will, auch wenn er ein unbefugter Nachdruck ist (dolus eventualis).

Straflos bleibt demnach im Falle des § 25 insbesondere derjenige, der nicht weiß, daß der Nachdruck ein unbefugter Nachdruck ist, und ihn feilhält oder verbreitet, ohne auch nur den eventuellen Dolus in dem vorhin angedeuteten Sinne zu haben. Straflos nach § 25 bleibt auch derjenige, der nur fahrlässig handelt, d. h. zwar nicht weiß, daß der Nachdruck ein unbefugter Nachdruck ist, aber bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit wissen konnte, daß er einen unbefugten Nachdruck feilhält und noch mehr derjenige, der nicht einmal fahrlässig handelt, nämlich nach § 18 Abs. 2 derjenige, der aus entschuldbarem thatsächlichem oder rechtlichem Irrtume in gutem Glauben gehandelt hat, d. h. in gutem Glauben daran, daß der Nachdruck kein unbefugter oder daß er zum Feilhalten des unbefugten Nachdrucks berechtigt war.

Unzweifelhaft findet der Grundsatz des § 18 Abs. 2 auch auf den Fall des § 25 Anwendung; das Gesetz läßt ihn im § 18 dem Veranstalter des Nachdrucks, dem eigentlichen Thäter, und im § 20 auch dem Veranlasser des Nachdrucks zugute kommen, um so unbegründeter wäre die Anschauung, daß der Gesetzgeber den Grundsatz des § 18 Abs. 2 auf den Thäter des Vergehens aus § 25 nicht hat anwenden wollen, zumal die Bedeutung des letzteren Paragraphen selbst als eine geringere und keinesfalls als eine schwerere als die der eigentlichen That im Sinne der §§ 18 und 20 anzusehen ist.

Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen würde den Thäter weder der Rechtsirrtum über den Begriff des Nachdruckes, noch der Rechtsirrtum über die Entstehung und die Dauer des Urheberrechtes vor der Strafe der vorsätzlichen That schützen, wenn ihm sämtliche Thatumstände bekannt waren, an welche das Gesetz den Begriff des Nachdrucks und des Urheberrechtes knüpft. Aber hier greift der § 18 Abs. 2 ein. Es ist nämlich erwogen, daß weder die Rechtsbegriffe des Gesetzes, betreffend des Urheberrecht, so einfach und allgemein bekannt seien, wie die der auf dem Sittengesetze beruhenden allgemeinen Strafgesetze, noch die Auslegung ihrer Vorschriften so einfach und dem allgemeinen Verständnisse zugänglich sei, wie bei diesen. Wesentlich mit Rücksicht hierauf hat man im § 18 Abs. 2 dem Rechtsirrtum eine solche strafausschließende Bedeutung beigelegt, aber nur unter der in jedem Falle zu prüfenden Voraussetzung, daß der Rechtsirrtum entschuldbar ist, wobei es neben anderen Umständen namentlich auch auf die Person des Thäters ankommt.

Vergleiche hierüber die Entsch. d. R.G. vom 15. April 1887.

Der verbotenen Verbreitung können sich auch die sog. Leihinstitute schuldig machen, wenn sie Nachdrucksexemplare wissentlich gegen Entgelt verleihen; im übrigen ist der Thatbestand des § 25 erfüllt, wenn nur ein Exemplar des Nachdrucks feilgehalten, verkauft oder verbreitet wird.

Digitized by Google

Das Thatbestandsmerkmal des „Verbreitens“ ist in den Anmerkungen zu § 18 eingehend behandelt und es wird hierauf verwiesen.

Den Verbreiter, der nicht vorsätzlich und gewerbsmäßig handelt, trifft keinerlei Verantwortung, er haftet selbst dann nicht, wenn er sich bereichert hat.

Selbstverständlich ist es, daß derjenige, welcher wegen Nachdrucks nach § 18 bestraft und zur Ersatzleistung verurteilt ist, nicht außerdem noch und gleichzeitig wegen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren in Anspruch genommen werden kann.

Verfahren.

§ 26. Zuständigkeit der Gerichte.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucksexemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucksexemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

Früher war die Polizeibehörde in diesen Rechtsfällen zuständig. Nach dem heutigen Rechte erfolgt die Untersuchung und Aburteilung der Nachdrucksvergehen durch die Strafkammer beim Landgericht. Die Regel bildet, daß der Geschädigte sich als Nebenkläger dem Strafverfahren anschließt und Anträge auf Buße oder Einziehung selbständig stellt; dies ist auch der kürzeste und billigste Weg.

Will der Verletzte seine Schadenansprüche auf dem Civilwege geltend machen, so wird bis zur Höhe von 300 Mark der geforderten Entschädigung das Amtsgericht, sonst das Landgericht zuständig.

Stellt der durch den Nachdruck Verletzte zwar Strafantrag, aber keinen Antrag auf Einziehung der Nachdrucksexemplare, so können die letzteren auch nicht eingezogen werden.

Die Einziehung trägt überall nicht den Charakter einer Strafe an sich, sondern sie bildet einzig und allein das Korrelat des civilrechtlichen Anspruches des durch den Nachdruck Beschädigten (oder Gefährdeten) auf Sicherung gegen weiteren Nachdruck oder künftige Verbreitung von Nachdrucksexemplaren. Der Antrag auf Einziehung verfolgt einen selbständigen, vom Antrage auf Strafverfolgung unabhängigen Anspruch; hieraus ergiebt sich die Folgerung, daß, wenn im Antrage auf Strafverfolgung der Antrag auf Einziehung nicht enthalten ist, ohne den Antrag auf Einziehung auch vom Strafrichter nicht auf Einziehung erkannt werden kann (Entsch. des R.-G. v. 21. Jan. 1886).

§ 27. Der Strafantrag wegen Nachdrucks ꝛc.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der

Digitized by Google

Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

Der Strafantrag ist in Gemäßheit des § 35 binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu stellen, anderfalls tritt Verjährung ein.

Der Strafantrag ist bei der Staatsanwaltschaft schriftlich einzureichen. — Dieses Verfahren führt am sichersten zum Ziel.

Der § 63 des Str.-G.-B.s findet hier Anwendung; derselbe lautet: Der Strafantrag kann nicht geteilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämtliche an der Handlung Beteiligte (Thäter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist.

Demnach kann der Verletzte nicht bestimmte Personen der Untersuchung entziehen, das Strafverfahren erstreckt sich auf alle Thäter bez. Teilnehmer.

Die Zurücknahme des Strafantrages gegen einen Beschuldigten hat die Einstellung des Strafverfahrens gegen die anderen Beschuldigten unmittelbar zur Folge. — Das Verfahren wegen Verletzung des Urheberrechtes, auch wenn lediglich die Einziehung von Nachbildungen und Vorrichtungen in Frage kommt, setzt immer einen Antrag des Berechtigten voraus. Die Einziehung hat hier nicht den Charakter einer Strafe, sondern dient lediglich als Präventivmaßregel zur Sicherung eines Privatrechtes, ist deshalb durch eine subjektive Verschuldung nicht bedingt, steht in gewisser Beziehung zur Entschädigung des Verletzten, kann auch im Civilwege beantragt werden und ist auch dann seitens des Verletzten statthaft, wenn ein Strafantrag (wegen Verjährung) nicht mehr gestellt werden kann (Annalen des R.-G. Bd. VI S. 316).

§ 28. Wer ist zum Strafantrage berechtigt?

Die Verfolgung des Nachdrucks steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des §. 11 Absatz 1. 2. auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen und pseudonymen Urhebers.

Beim Nachdruck von Manuskripten, Vorträgen, von Werken, welche im Selbstverlag des Autors bezw. Kommissionsverlage erschienen sind, ist in erster Linie der Autor zum Strafantrag berechtigt.

Hat der Autor seine Rechte voll und unbeschränkt auf den Verleger übertragen, so wird der Verleger antragsberechtigt, geschah aber die Übertragung des Verlagsrechtes in beschränkter Weise,

Digitized by Google

so daß durch den Nachdruck eine Schmälerung des Autors eintritt, dann gebührt der Strafantrag neben dem Verleger auch ihm.

Dambach faßt alle diese Fälle mit Bezug auf das Antragsrecht in den Satz zusammen: Der Antrag auf Entschädigung und Bestrafung kann von jedem gestellt werden, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch den Nachdruck beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Während bei anonymen und pseudonymen Werken der auf denselben angegebene Verleger ohne weiteres berechtigt ist, den Antrag auf Bestrafung zu stellen, muß derselbe in den übrigen Fällen sein Verlagsrecht und den Umfang desselben erst beweisen, durch Vorlegung des Verlagsvertrages, der Korrespondenz mit dem Autor, durch das Zeugnis des letzteren u. s. w.

Ueber die Befugnis der Deutschen Genossenschaft dramatischer Autoren und Komponisten, die Entschädigungs- und Strafklagen der Genossenschaftsmitglieder in eigenen Namen anzustellen, siehe die diesbezügl (Entsch. d. R.-O.-H. Bd. XII. S. 323).

Der des Nachdruckes Beschuldigte hat, will er nicht bestraft sein, darzuthun, daß das nachgedruckte Werk selbst, als Nachdruck oder sonst, keinen Rechtsschutz genoß.

Es bildet nämlich einen feststehenden durch § 28 Abs. 2 sogar in Gestalt einer Rechtspräsumtion formulierten Satz des Urheberrechtes, daß die auf dem Schriftwerke als Urheber genannte Person so lange als dessen Urheber gilt, bis das Gegenteil erwiesen ist (Entsch. d. R.-O.-H. Bd. XVI. S. 282).

Den „anonymen und pseudonymen Werken" hinsichtlich welcher der Herausgeber nach § 28 dieses Gesetzes den Urheber bis auf weiteres im Strafantragsrechte vertreten darf, lassen sich die „einzelnen Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern" des § 7b nur dann beizählen, wenn sie den Namen eines „Werkes" für sich in Anspruch nehmen können (Rechtspr. d. R.-G. Bd. III. S. 653).

In einem Rechtsfalle, wo der Angeschuldigte den Titel eines anderen Werkes nachdruckte und damit sein Verlagswerk versah, um das Publikum über die nicht vorhandene Identität des letzteren mit dem ersteren zu täuschen, entschied das R.-O.-H. in dem Prozesse, den der Verletzte auf Entschädigung anstellte, daß die Rechtsverfolgung (Ersatzanspruch) nicht wesentlich auf der Voraussetzung des dem Verletzten zustehenden Urheberrechtes an den Bestandteilen des vervielfältigten Titels beruht (R.-O.-H. Bd. III. S. 315—319).

Wenn nicht eine besondere Uebertragung stattgefunden hat, steht das litterarische Eigentum an den geschützten Zeitungsmitteilungen dem Verfasser, nicht dem Herausgeber oder Redakteur der Zeitung zu. Nur der erstere ist zum Strafantrag berechtigt. Rechtspr. d. R.-G. Bd. III S. 652.

§ 29. Entscheidung des Richters nach freiester Überzeugung.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel

Digitized by Google

gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage, ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§ 18. 20.) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

Der § 29 entspricht dem Zustande der durchaus verschiedenen Prozeßverfahren zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Durch die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung und der Reichscivilprozeßordnung, die bezüglich der freien Überzeugung des Richters bei Urteilsfällung Ähnliches bestimmen, dürfte der Paragraph antiquiert sein.

§ 30. Das Gutachten Sachverständiger.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder die Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

Auch die Materie des § 30 hat Aufnahme in das gemeine Prozeßrecht gefunden; siehe die diesbezüglichen Bestimmungen der Strafprozeß- und Civilprozeßordnung.

Es ist klar, daß der Richter auch bei technischen Fragen von Einholung eines Gutachtens Sachverständiger Umgang nehmen kann, falls er durch eigene Prüfung zu einer festen Überzeugung gelangte. Folgerichtig muß ihm die Befugnis eigener Prüfung auch zustehen, falls ein solches Gutachten erhoben ist.

Das Gutachten von Sachverständigen soll, wie es im Begriffe des Wortes liegt, den Richter bei seiner Prüfung nur unterstützen, ihm durch das Gewicht der Ansichten sachkundiger Männer und durch die von diesen entwickelten technischen Gründe Hilfsmittel bieten, um die richtige Entscheidung zu finden, soll aber nie selbst an Stelle der richterlichen Beurteilung treten.

Die Entscheidung liegt stets in der Hand des Richters. Wenn im § 30 die technischen Fragen besonders hervorgehoben sind, so hat dies bloß darin seinen Grund, daß man besorgte, es möchten manche Richter sich verleiten lassen, sogar über Rechtsfragen sich an die Sachverständigen zu wenden; es realisierte sich also die Absicht, die richterliche Selbständigkeit zu wahren, nicht die, sie zu beschränken (Entsch. d. R.-O.-H. Bd. VI. S. 170).

Es begründet keine Revision, wenn bezüglich der Frage, ob Nachdruck vorliegt, das Gericht, anstatt das Gutachten des Sachverständigenvereins zu erheben, nur einen einzelnen Gelehrten ꝛc. als Sachverständigen vernimmt (Rechtspr. des R.-G. Bd. III. S. 661).

Ein Zwang zur Vernehmung dieser Vereine besteht für den Richter nicht; er ist vielmehr zu deren Beiziehung nur befugt. Sachverständigenvereine zählen zwar zu den im Sinne der Strafprozeßordnung öffentlich bestellten Sachverständigen, und es soll der Richter

Digitized by Google

andere Personen an ihrer Stelle nur dann wählen, wenn besondere Umstände es erfordern, allein es bleibt die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen trotzdem dem Richter überlassen. Es ergiebt sich dies sowohl aus dem Worte „soll“ als aus dem Inhalte der Vorschrift, selbst, indem die besonderen Umstände, welche die Nichtberücksichtigung der öffentlich bestellten Sachverständigen herbeiführen, allein dem richterlichen Ermessen unterliegen und durch die Revision nicht anzufechten sind (Siehe auch den nächstfolgenden Paragraphen).

§ 31. Sachverständigenvereine.

In allen Staaten des Deutschen Reiches sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigenvereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Deutschen Reiches anzuschließen oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Reichskanzleramt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine.

Dieser Vorschrift zufolge soll jeder Staat einen Sachverständigen-Verein haben, Preußen ebenso wie Lippe; das ist entschieden ein Mißverhältniß.

Nach dem geltenden Prozeßrecht ist der Richter an das Gutachten von Sachverständigen und Sachverständigenvereinen nicht gebunden.

Der Wert der Sachverständigenvereine liegt darin, daß den Beteiligten Gelegenheit geboten wird, streitige Entschädigungsansprüche ohne gerichtliches Verfahren durch Schiedsspruch entscheiden zu lassen. Nur wenn beide Parteien den Schiedsspruch des Sachverständigenvereins provozieren, hat ersterer bindende Kraft. Bezüglich der Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche gelten die betreffenden Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung.

Ein Zwang zur Vernehmung der Sachverständigenvereine besteht für den Richter nicht, vielmehr ist dieser zu deren Beiziehung nur befugt, wogegen die Sachverständigenvereine verpflichtet sind, sich auf Erfordern des Richters über die an sie gerichteten Fragen gutachtlich zu äußern. Allerdings bestimmt das Gesetz weiter, daß der Richter da, wo für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann wählen soll, wenn besondere Umstände es erfordern (Entsch. d. R.-G. vom 28. Oktober 1881).

Die Vorschriften des § 31 gelten auch, wenn es sich um die Abgabe eines Gutachtens über den Nachdruck einer musikalischen Komposition handelt; vergl. § 49 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

In Ausführung des § 31 und 49 dieses Gesetzes ist unterm 12. Dezember 1870 eine Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine erschienen, die folgendermaßen lautet:

§ 1. Die Sachverständigenvereine sind entweder

a) litterarische oder

b) musikalische

Sachverständigenvereine. In keinem Staate des Deutschen Reiches darf mehr als ein litterarischer und ein musikalischer Sachverständigenverein bestehen.

§ 2. Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§ 3. Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für allemal gerichtlich vereidet.

§ 4. Der litterarische Sachverständigenverein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§ 1 ff., §§ 43 und 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§ 50 ff. a. a. O.) oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung abhängt.

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher 2c. mit der Anfertigung der im § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein.

§ 5. Der musikalische Sachverständigenverein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Kompositionen (§§ 45 ff. a. a. O.) oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§ 50 ff. a. a. O.) oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung abhängt.

§ 6. Das verlangte Gutachten hat der Vrein nur dann abzugeben, wenn ihm zuvor von dem requirierenden Gerichte übersendet sind:

1) die gerichtlichen Akten,

2) eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und

Digitized by Google

eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abzugeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,

3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§ 7. Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig voneinander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Beratung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Handelt es sich nun um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§ 43 des Gesetzes v. 11. Juni 1870), so muß einer der beiden Referenten als Zeichner, Kupferstecher ꝛc. mit der Anfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut sein.

§ 8. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als sieben Mitglieder dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen.

§ 9. Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§ 10. Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis einhundert Thaler zu liquidieren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§ 11. Wenn die beteiligten Parteien in Gemäßheit des § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigenverein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in §§ 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

§ 32.

(Dieser Paragraph handelt von der Zuständigkeit des früheren R.-O.-H. und hat durch die neuere Gesetzgebung seine Geltung verloren).

Verjährung.

§ 33. Verjährung des Nachdrucks.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§ 18), verjähren in drei Jahren.

Digitized by Google

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat.

Die Strafbarkeit wie die Entschädigungs- und Bereicherungsklage verjährt in derselben Zeit.

Die Verjährung läßt der Gesetzgeber (siehe auch die Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXIV. S. 282.) mit der Verbreitung, nicht aber mit der Herstellung der Nachdrucksexemplare beginnen. Der Grund hierzu liegt darin, daß ein Verleger sonst auf den Gedanken kommen könnte, auf Vorrat nachzudrucken. Wenn er sonst die angefertigten Exemplare nur sorgfältig in seinen Geschäftsräumen einschlösse und sie erst drei Jahre nach Vollendung des heimlichen Druckes an die Öffentlichkeit bringen ließe, so würde er in einem solchen Falle weder strafbar noch zur Entschädigung verpflichtet sein.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der ersten Verbreitung zu laufen. Hat die Verbreitung bereits längere Zeit gedauert und es liegt ein fortgesetztes Vergehen vor, so ist der Tag der ersten Verbreitung als Anfangspunkt der Verjährung desungeachtet maßgebend aber nur bezüglich des Nachdrucks, anders liegt der Fall bei der Verbreitung als solcher; siehe darüber den folgenden Paragraph.

§ 34. Verjährung der Verbreitung.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§ 25) **verjähren ebenfalls in drei Jahren.**

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

Die Verbreitung bildet ein sog. fortgesetztes Vergehen und, so lange dieselbe dauert, kann vom Beginn der Verjährung keine Rede sein. (R.-O.-H. Bd. XXV. S. 207). Deshalb hat man den Tag der zuletzt stattgefundenen Verbreitung als Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist festgesetzt.

§ 35. Straflosigkeit von Nachdruck und Verbreitung bei Nichteinhaltung der Strafantragsfrist.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

Diese Vorschrift entspricht vollkommen dem § 61 des Reichsstrafgesetzbuchs. Unverschuldetes Versehen oder thatsächliche Hindernisse, welche dem Verletzten die Stellung des Antrages unmöglich machten, hemmen den Lauf der dreimonatlichen Frist nicht. Unter dem zum Strafantrag Berechtigten ist nicht nur der Verletzte, sondern auch derjenige, welcher kraft Gesetzes das Antragsrecht für jenen ausübt, zu verstehen (z. B. der Vormund für sein Mündel, der Kurator für den Entmündigten). Die Strafantragsfrist wurde deshalb auf 3 Monate beschränkt, weil bei derartigen Vergehen das öffentliche Interesse in der Regel nicht

Digitized by Google

berührt wird. Ist die Strafverfolgung und der Antrag auf Buße wegen Ablauf der dreimonatlichen Frist verjährt, so kann die Entschädigungsklage (auf dem Civilwege) nichtsdestoweniger angestrengt werden, für letztere gilt die dreijährige Verjährungsfrist des § 33.

§ 36. Einziehung und ev. Vernichtung der Nachdrucksexemplare ꝛc.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§ 21), ist so lange zulässig als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

Die Einziehung und Vernichtung der im § 36 erwähnten Gegenstände ist demnach durch keine Frist beschränkt; sie erscheint so lange zulässig, als das nachgedruckte Werk nicht Gemeingut und frei geworden ist.

Die Motive sagen: Die Bestimmung des § 36 ist hauptsächlich dagegen gerichtet, daß etwa eine Anzahl von unentdeckten vorrätigen Nachdrucksexemplaren nach Ablauf der Verjährung an das Licht treten und dem Originalwerk ungestraft Konkurrenz machen würde. Es liegt in der rechtlichen Natur einer Sicherheitsmaßregel (Einziehung ꝛc.) begründet, daß dieselbe so lange zulässig sein muß, als Nachdrucke überhaupt vorhanden sind.

§ 37. Verjährung bei unterlassener Quellenangabe.

Die Übertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des § 7 Litr. a. die Angabe der Quellen unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

Die Kontravention aus § 7 Lit. a. qualificiert sich als eine Übertretung und hinsichtlich einer solchen bestimmt schon das gemeine deutsche Strafrecht eine dreimonatliche Verjährungsfrist, welche ohne Rücksicht darauf in Wirksamkeit tritt, wann etwa der Verletzte von diesem Verfahren und von der Person des Thäters Kenntnis erlangt hat.

Die Verjährung läuft mit dem Tage der ersten Verbreitung des Nachdrucks.

§ 38. Unterbrechung der Verjährung.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

Der Abs. 1 dieses Paragraphen wird ergänzt durch den § 68 des Reichsstrafgesetzbuches, der also lautet:

„Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung der Strafverfolgung.

Digitized by Google

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung."

Nur die Handlungen eines Richters unterbrechen die Verjährung, nicht aber auch die der Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde.

Der Abs. 2 des § 38 versteht sich nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung von selbst.

Eintragsrolle.

§ 39. Führung der Eintragsrolle.

Die Eintragsrolle, in welche die in den §§ 6 und 11 vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrat zu Leipzig geführt.

Die Eintragsrolle ist bestimmt, folgenden Zwecken zu dienen:

1. Der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes kann binnen 30 Jahren nach dessen Erscheinen entweder selbst oder durch seine hierzu legitimierten Rechtsnachfolger seinen wahren Namen zur Eintragung bringen lassen, wodurch das Werk die längere Schutzfrist (von 30 Jahren nach dem Tode des Autors) erwirbt (§ 11, Abs. 4).

2. Wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, welches zur Zeit der ersten rechtmäßigen, öffentlichen Aufführung noch nicht durch Druck veröffentlicht war, binnen 30 Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung an seinen Namen öffentlich in der Rolle bekannt giebt, genießt das Werk die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Autors.

3. Behält sich der Autor das Recht der Übersetzung seines Schriftwerkes vor, so ist in der Eintragsrolle zu verlautbaren, daß der Urheber die vorbehaltene Übersetzung innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr (bei dramatischen Werken sechs Monaten) und drei Jahren hat erscheinen lassen (§ 6, Abs. 4).

§ 40. Die Bewirkung der Eintragung.

Der Stadtrat zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Beteiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

Der Stadrat prüft weder die Verfasserschaft des sich als Autor Meldenden u. s. w. noch die Legitimität des Rechtsnachfolgers des Autors eines anonymen oder pseudonymen Werkes, noch die rechtzeitige Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung eines Werkes.

Die Eintragsrolle liefert demgemäß auch keinen Beweis für die Richtigkeit der beurkundeten Thatsachen, sondern nur dafür, daß die letzteren zur öffentlichen Bekanntmachung zur gen. Rolle angemeldet wurden.

Wird die Eintragung verweigert, so findet die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde des Stadtrates, nämlich an die kgl. sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig statt. —

Digitized by Google

In Gemäßheit der erwähnten Bestimmungen erließ der Rat der Stadt Leipzig unterm 3. Februar 1871, betreffend die Eintragung von Schriftwerken ꝛc. in die Eintragsrolle, folgende Bekanntmachung:

Die in Gemäßheit der Vorschrift in § 39 des Bundesgesetzes (jetzt Reichsgesetzes) vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, von dem unterzeichneten Kuratorium zu führende Eintragsrolle umfaßt lediglich die Eintragungen:

a) der wahren Namen der Urheber anonymer und pseudonymer Werke (Abt. A., vergl. Abs. 4, § 11 u. Abs. 3, § 52 des alleg. Gesetzes);

b) von Anmeldungen des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltener Übersetzungen (Abt. B., vergl. Abs. 4, § 6 des alleg. Gesetzes);

c) von früher erteilten Privilegien (Abt. C., wird am 1. April 1871 geschlossen, vergl. Abs. 4, § 60 des alleg. Gesetzes).

Nach Maßgabe der vom Bundeskanzleramte*) über die Führung der Eintragsrolle erlassenen Instruktion ist der Antrag auf eine der vorberegten Eintragungen schriftlich oder zu Protokoll bei uns zu stellen. Ersteren Falls muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, letzteren Falls die Identität der Person des Antragstellers, dafern derselbe bei uns selbst nicht persönlich bekannt ist, durch zwei dem Protokollführer persönlich und als glaubhaft bekannte Zeugen erwiesen werden.

Dem Antragsteller wird ein Eintragsschein nur auf besonderes Verlangen erteilt.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann gestattet.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Rolle betreffen, sind stempelfrei; für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle ist eine Gebühr von je 1,50 Mark im voraus zu entrichten oder auf Wunsch mittels Postvorschuß einzuziehen.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung der Interessenten bekannt gemacht.

Das Kuratorium der Eintragsrolle.

§ 41. Die Öffentlichkeit der Eintragsrolle u. s. w.

Das Bundeskanzleramt*) erläßt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben erteilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzleramte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

---

*) jetzt Reichskanzleramt.

Digitized by Google

§ 42. Gebühren der Eintragung.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird jede für Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 1,50 Mark erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§ 41) zu entrichten.

Die §§ 43 und 44 befassen sich mit geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Abbildungen.

II. Musikalische Kompositionen.

§ 45. Das Urheberrecht an musikalischen Kompositionen.

Die Bestimmungen in den §§ 1—5, 8—42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

Wie bereits erwähnt, gelten die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht für musikalische Kompositionen, wohl aber sind die letzteren nach Analogie der in §§ 1—5 und 8—42 ausgesprochenen Bestimmungen (welche für Schriftwerke gemeinhin rechtswirksam sind) geschützt, da die musikalischen Kompositionen, ähnlich wie Schriftwerke, durch Druck und Stich verbreitet werden.

Die §§ 6 u. 7 waren auszuschließen, weil eine Übersetzung der Kompositionen nicht denkbar ist und weil der § 47 betreffs der erlaubten Benutzung fremder Kompositionen besondere vom § 7 mehrfach abweichende Vorschriften aufstellt.

Die Schutzfähigkeit einer musikalischen Komposition setzt voraus, daß dieselbe sich als das Ergebnis einer individuellen, geistigen Thätigkeit des Komponisten darstellt; Gegenstand des Verlages braucht sie nicht zu sein. Der künstlerische Wert der Leistung ist ohne Einfluß auf das Schutzrecht. Demnach sind gegen Nachdruck geschützt alle musikalischen Kompositionen von der Oper bis zum Liede, vom Konzertstück bis zur Tanzmusik, ferner Symphonien, Oratorien, Kirchenmusik, Märsche, Fingerübungen für Klavierspieler u. s. w. Musikalische Manuskripte sind ebenso gegen Nachdruck geschützt, wie frei vorgetragene Improvisationen.

Musikalische Sammelwerke von nicht mehr geschützten Kompositionen genießen den Schutz nur als Ganzes, die einzelnen Teile sind frei. Siehe das über diesen Punkten bereits früher Gesagte.

Digitized by Google

In Bezug auf den im Musikalienhandel besonders häufigen Gebrauch den Verlag zu teilen, siehe die Anmerkungen zu § 3.

§ 46. Was ist als Nachdruck anzusehen?

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigentümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

Das musikalische Werk soll wie das litterarische gegen die mechanische Ausbeutung geschützt, aber der geistigen Weiterverarbeitung zugänglich sein. Das Alte soll zur Anregung für das Neue dienen, aber dieses Neue selbst soll eine eigentümliche Leistung und nicht eine äußerliche Umgestaltung fremder Arbeit sein.

Was als „eigentümliche Komposition" zu gelten habe, das muß der konkrete Fall ergeben, event. nach Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Nur unselbständige Reproduktionen dürfen verboten sein, desgleichen die unselbständige Benutzung einer Melodie, einer Harmonie, des Rythmus u. s. w.

Unter Auszügen scheint der Gesetzgeber die Klavierauszüge u. s. w. verstanden zu haben, d. h. Bearbeitungen, welche dem Original Takt für Takt folgen. Man wollte damit die vereinfachte Darstellung ganzer, insbesondere Partiturwerke treffen.

Das Verbot der Arrangements bezieht sich auf die Einrichtung sowohl für einzelne als auch für mehrere Instrumente oder Stimmen. Dem Verbote unterliegen sowohl diejenigen Arbeiten, welche das Original vereinfachen als auch vervielfachen. Im ersteren Falle wäre z. B. zu nennen die Herausgabe einer Instrumentalmelodie, wie etwa das Adagio aus einem Quartett, Trio u. s. w. als Lied (mit untergelegtem Text), im letzteren Falle z. B. die Ausführung eines für eine Singstimme komponierten Liedes zu einem Quartett, sei es für Gesang oder Musik.

Auszüge und Arrangements einer Komposition erscheinen so wesentlich als Reproduktion des Originals, daß das Nachdrucksverbot auf sie angewendet werden muß, selbst wenn ihnen eine relative Eigenart nicht abzusprechen ist und obwohl sie oft mit großem Geschicke und Erfindung den Effekt des Originals unter anderen Bedingungen z. B. für andere Instrumente hervorzubringen suchen.

Das bloße Umsetzen einer Komposition in eine andere Tonart ist selbstredend auch Nachdruck.

Variationen, Phantasien, Potpourris, Etüden u. a. erwähnt das Gesetz nicht besonders. Es gilt jedoch hinsichtlich ihrer der Grundsatz, daß alle Bearbeitungen fremder Kompositionen dann als

Digitized by Google

widerrechtlicher Nachdruck erscheinen, wenn sie nicht die Eigenschaft einer „eigentümlichen Komposition“ besitzen.

Stellt die Variation, Phantasie u. s. w. sich als selbständige Schöpfung dar, bei welcher das fremde Thema nur die Grundlage des neuen, eigentümlichen Musikwerkes bildet, dann muß sie unbeanstandet bleiben.

Anders liegt der Fall, wenn im wesentlichen nur das Original wiedergegeben ist, ohne dasselbe selbständig zu verarbeiten bez. umzugestalten, wenn das Potpourri oder die Etüde nur aus dem Abdrucke von einzelnen fremden Motiven oder Melodien besteht, die nicht künstlerisch verarbeitet, sondern lediglich durch künstlerisch unselbständige Übergänge miteinander verbunden sind; hier hat man es mit einem Nachdrucke zu thun.

Gewöhnlich hat man es bei Potpourris, Transkriptionen, Melodienbouquets u. dergl. m. mit mehr oder minder mechanischen Arbeiten zu thun, die nur auf eine Ausbeutung des Komponisten hinauslaufen.

Neben den Melodien sind mit gutem Grunde auch die Motive erwähnt. Ein Motiv besteht oft aus sehr wenigen Takten, ja nicht selten aus wenigen Tönen; auch die Benützung mehrerer solcher Motive aus demselben Werke wird zum Nachdruck, es sei denn, dieselbe ergiebt eine eigentümliche Komposition.

Sog. Quodlibets können als teilweiser Nachdruck die Rechte des Komponisten verletzen; wegen des teilweisen Nachdrucks wird auf die Anmerkungen des § 4 verwiesen.

Nur die künstlerische Bearbeitung stellt dem ganzen oder teilweisen Nachdruck nach den Bestimmungen des § 46 einen Freibrief aus; damit ist der weitere Zweck des Gesetzes angedeutet, der Flut unkünstlerischer Leistungen einen Damm zu setzen.

In einem solchen Falle wird das Gericht zunächst darauf zu sehen haben, ob die mit fremden Kompositionen operierende neue musikalische Arbeit durch ihre Präludien, Überführungen, Umschreibungen, Behandlung, Kadenzen u. a. m. so geeigenschaftet ist, daß man sagen kann: Hier handelt es sich um künstlerisch verarbeitete Melodien, Motive. Dies objektiv festzustellen, fällt den Sachverständigen zu.

Im übrigen wird auf die Anmerkungen des § 4 verwiesen.

§ 47. Was ist nicht als Nachdruck anzusehen?

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des § 24 Platz greift.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. Das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Musikstückes in Form musikalischer Citate;

Digitized by Google

2. Die Aufnahme bereits veröffentlichter Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk (die Betonung liegt auf dem Worte wissenschaftlich);

3. Die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in Sammlungen zur Benutzung in Schulen; ausgenommen sind nur die Musikschulen.

Während die Bestimmungen 1 und 2 sich mit den Vorschriften des § 7 decken, macht die Position 3 eine Ausnahme zu gunsten der Komponisten. In den Motiven heißt es: Während auf dem Gebiete der Litteratur ein einzelnes Gedicht u. s. w. selten einen pekuniären Wert hat, und durch dessen Aufnahme in eine Sammlung daher dem Autor in der Regel auch kein Schaden erwächst, repräsentiert das Einzelerzeugnis in der Musik in bei weit höherem Maße einen Vermögenswert und ist daher des Schutzes würdig nnd bedürftig. Wenn man die Aufnahme einzelner Kompositionen in Sammelwerke allgemein freigeben wollte, so würde hierin eine sehr erhebliche Schädigung der Komponisten und Verleger liegen; nur die Sammlungen für Volksschulen, Elementarschulen, Realschulen, Gymnasien u. s. w. machen eine Ausnahme.

Sammlungen, welche zum Unterricht in den eigentlichen (technischen) Musikschulen (Konservatorien u. s. w.) bestimmt sind, dürfen fremde Kompositionen ohne Erlaubnis des Autors bei Strafe des Nachdrucks nicht aufnehmen. Der Beweggrund liegt darin, daß der Tonkünstler vorzugsweise auf den Absatz seiner Musikstücke bei Schülern solcher Anstalten zu rechnen hat, und selbstverständlich die Sammlungen für solche technische Anstalten ganz anderer Art sind, als die einfachen Liederbücher für den gewöhnlichen Schulgebrauch.

Siehe im übrigen die diesbezügl. Anmerkung zu § 7.

§ 48. Nachdruck des Textes.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

Die Motive zu § 48 lauten dahin, daß der Musik die unumgänglich nötige Freiheit gesichert werden muß, daß bei einer solchen Benutzung die Komposition als das Überwiegende erscheint, und daß auch dem Dichter durch eine derartige Benutzung ein Schaden nicht leicht erwächst. Es soll demnach dem Komponisten die Freiheit in der Auswahl des Stoffes zu neuen geistigen Schöpfungen gesichert bleiben.

Nur dem Komponisten gebührt dieses Vorrecht, nicht aber

Digitized by Google

einem solchen, der einen fremden Text mit einer anderweiten fremden Komposition einfach verbindet.

Nur ein bereits veröffentlichter Text gehört allen Kompositionslustigen, nicht aber ein noch nicht veröffentlichtes Opus. Wer den Text selbst dichtet oder dichten läßt (so daß ihm der Charakter der Neuheit innewohnt), erreicht, wenn er denselben mit einer Komposition versieht, daß beides gegen Nachdruck und namentlich der Text gegen widerrechtliche Benutzung geschützt ist.

Der freien Benutzung sind ferner entzogen Opern und Oratorientexte, weil dieselben sonst für den rechtmäßigen Verleger ihren Wert erheblich verlieren würden und weil diese Texte ihren Verlagswert hauptsächlich erst durch den Zutritt der Musik erlangen.

Wenn der Text zu Opern, Oratorien, Kantaten u. s. w. gedruckt werden soll, und zwar mit der Musik zusammen, so muß der Komponist die Genehmigung des betr. Schriftstellers einholen.

Will der Komponist sein Werk nur zur öffentlichen Aufführung bringen und nicht im Drucke verbreiten, dann bedarf es der Einwilligung des Textverfassers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht (Siehe § 51).

Der Nachdruck eines geschützten Textes ohne Mitabdruck der Komposition ist natürlich verboten.

§ 49. Gutachten der musikalischen Sachverständigenvereine.

Die Sachverständigenvereine, welche nach Maßgabe des § 31. Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

Der Inhalt dieses Paragraphen versteht sich aus § 45 von selbst; aus besonderer Sorge ist er wiederholt. Das Übrige siehe unter den Anmerkungen des § 31.

Öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§ 50. Das Recht der öffentlichen Aufführung.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§ 3.) ausschließlich zu.

In betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck ꝛc. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch den Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Übersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche

Digitized by Google

Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Übersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Übersetzung (§ 6.) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§ 46.) des Originalwerkes ist untersagt.

Das Gesetz macht in § 50 einen Unterschied zwischen dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken einerseits und zwischen musikalischen Werken andererseits.

Bei ersteren ist es gleichgültig, ob sie bereits durch den Druck ꝛc. veröffentlicht wurden oder nicht, — sie sind auf alle Fälle geschützt.

Die noch nicht veröffentlichten musikalischen Werke sind, wie es sich von selbst versteht, auch geschützt; hat aber einmal ihre Veröffentlichung durch Druck stattgefunden, so genießen sie das Schutzrecht nur dann, wenn sich der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze eines jeden Exemplars des Werkes die Befugnis der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat. Bei Beratung des Gesetzes erkannte man zwar an, daß es kaum möglich wäre, ein Konzert mit neueren Kompositionen zu stande bringen, wenn es verboten sein sollte, Sonaten, Symphonien ꝛc., obwohl sie bereits im Buchhandel erschienen sind, ohne Genehmigung des Komponisten öffentlich vorzutragen; allein man gewährte dem Komponisten dennoch die Möglichkeit, auch bei gedruckten musikalischen Werken sich das Recht der Aufführung besonders vorzuhalten. Denn bei Musikern von Ruf kommt gerade durch Erteilung der Genehmigung zur Aufführung ein pekuniärer Gewinn in Betracht, der diesen Personen nicht entzogen werden darf.

Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken ist übrigens die Aufführung ohne den Willen des Autors nur verboten, wenn letztere öffentlich erfolgt. Die Grenze zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Aufführung dürfte oft schwierig festzustellen sein. Die Aufführung eines Liebhaber- oder Gesellschaftstheaters, ferner eine sog. „Abonnementsvorstellung" kann eine öffentliche darstellen; es wird in der Hauptsache darauf ankommen, ob die Zahl der Zuhörer im voraus eine begrenzte war oder nicht.

Das Verbot der Aufführung rechtswidriger Bearbeitungen von Kompositionen (Arrangements, Auszüge) entspricht auch dem § 46.

Unter „Aufführung" versteht Klostermann S. 404 bei dramatischen und bei dramatisch-musikalischen Werken die Darstellung mit verteilten Rollen und mit scenischer Handlung, bei rein musikalischen Werken jede Darstellung des Inhaltes des Werkes auf musikalischem Wege.

Wie es sich verhält, wenn nur ein Teil des ganzen Werkes, etwa ein Akt, ein Satz, ein Bruchstück desselben aufgeführt wird, darüber schweigt das Gesetz; auch eine Bestrafung dürfte in diesem Falle ausgeschlossen sein; denn der § 54 dieses Gesetzes ist, da es sich um ein Spezialgesetz handelt, enge zu interpretieren.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Aufführungen nach einer rechtswidrigen Übersetzung; solche Aufführungen sind verboten, der Autor darf sie verhindern und untersagen; aber auch diesem Verbote fehlt

Digitized by Google

die Strafandrohung, das Strafgesetz — der Thäter kann wohl civilrechtlich haftbar gemacht, aber nicht strafrechtlich belangt werden.

Auch das Aufführungsrecht kann beschränkt und unbeschränkt übertragen werden; der im einzelnen Falle geschlossene Aufführungsvertrag dürfte regelmäßig zur Richtschnur dienen.

Vor Erlaß des Gesetz vom 11. Juni 1870 und dem Bundesbeschluß vom 22. April 1841 bestand zwischen Theatern und den Urhebern dramatischer, dramatisch-musikalischer Werke allgemein die Übung, daß gegen Zahlung eines einmaligen Honorars das Aufführungsrecht für alle Zeiten erworben wurde (Vergl. Entsch. d. R.-G. in Civilsachen, Bd. III. S. 156).

Das Aufführungsrecht eines dramatischen Werkes, welches eine ständige Bühne erworben hat, darf nicht ohne neue Erlaubnis auch auf einer weiteren Bühne ausgeübt werden, welche in der Folge von der erwerbenden Bühne in Pacht oder unter ihre Leitung übernommen wurde (Entsch. d. R.-G. vom 13. Januar 1882).

Geschah die Erwerbung eines dramatischen Werkes in Gemäßheit der vertraglichen Abmachungen speziell für eine genau namhaft gemachte Bühne, so kann nicht ohne weiteres behauptet werden, daß die betr. Kunstanstalt überhaupt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Räume, in welchen deren Aufführungen stattfanden, das Recht zur Aufführung erworben habe.

Ist auch zunächst der bestimmte Ort, in welchem die Theaterleitung die erworbenen Stücke zur Aufführung bringt, nicht von Bedeutung, so macht es doch einen wesentlichen Unterschied, ob das Aufführungsrecht als erworben zu gelten habe lediglich für eine Kunstanstalt, d. h. für ein unter einheitlicher Oberleitung stehendes Künstlerpersonal nebst den artistischen und technischen Mitteln zur Aufführung, oder aber für eine Kunstanstalt unter Bezugnahme und Beschränkung auf deren zur Zeit der Erwerbung bestehende Bühne.

Nur eine Erwerbung im ersteren Sinne hat die rechtliche Folge, daß der Leiter der Kunstanstalt das erworbene Stück nicht allein auf einer und derselben Bühne in beliebiger Wiederholung, sondern auch mit dem von ihm engagierten Personal auf jeder anderen Bühne und zwar auch in jeder anderen Stadt zur Aufführung bringen dürfte, so daß der Autor, welcher einen Anspruch auf Honorarzahlung erheben könnte, wenn sein Stück auf einer dieser Bühnen unter einer anderen Direktion aufgeführt würde, diesen Anspruch nicht hätte, falls jene Kunstanstalt dem Publikum das Stück vorführte.

Will die erwerbende Theaterleitung das dramatische ꝛc. Werk nicht nur auf der eigenen Bühne — von der es gleichgültig ist, wohin sie etwa verlegt wird — sondern auch noch auf einer anderen Bühne aufführen, so muß sie dieses Recht besonders erwerben. Als Regel gielt, daß ein Vertrag, welcher das Aufführungsrecht an einem Stücke zum Gegenstande hat, stets auf dasjenige Maß beschränkt bleiben muß, welches sich aus dessen Inhalt und den zur Zeit des Abschlusses bestandenen Verhältnissen ergiebt.

Digitized by Google

Eine ähnliche Entscheidung erging durch das Reichsoberhandelsgericht (Bd. XXIII. S. 367). Hier heißt es:

Wenn das Aufführungsrecht für ein stehendes Theater erworben wird, so kann es in Zweifel gezogen werden, ob im Falle der Erweiterung oder Verlegung desselben oder der Beschaffung einer abwechselnd oder gleichzeitig benutzten zweiten Bühne desselben Theaters das Aufführungsrecht auch auf den erweiterten oder neubeschafften Theaterraum sich erstreckt und ob die Ausdehnung auf eine zweite Bühne sogar dann eintrete, wenn dieselbe sich in der Gemarkung einer anderen Gemeinde befindet oder doch zur Zeit des Erwerbs des Aufführungsrechtes befand.

Dagegen ist es unzweifelhaft, daß das für ein stehendes Theater erworbene Aufführungsrecht nur dieser Anstalt erworben ist, und dem Leiter derselben nicht das Recht zu Aufführungen auf einem anderen Theater gewährt, sofern letzteres als eine von ersterer verschiedene Anstalt erscheint, sollte auch die Leitung und Verwaltung beider Theater in derselben Person vereinigt sein. —

Die Fassung des Gesetzes läßt nur die Annahme zu, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Unbefugtheit der öffentlichen Aufführung bis zum Nachweise der Genehmigung seitens des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers vermutet wird, daß somit auch dem Angeschuldigten die Widerlegung dieser Vermutung obliegt. Es handelt sich sonach um einen gegen die Rechtsvermutung des Gesetzes zu führenden direkten Gegenbeweis. Der Beklagte hat somit den rechtmäßigen Erwerb der Aufführungsbefugnis darzuthun (Entsch. d. R.-O.-H. Bd. XII. S. 333).

Aus § 50 ergiebt sich von selbst für jeden dritten die Verpflichtung, vor der Aufführung die Genehmigung des Berechtigten bezw. seines Rechtsnachfolgers einzuholen. Von einer entgegenstehenden Usance, welche geeignet wäre, eine an sich dem Strafgesetze unterliegende Handlung zu einer erlaubten zu machen, kann nicht die Rede sein, weil das Strafrecht als öffentliches Recht der Willkür der Beteiligten entzogen ist. Eine solche Usance kann allerdings insofern von Bedeutung sein, als sie den Autor veranlassen kann, den zur Strafverfolgung notwendigen Antrag zu unterlassen und als sie ferner nach Lage des einzelnen Falles den subjektiven Thatbestand des § 54 dieses Gesetzes auszuschließen vermag; auf keinen Fall ist aber die (erhoffte) nachträgliche Genehmigung der vorgängigen gleichzustellen (Rechtspr. d. R.-G. Bd. IV. S. 306).

Verträge zwischen Theaterunternehmern und Autoren unterliegen selbstverständlich den allgemeinen Grundsätzen über Vertragsschließung. Demgemäß gilt im Zweifel überall, wo ein abweichender Wille der Beteiligten nicht erhellt, das in Fällen dieser Art Übliche, Gewöhnliche als gewollt, und es ist die unvollständige Vereinbarung demgemäß zu ergänzen, die unbestimmte, unklare, unzweideutige demgemäß auszulegen.

Ob der einzelne Kontrahent in voller Kenntnis und klarem Bewußtsein des bestehenden Gebrauches gehandelt hat, ist unerheblich.

Digitized by Google

Sogar die dem einen oder anderen Teile, ja beiden Teilen unbekannten, für Verträge der fraglichen Art bestehenden Gebräuche gelten als Bestandteile der Vereinbarung, sofern aus der Übereinkunft oder aus den Umständen erhellt, daß nur so, wie der Brauch es mit sich bringt, hat kontrahiert werden sollen.

Dies gilt vornehmlich auch für die Beziehungen zwischen den Theaterunternehmern einerseits und den Autoren wie den ausführenden Darstellern andererseits. Es besteht hier notorisch in und außerhalb Deutschlands eine sehr umfassende **Theaterpraxis**, in manchen Beziehungen örtlich verschieden, in anderen übereinstimmend, und es sind die getroffenen Vereinbarungen im Zweifel dieser Praxis gemäß zu verstehen. Hieran hat der Erlaß des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 nichts geändert. Zwar gewährt dasselbe den Autoren einen erheblich erweiterten Rechtsschutz gegen unbefugte Aufführungen. Allein wie es einerseits nur diejenigen öffentlichen Aufführungen trifft, welche nach dem 1. Januar 1871 stattgefunden hatten, so läßt es andererseits für Zukunft und Vergangenheit die Vertragsfreiheit der Autoren völlig unberührt. Die rückwirkende Kraft des Gesetzes äußert sich in der Aufrechterhaltung wohl erworbener Rechte.

Waren ehemals die Autoren leichter gewillt oder durch die Umstände veranlaßt, auf alle Zeit und gegen geringes Entgelt oder gar unentgeltlich wertvolle Rechte aufzugeben, und haben seither die Umstände sich zu ihrem Vorteile geändert, so vermag dies allein weder früher geschlossene Verträge zu entkräften, noch auch nur eine beschränkende Auslegung derselben zu rechtfertigen.

Was diejenigen **Verträge** anlangt, **welche vor dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 über jenerzeit schutzlose oder mit geringerem (kürzerem) Rechtsschutze versehenen Werke geschlossen sind**, so gilt bezüglich dieser folgendes: Wird in der für dauernde Überlassung der Aufführungsbefugnis üblichen Weise kontrahiert insbesondere unter Honorargewährung, so versteht sich, sofern nicht das Gegenteil bedungen ist oder sofern nicht der beiderseitige übereinstimmende Wille des Gegenteils sich aus den Umständen deutlich ergiebt, daß die Aufführungsbefugnis sich auf die ganze Dauer des dem Autor zustehenden Aufführungsrechts erstreckt; daß somit die Kontrahenten einerseits die Überlassung nicht auf die gegenwärtige Dauer der Schutzfrist beschränken, andererseits die Überlassung auch auf den rechtlich allein interessierenden Fall erstrecken wollen, daß das bisher schutzlose Werk nachträglich mit Rechtsschutz versehen wird, aus einem Gemeingut zum Gegenstand ausschließlichen Urheberrechts wird. Wäre die größere oder geringere Dauer der Schutzfrist in der Regel mehr als ein bloßes Motiv des Geschäftes, so müßte notwendig das einem bereits bejahrten Autor bewilligte Honorar erheblich niedriger sein, als das unter sonst gleichen Umständen einem jüngeren gewährte. Und wäre die Vereinbarung über ein zur Zeit schutzloses Werk nur für die Dauer seiner Schutzlosigkeit geschlossen, so würde dieselbe zwar äußerlich den Charakter eines Rechtsgeschäfts tragen, in Wahrheit dagegen jedes rechtlichen Charakters bis etwa auf den einer einseitigen Liberalität entbehren. Eine solche Annahme liegt bei den in üblicher

Digitized by Google

Weise gegen Honorar geschlossenen Überlassungsverträgen durchaus fern; es entspricht vielmehr dem vermutlichen Willen beider Teile, daß dem Erwerber der Aufführungsbefugnis in gleicher Weise die Vorteile eines durch die spätere Gesetzgebung verlängerten oder erteilten Rechtsschutzes zu gute kommen, wie ihn die Nachteile eines durch die spätere Gesetzgebung entzogenen oder verminderten Rechtsschutzes treffen (Vergl. die Entsch. des R.-O.-H. Bd. XII. S. 338).

Seither bestehen zwei Hauptsysteme der entgeltlichen Überlassung von Aufführungsrechten, das Tantiemesystem und das Honorarsystem. Das erstere sichert den Autoren, im Falle ihr Werk den Beifall des Publikums findet, einen dauernden und unter Umständen sehr erheblichen Ertrag; es begründet eine Art Societät zwischen dem Autor und dem Theaterunternehmer, indem beide an dem Erfolge des Überlassungsgeschäftes vermögensrechtlich beteiligt sind, jedenfalls nach der Gewinnseite, möglicherweise, sofern nämlich der Autor sich zur anteiligen Tragung der Ausstattungskosten verpflichtet (das kommt in Frankreich und in Italien vor), auch nach der Verlustseite. Dagegen geht bei dem Honorarsystem das Unternehmen lediglich auf Gefahr und Vorteil der Bühne und der Autor ist daran nur durch den festen Honorarsatz beteiligt. Jedoch kommt das Honorarsystem in verschiedenen Abstufungen vor und nähert sich mitunter dem Tantiemesystem; es wird das Honorar für jede Aufführung — in dem gleichen Satze oder in verschiedenen Sätzen — gewährt, und es ist die Zahl dieser Aufführungen entweder dem Minimum nach begrenzt oder durchaus dem Ermessen des Theaterunternehmers überlassen; oder es wird entrichtet für Überlassung der Aufführungsbefugnis während einer gewissen Zeit oder an eine gewisse Person — mit oder ohne Beschränkung auf gewisse Örtlichkeiten; oder endlich dafür, daß die Ausübung des Aufführungsrechtes dem „Theater" einer gewissen Stadt ohne weitere Beschränkung überlassen ist.

Ist dieses Theater ein stehendes, so geht in dem letzteren Falle der Wille der Beteiligten offenbar dahin, es solle jeder Unternehmer des betreffenden Theaters, wer dies auch immer sei, zur Aufführung befugt sein; es soll somit das Aufführungsrecht dem zeitigen und allen künftigen Unternehmern des betreffenden Theaters zustehen und das ein für allemal gezahlte Honorar ist so Äquivalent dieser auf ungemessene Zeit und ohne Beschränkung auf die Person des zeitweisen Unternehmers dem „Theater" überlassenen Befugnis. Durch einen Vertrag dieser Art sind rechtlich beide Teile in höchstem Maße gesichert, zumal jedes andere System eine für den einzelnen Autor ohne besondere Vereinbarungen oder gesetzliche Einrichtungen kaum durchführbare Kontrole der Bühnen und ihrer Einnahme erfordert; ob auch thatsächlich der Vertrag gleichmäßig den Interessen beider Teile entspricht, bestimmt sich nach der Höhe des Honorars einerseits, nach dem Erfolge des Stückes auf der Bühne andererseits, und es wird bei geringem Honorar stets der Theaterunternehmer im Vorteil sein. Während nun in mehreren Staaten, insbesondere in Frankreich und Italien, seit geraumer Zeit das Tantiemesystem oder ein demselben sich annäherndes Honorarsystem vorherrscht, die Honorare aber sehr

Digitized by Google

beträchtlich zu sein pflegten, hatte ersteres vor Erlaß des Reichsgesetzes, und vor Bildung der Deutschen Genossenschaft dramatischer Autoren und Komponisten nur an wenigen größeren Theatern Deutschlands Boden gewonnen. Auch wo man grundsätzlich die Rechte der Autoren achtete, ja sogar für Gemeingutswerke die Aufführungsbefugnis sich erteilen ließ und bezahlte, geschah das durchgehends durch Entrichtung einmaligen Honorars, welches entweder der Autor, an dessen Stelle sehr häufig ein gegen erhebliche Provision vermittelnder Theateragent, oder die Theaterverwaltung proponierte. Die Honorare variierten nach der Größe der Bühne, nach dem Umfang, wohl auch nach der Bedeutung des Stückes wie seines Autors, aber es gab doch gewisse Durchschnittssätze, welche im Maximum nicht leicht überschritten wurden. Dagegen bemaß sich **die Höhe des Honorars bei stehenden Bühnen** nicht nach der wirklichen oder vermutlichen Dauer der jeweiligen Theaterleitung; ein Theater, welches für Rechnung der fürstlichen Civilliste, oder des Kronfideikommißfonds, oder einer Stadtgemeinde, oder einer auf die Dauer berechneten Aktiengesellschaft verwaltet wurde, und welches das Aufführungsrecht für alle Zeit erwarb, zahlte lediglich um deswillen kein höheres Honorar als der bloße Zeitpächter einer gleich großen Bühne, und es erhellt ebensowenig, daß hierbei die Dauer der Pacht in Betracht gezogen wäre. All dies wäre unverständlich, wenn die Ausübung der Aufführungsrechte den zeitigen Pächtern und Unternehmern stehender Bühnen nur für deren Person und für die Dauer ihrer Verwaltung hätte überlassen werden sollen. Noch bedeutsamer ist, daß der Wechsel der Theaterleitung die einmal erworbene Ausübungsbefugnis thatsächlich durchaus unberührt ließ, indem gegen die nachfolgenden Pächter und Unternehmer, von den Autoren oder deren Rechtsnachfolgern weder Ansprüche auf nochmalige Honorarzahlung erhoben wurden, noch auch nur ein Verbot weiterer Aufführungen erwirkt wurde. Das Gegenteil dieses für stehende Bühnen bestehenden Gebrauchs ist von dem, der solches behauptet, nachzuweisen (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XII. S. 344).

Wenn die Autoren die Ausübung ihrer Aufführungsrechte nicht lediglich ihren derzeitigen Kontrahenten für deren Person, sondern für das Theater oder die stehende Bühne überlassen haben, so kann auch nicht bezweifelt werden, daß die kontrahierenden jederzeitigen Pächter die Ausübungsbefugnis nicht für sich allein haben erwerben wollen. Denn nicht nur lag ein solcher für das „Theater" gemachter Erwerb im rechtlichen Interesse der von ihnen geleiteten Anstalt, deren Betrieb ohne gesicherte Aufführungsrechte zwar nicht geradezu unmöglich ist, aber doch sehr erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, sondern kaum weniger in ihrem persönlichen Interesse So das R.-O.-H. Bd. XII. S. 350).

Eine Übertragung der Aufführungsbefugnis dramatischer Werk an einer Bühne findet das Reichsoberhandelsgericht (Bd. XV. S. 383) und zwar in dem Sinne, daß der erwerbende Direktor zur Weiterübertragung an seine Nachfolger in der Direktion befugt sein soll, darin, daß das Manuskript in der bleibenden Theaterbibliothek belassen wird.

So gewiß die Aufführungsrechte ihrem Wesen nach eine Quelle dauernder Vermögensnutzung für den dramatischen

Digitized by Google

oder musikalischen Autor bilden, so sicher steht ihm die beliebige Verfügung über die Ausübung dieser Rechte zu.

Seiner Disposition sind nur diejenigen Schranken gesetzt, welche die allgemeinen Rechtsgrundsätze aufstellen. Gesetz und Rechtsausübung auch derjenigen Staaten, welche in dem Rechtsschutz dramatischer Autoren und Komponisten am weitesten gehen, und in welchen ein reich entwickeltes „Theaterrecht" besteht, erkennen die Vertragsfreiheit innerhalb der allgemeinen Rechtsschranken unbedingt an.

Auch die freie Übertragbarkeit der erworbenen Aufführungsrechte wird wenigstens für gewisse Fälle anerkannt, insbesondere bei Übertragung des ganzen Unternehmens an einen Nachfolger für den örtlich unveränderten Theaterbetrieb. Fest steht, daß die Übertragbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend bedungen werden kann, und daß der Veräußerung nichts entgegensteht, falls allen Verbindlichkeiten gegen den Autor genügt ist.

Ohnehin verhält es sich mit dem Aufführungsrecht anders als mit dem Verlagsrecht. Verlagsverträge werden durchgehends nur mit einem Verleger geschlossen, dessen Persönlichkeit in vielen Beziehungen für den Schriftsteller entscheidend sein kann. Dagegen die Aufführungsrechte werden möglichst vielen Theaterunternehmern zur Ausübung überlassen, und es ist, von ersten Aufführungen durch gewisse Bühnen abgesehen, nicht zu unterstellen, daß der Autor auf die Persönlichkeit jedes einzelnen zeitweiligen Bühnenleiters ein entscheidendes Gewicht gelegt hat. Pekuniär ist er bei dem System einmaliger Honorarzahlung ohnehin an dem Wechsel der Bühnenleitung meist nur unter der Voraussetzung interessiert, daß mit dem Wegfall des kontrahierenden Theaterunternehmers auch der Überlassungsvertrag erlischt. In der Regel verbleibt jedoch nach dem Willen der Kontrahenten der stehenden Bühne das Aufführungsrecht. Daher denn auch O. Wächter, ungeachtet er prinzipiell die freie Übertragbarkeit der Verlagsrechte leugnet, doch sogar die Vermutung aufstellt, daß ein Wechsel in der Person des Theaterleiters die Aufführungsbefugnis der Bühne nicht aufhebt, sofern die Aufführung einer Bühnendirektion ohne Beschränkung auf die Persönlichkeit des dermaligen Direktors eingeräumt ist (Verlagsrecht S. 637 Not. 27). Die rechtlichen Gesichtspunkte sind somit folgende: a) Entweder es wird in der **Überlassung des Aufführungsrechts gegen einmalige Honorarzahlung an eine „Bühne"** die Erklärung gefunden, daß der kontrahierende zeitige Leiter dieser Bühne berechtigt sein solle, die Ausübung der Aufführungsbefugnis an seine Nachfolger in der Bühnenleitung unmittelbar oder durch Vermittlung des Verpächters zu überlassen. Bei dieser Annahme vollzieht, sich die Überlassung — mag man dieselbe als Cession, oder genauer, als ein der Übertragung der Ausübung dinglicher Rechte verwandtes Rechtsgeschäft auffassen — nach dem klaren Willen der Beteiligten stillschweigend durch die Übertragung des „Geschäfts", d. h. des Theaterunternehmens an dessen neuen Erwerber. Denn die Aufführungsrechte, welche einer stehenden Bühne erteilt sind, erscheinen als wertvolle Bestandteile des Vermögenskomplexes, welcher auf den erwerbenden Theaterunternehmer übergehen soll, und ihre Zurückhaltung

Digitized by Google

durch den abtretenden Unternehmer ist mindestens dann unwahrscheinlich, wenn ihm, wie dies bei lokal beschränkten Aufführungsrechten regelmäßig zutrifft die Möglichkeit einer Ausübung an anderen Bühnen entzogen ist. Ja, es lassen sich auch die Aufführungsrechte sehr wohl als einen Teil desjenigen Inventars ansehen, welches als Ganzes auf den neuen Theaterunternehmer übergeht (Vgl. Urteil des Ober-Appellations-Gerichts Lübeck vom 29. Oktober 1860; Seuffert's Archiv XV. Nr. 187). b) Oder man findet in der Überlassung des Aufführungsrechts an eine „Bühne" die Vereinbarung, daß der kontrahierende Theaterunternehmer für sich und alle folgenden Theaterunternehmer das Aufführungsrecht erwerben solle, der Art, daß jeder folgende Unternehmer von selber durch seinen bloßen Eintritt in das Unternehmerverhältnis das für ihn im voraus mit konstituierte Recht erwirbt. Diese Rechtsauffassung schließt sich am natürlichsten dem Willen der Beteiligten, ja sogar ihrer Ausdrucksweise an, und es stehen derselben vom Standpunkt des positiven Rechts aus Bedenken nicht entgegen. Im übrigen wird auf die ausführlichen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. XII. S. 106, Bd. XXIII. S. 364, Bd. XV. S. 285 verwiesen.

Die durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 gegebene längere Schutzfrist kommt nach einer Reichsgerichtsentscheidung in Civils. Bd. VI. S. 28 nicht den Erben des vor dem 1. Januar 1871 verstorbenen Komponisten, sondern der Bühne, welcher dieser die öffentliche Aufführung des Werkes gegen Zahlung eines einmaligen Honorars für alle Zeiten erlaubt hat, zu statten.

Schließlich sei noch einer interessanten Feststellung des Begriffes „stehende Bühne" gedacht, welche sich im Bd. XXIII. S. 364 der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes vorfindet:

Zum Begriffe einer stehenden Bühne ist vor allem erforderlich, daß die Bühne, wenn sie nicht mit selbständiger Persönlichkeit ausgestattet ist, von einem nicht auf die Dauer der physischen Person beschränkten Unternehmer, z. B. von einem Hofe, einer Gemeinde, Korporation, Aktiengesellschaft oder dergl. unterhalten werde. Es ist ferner außer einem festen Sitze und der Absicht eines dauernden Theaterbetriebes auch das Vorhandensein der zur Verwirklichung dieser Absicht dienenden baulichen und sonstigen Vorrichtungen notwendig.

Dagegen erscheint es für den Begriff einer stehenden Bühne gleichgültig, ob der Betrieb des Theaters von dessen Eigentümer auf eigene Rechnung übernommen oder einem Pachter für dessen Rechnung überlassen wird und ob in letzteren Falle die zum Betriebe erforderlichen Utensilien als Bibliothek, Garderobe u. s. w., einen Bestandteil des Pachtobjektes bilden oder von dem Pächter durch Ankauf von seinem Vorgänger oder in anderer Weise anzuschaffen sind. —

§ 51. Die Genehmigung mehrerer Urheber.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Digitized by Google

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Komponisten allein.

Der § 51 stellt den Grundsatz auf, daß die Genehmigung des Komponisten allein zur Aufführung genügt. Die Motive begründen diese Abweichung von dem sonstigen Geiste des Urheberrechtes durch das Bedürfnis, die Aufführung musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke nicht dadurch zu erschweren, daß entweder die Einwilligung mehrer Personen eingeholt oder aber die mitunter schwierige Entscheidung zwischen dem Überwiegen der musikalischen oder dichterischen Bestandteile getroffen werden müßte.

Bei allen musikalischen Werken mit Text hat also der Komponist allein die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung zu erteilen; um die Erlaubnis des Dichters braucht sich der Aufführende nicht zu kümmern, namentlich nicht darum, ob eine berechtigte oder unberechtigte Benutzung des Textes seitens des Komponisten stattgefunden hat (Siehe hierüber das im § 48 Ausgeführte).

Von dramatisch-musikalischen Werken wie Opern, Operetten u. s. w. sind wohl zu unterscheiden Dramen, die mit einiger Musik versehen wurden, ferner solche Theaterstücke, bei denen nur einzelne Teile in Musik gesetzt sind, wie Possen mit Couplets, dann Schauspiele mit Zwischenaktsmusik u. s. w. Solche Werke verlieren durch die Musikeinlage keineswegs ihren Charakter als dramatische Werke, bezüglich deren Aufführung allein der Schriftsteller zu verfügen hat.

Was die Musik in solchen Fällen anlangt, so bleiben die Vorschriften des § 50 maßgebend, d. h. die Einwilligung des Komponisten wird nötig, wenn das betr. musikalische Werk noch nicht im Drucke erschienen ist oder sofern die Veröffentlichung im Drucke stattfand, wenn der Komponist das Recht der Aufführung auf dem Titelblatt oder an der Spitze untersagte, bez. sich vorbehielt.

§ 52. Dauer des Aufführungsrechtes des Urhebers.

In betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§ 8. bis 17 zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§ 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des § 8 zur Anwendung.

Digitized by Google

Die Schutzfristen gegen unbefugte öffentliche Aufführung gestalten sich wie folgt:

1. Ungedruckte und noch nicht öffentlich aufgeführte Werke, sind während der Lebensdauer des Autors und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt.

Posthume, d. h. nach dem Ableben des Urhebers erschienene Werke genießen den Schutz 30 Jahre vom Tode desselben an gerechnet.

2. Ungedruckte, aber bereits unter dem wahren Namen des Autors aufgeführte Werke sind auf die Lebensdauer desselben und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt.

3. Ungedruckte, jedoch anonym oder pseudonym bereits aufgeführte Werke sind 30 Jahre lang von der ersten rechtmäßigen (d. h. vom Autor 2c. genehmigten öffentlichen) Aufführung geschützt. Diese Schutzfrist verlängert sich bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors, wenn innerhalb der 30 jährigen Frist von der ersten rechtmäßigen Aufführung ab, der Name desselben zur Eintragung in die Eintragsrolle (siehe § 39 ff.) bekannt gegeben oder das Werk unter des Urhebers wahrem Namen veröffentlicht wird.

4. Dramatische und dramatisch-musikalische — bereits unter dem wahren Autornamen durch Druck veröffentlichte — Werke sind bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt; erschienen dieselben jedoch anonym oder pseudonym im Drucke, so läuft die Schutzfrist 30 Jahre von der Herausgabe an. Die Anmeldung des wahren Autornamens zur Eintragsrolle während dieser Zeit erstreckt die Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers.

5. Bei rein musikalischen Werken genießt der Urheber, der seinen wahren Namen genannt und das Aufführungsrecht sich vorbehalten hat, den Schutz auf Lebensdauer und erreicht, daß das Werk auch 30 Jahre nach seinem Tode unter Schutz steht. Im übrigen findet dann, was anonyme und pseudonyme musikalische Werke anlangt, das unter No. 2 Gesagte sinngemäße Anwendung. Bezüglich der Berechnung der Schutzfristen wird auf § 16 verwiesen.

Eine Lücke weist das Gesetz bei den anonym oder pseudonym erschienenen Werken auf. Angenommen, es findet eine unbefugte Aufführung der letzteren statt, so kann die civilrechtliche und strafrechtliche Verfolgung nur von dem ausgehen, der sein Urheberrecht an den anonymen oder pseudonymen Stücken nachweist. Der anonyme u. s. w. Autor kann event. auf diese Weise gezwungen werden, will er nicht diese Ausbeutung seiner geistigen Erzeugnisse ruhig und ungeahndet geschehen lassen, mit seinem wahren Namen hervorzutreten. Um die Bewahrung der Anonymität oder Pseudonymität ist es dann in einem solchen Falle geschehen.

§ 53. Die Aktivlegitimation bei dramatischen 2c. Werken.

Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als

Digitized by Google

Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

Bei gedruckten Werken liegt das Recht, unbefugte öffentliche Aufführungen zu verfolgen, beim Autor — sofern ein solcher angegeben ist. —

Bei anonymen oder pseudonymen, gedruckten Werken steht diese Befugnis dem Herausgeber, bez. Verleger zu. Der § 28 bleibt auch für diese Fälle maßgebend.

Bei noch nicht gedruckten aber öffentlich aufgeführten dramatischen u. s. w. Werken hat derjenige, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als Autor bezeichnet wurde, bis zum Erweise des Gegenteils als der wahre Autor zu gelten und kann wegen unbefugter Aufführung Strafantrag stellen.

Sind die Werke der vorbezeichneten Art anonym oder pseudonym aufgeführt worden, so muß der Autor, welcher seine Rechte vor Gericht wahren will, eben aus der Anonymität heraustreten (Vergleiche auch das am Schluß des vorigen Paragraphen Gesagte).

§ 54. Bestrafung wegen unbefugter Aufführung.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Änderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§ 18 und 23 bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der § 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach § 55 zu bemessen ist.

In Bezug auf die Begriffe vorsätzlich und fahrlässig siehe die Anmerkungen zu §§ 18 und 25.

Der Ausdruck „vollständig" ist im Gegensatz zu den Worten: „oder mit unwesentlichen Änderungen" zu identifizieren mit: ganz, völlig wortgetreu (siehe Endemann S. 84.) Daß eine Bestrafung wegen teilweiser Aufführung eines Stückes unzulässig erscheint, wurde schon bei § 50 betont.

Anderer Ansicht ist Dambach S. 246 und 247.

Aus dem Sinne des § 54 folgt, daß eine Aufführung mit wesentlichen Änderungen jedermann freisteht. Ob sich die Worte „unwesentliche Änderungen" auf den stofflichen Inhalt oder auf die Form des Werkes bezieht oder auf beides, ist streitig.

Die bloße Benutzung der Idee eines anderen Stückes, die gleichartige Durchführung dieser Idee, die Beibehaltung des Ganges der Handlung und der Charakteristik der Rollen im allgemeinen genügt noch nicht, um eine Aufführung als verboten erscheinen zu lassen, da diese Übereinstimmungen auch bei sehr wesentlichen Änderungen vorkommen können. Ein wesentlich abgekürztes dramatisches Werk wird in der Aufführung und Darstellung, um die es sich hier eben nur allein handelt, selbstverständlich etwas ganz anderes, sogar wenn es von den-

Digitized by Google

selben Künstlern dargestellt wird, da eine erhebliche Verkürzung der Handlungen, der Scenen und des Dialoges für die dramatische Entwickelung einer Rolle an den Künstler ganz andere Anforderungen stellt (Gutachten des Berliner Sachverständigenvereins). Heydemann und Dambach S. 537 lassen als wesentliche Änderung gelten, wenn die Idee und das Sujet eines fremden Stückes in freier Weise benutzt, das neue Stück für ein ganz anders gebildetes Publikum bestimmt, das litterarische Erzeugnis gewissermaßen aus einer Sphäre in die andere übertragen ist.

Die höchste Strafe ist Geldstrafe von 3000 M., an deren Stelle im Uneinbringungsfalle Freiheitsstrafe tritt — siehe das Nähere im § 18.

Die Begriffe Aufführung und öffentlich wurden bereits im § 50 erörtert und wird hierauf Bezug genommen. Das Vorlesen eines Dramas fällt nicht unter „Aufführung".

Als Veranstalter, bez. Veranlasser kommen in Betracht Theaterdirektoren, Musikdirektoren, Konzertunternehmer u. s. w. Die bei der Aufführung mitwirkenden Personen (Sänger, Musiker, Schauspieler 2c.) sind nur dann strafbar, wenn sie gewußt haben, daß es sich um eine unbefugte (d. h. ohne Genehmigung des Autors veranstaltete) Aufführung handelt.

Der Erwerb des Rechtes zur Aufführung auf einem Theater begründet, wie schon bemerkt, im Zweifel nicht das Recht zur Aufführung auf einem anderen unter derselben Verwaltung stehenden Theater.

Wenn dagegen ein Theater die Befugnis zur Aufführung eines Werkes **ohne** eine Festsetzung hinsichtlich der Örtlichkeiten, wo die Aufführung gestattet sein soll, erwarb, so ist demselben in betreff der zu den Aufführungen zu benutzenden Lokalitäten weder eine Verpflichtung auferlegt, noch die Aufführungsbefugnis an die Bedingung der Benutzung bestimmter Lokalitäten geknüpft (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXIV, S. 283).

Der Einwand einer Theaterdirektion, das aufgeführte (nicht aufführungsfreie) Werk sei schon von anderen Theaterdirektoren aufgeführt worden, erscheint unbeachtlich. Diese letztere Thatsache könnte nur dann von Erheblichkeit sein, wenn damit die Behauptung verbunden wäre, daß die Befugnis der Aufführung durch die früheren Direktoren auf ihn übertragen, oder daß jene Befugnis durch die Direktoren unter solchen Bedingungen erworben worden wäre, daß dieselbe auf ihn, als deren Nachfolger in der Direktion bestimmter Theater, von selbst übergegangen sei.

Opern 2c., die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen Schutz genossen, können ihn auch nach demselben nicht beanspruchen (S. Annalen des R.-G. Bd. II, S 489).

Wenn jemand an seine Befugnis zur Aufführung eines Werkes glaubt, weil er sich in dem Irrtum befindet, daß der Autor, resp. sein Rechtsnachfolger, da er früher einmal gegen Honorarzahlung nachträglich seine Genehmigung zur Aufführung des Werkes erteilt, auch später, die Honorarzahlung vorausgesetzt, mit der Aufführung einverstanden sein werde, und wenn er (der Angeschuldigte) diese Honorarzahlung beabsichtigt hat, so ist seine Bestrafung wegen vorsätzlicher

Digitized by Google

(nicht aber wegen fahrlässiger) Verletzung des Urheberechtes ausgeschlossen (Rechtspr. des R.-G. Bd. IV S. 307).

Die Zuerkennung einer Entschädigung, bez. einer Buße (§ 18 Abs. 4) hängt nicht von dem Nachweise eines Schadens für den Berechtigten ab. Die Entschädigungsklage aus § 54 setzt aber voraus, daß jemand vorsätzlich oder fahrlässig ein dramatisches oder musikalisches Werk unbefugt aufführt und geht nicht nur auf Entschädigung des Urhebers, bezw. Rechtsnachfolgers, sondern auch auf Geldstrafe. Die Bereicherungsklage aus § 55 Abs. 4 ist nur für den Fall gegeben, daß den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden trifft (Annalen des R.-G. Bd. I S. 188).

§ 55. Entschädigung wegen unbefugter Aufführung.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des § 54 zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Teil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

Im Falle einer widerrechtlichen Aufführung eines dramatischen ꝛc. Werkes ist der Schadenanspruch in juristisch bindender Weise so gut wie niemals zu erbringen, meist stellt sich derselbe dar als gerichtet auf entgangenen Gewinn. Deshalb schaffte man in § 55 Ersatz, der über die Höhe der vom Veranstalter der unbefugten Aufführung zu zahlenden Entschädigung Bestimmungen trifft.

Den Betrag der Einnahme (Bruttoerlös) hat man zum Maßstabe der Schadenberechnung in erster Linie gemacht. Die Einnahme der unbefugten Aufführung kann nun den entstandenen Schaden häufig übersteigen; solchenfalls nimmt denn die höhere Entschädigung gleichsam den Charakter einer Privatstrafe an.

Die §§ 54 und 55 des Ges. vom 11. Juni 1870 machen die Zuerkennung einer Entschädigung — und an ihre Stelle tritt nach § 18 Abs. 4 des genannten Gesetzes die Geldbuße — im Falle der unbefugten Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, wie die Motive des Gesetzentwurfes ergeben, um nicht den Anspruch auf Entschädigung vermöge der thatsächlichen Schwierigkeit des Nachweises eines Schadens illusorisch zu machen, nicht von dem Nachweise eines Schadens für den Berechtigten abhängig, sondern das Gesetz bestimmt unabhängig davon in § 55 die Verpflichtung zur Entschädigung und die Höhe derselben (Entsch. des R.-G. vom 18. März 1880).

Die Schwierigkeiten des Schadennachweises sind vermöge der

Digitized by Google

besonderen Vorschrift des Gesetzes dem Verletzer von Autorrechten zur Last gebracht, derartig, daß die festzusetzende Entschädigung unter Umständen den etwa berechenbaren Schaden des Verletzten übersteigt, wie denn im Falle des ersten Satzes des § 55 die Abrechnung von Aufführungskosten verwehrt wird, die der Verletzte, wenn er selbst die Aufführung veranstaltet hätte, voraussichtlich in ähnlichem Maße zu tragen gehabt haben würde (Entsch. des R.-G. vom 20. Juni 1882).

An Stelle der Entschädigung kann neben der Strafe, wenn der Verletzte darauf anträgt, auf eine Geldbuße bis zum Betrage von 6000 ℳ. erkannt werden.

Eine Konfiskation der Rollen, Partitur u. s. w. findet nicht statt.

Die nach § 55 dem Autor zu gewährende Einnahme jeder unbefugten Aufführung umfaßt auch die auf diese Aufführung entfallende Quote der Abonnementsgelder. Zieht man zunächst den Wortlaut dieser Gesetzesstelle in Betracht, so ergiebt sich hieraus mit Bestimmtheit, daß dem Berechtigten nicht die Tages- oder Kasseneinnahme, sondern die „Einnahme" schlechthin überwiesen ist, mithin die ganze Einnahme, welche sich wie bei dem Gesamtbetrieb des Theaterunternehmens, so auch bei den einzelnen Vorstellungen aus den durch Abonnement erzielten ständigen und sicheren und den durch Einzelverkauf erzielten unständigen und unsicheren Einnahmen zusammensetzt. Mit dem Ausdrucke „Einnahme von jeder Aufführung" erfordert das Gesetz bloß, daß die Einnahme von der Aufführung herrühre, stellt aber nicht außerdem eine bestimmte zeitliche Beziehung zwischen der Aufführung und der Einnahme als Erfordernis auf. Die ursächliche Beziehung zwischen beiden ist nicht so zu denken, daß die Aufführung als Ursache die Einnahme als Wirkung nach sich ziehe; denn die Zahlung des Preises und die dadurch bewirkte Einnahme des Theaterunternehmers geht sowohl bei den im Abonnement abgegebenen als auch bei den an der Tageskasse verkauften Billets der Aufführung voraus. Der ursächliche Zusammenhang, den das Gesetz erfordert, besteht vielmehr darin, daß durch Verkauf von Billets für bevorstehende und nachher in der That stattgehabte Aufführungen eine Einnahme erzielt ist. Dieser Kausalzusammenhang ist aber nicht allein dann vorhanden, wenn für eine einzelne ihrem Gegenstand nach bestimmte Vorstellung Billets verkauft, sondern auch dann, wenn für eine Reihe nur der Anzahl, nicht dem Gegenstande nach bestimmter Vorstellungen Abonnementsbillets ausgegeben werden (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXIV. S. 336).

§ 56. Gerichtliches Verfahren, Verjährung und Eintragsrolle.

Die Bestimmungen in den §§ 26 bis 42 finden auch in betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

Die §§ 26—42 beziehen sich auf das gerichtliche Verfahren — die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag und verjährt binnen drei Monaten seit Kenntnis der That und der Person des Thäters — auf die Verjährung, auf die Vorschriften der Eintragsrolle, auf die Sachverständigenvereine u. s. w. Auf die betreffenden Paragraphen samt Anmerkungen wird hiermit verwiesen.

Digitized by Google

Das R.-G. vom 11. Juni 1870 bestimmt im **§ 56**, daß die in den §§ 26—42 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Verjährung, in betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung finden sollen, und **versteht hierunter**, wie die Motive zum § 58 des Ges.-Entwurfs (Reichstags-Verh. 1870 Aktenst. 3) hervorheben, **eine analoge Anwendung. — Unter den hinsichtlich der Dauer und des Beginns der Verjährungsfrist verschiedenen Bestimmungen der §§ 33 ff. für die einzelnen Arten von Verletzungen des Urheberrechts ist nur die im § 33 enthaltene, welche die Strafverfolgung und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks betrifft, zur analogen Anwendung auf den Fall unbefugter öffentlicher Aufführung geeignet.** Da der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks (§ 18 und § 20) dem Veranstalter und Veranlasser einer unbefugten Aufführung (§ 54) hinsichtlich der Strafe und Entschädigungspflicht gleichgestellt ist, erscheint es der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, auch in betreff der Verjährung der Strafverfolgung und Entschädigungsklage beider Fälle einander gleichzustellen. Indessen greift diese Analogie nur hinsichtlich der im Abs. 1 des §§ 33 bestimmten Dauer nicht auch hinsichtlich der im Abs. 2 getroffenen Bestimmung über den Beginn der Verjährungsfrist Platz. Die Bestimmung des Abs. 2 des § 33 läßt den Lauf der Verjährung nicht mit dem Zeitpunkt, in welchem das Vergehen des Nachdrucks nach § 22 vollendet ist, nämlich mit der Herstellung eines Nachdrucksexemplars, sondern erst mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden hat, beginnen. Der Bericht der Reichstagskommission, auf deren Vorschlag diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden ist, anerkennt, daß hierin eine Abweichung von allgemeinen Grundsätzen liege, nach welchen die Verjährung der Strafverfolgung und der Schadensklage von der Zeit der Vollendung des Vergehens an laufen würde, rechtfertigt aber diese Abweichung damit, daß sonst das Nachdrucksverbot leicht umgangen werden könne, indem auf Vorrat nachgedruckt und die Verbreitung der Nachdrucksexemplare bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinausgeschoben würde. Die Bestimmung des § 33 Abs. 2 enthält demnach weder eine Folgerung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, noch einen für alle Arten der Verletzung des Urheberrechts aufgestellten allgemeinen Satz, sondern eine auf Zweckmäßigkeitsrücksichten beruhende singuläre Vorschrift, welche sich zur analogen Anwendung auf den Fall der unbefugten öffentlichen Aufführung deshalb nicht eignet, weil hierbei ein Unterschied zwischen der Herstellung und Verbreitung nicht gemacht werden kann. Es ist daher in diesem Falle der Beginn der Verjährung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen. Diese aber führen, mag man von den Grundsätzen des Strafrechts (Str.-G.-B. § 67 Abs. 4) oder von den civilrechtlichen Grundsätzen über Klagenverjährung bei Forderungen aus Delikten ausgehen, dahin, daß **die Verjährung von der Zeit der öffentlichen Aufführung zu laufen** beginnt, mit welcher sowohl der Thatbestand der strafbaren Handlung, als die Voraussetzungen des Civilanspruchs vollständig gegeben sind. **Haben mehrere unbefugte Aufführungen desselben Werks**

Digitized by Google

stattgefunden, so läuft bezüglich jeder einzelnen Aufführung eine besondere Verjährung. Der Annahme, daß in diesem Falle eine mit der letzten Aufführung beginnende einzige Verjährung eintrete, würde nur dann zugestimmt werden können, wenn, was unter Umständen wohl möglich, die einzelnen Aufführungen untereinander so zusammenhängen, daß jeder einzelne als unfertiger Bestandteil einer erst mit der letzten Aufführung zum Abschluß gelangenden Gesamtvorstellung erscheint. Von derartigen besonderen Fällen abgesehen, stellt sich jede einzelne Aufführung sowohl in ihrer äußeren Erscheinung, als nach der Absicht des Veranstalters und dem von ihm verfolgten Zwecke als ein selbständiges Ganzes dar (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXIV. S. 281).

§ 57. Inkrafttreten des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes (jetzt Deutschen Reiches) geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

Der § 57 läßt das Verlagsrecht in den einzelnen Staaten unberührt.

§ 58. Wirkung des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reiches werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Digitized by Google

Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzleramte erlassen.

Die rückwirkende Kraft der ersten Absätze dieses Paragraphen äußert sich darin, daß Werke, welche nach den früheren Gesetzen überhaupt keinen Schutz gegen Nachdruck u. s. w. genossen haben, diesen Schutz erhalten, *insofern derselbe nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 begründet erscheint.* Diese Bestimmung will aber rechtmäßig erworbene Befugnisse keineswegs beeinträchtigen. Das Reichsgericht hat unterm 8. März 1881 in zwei Fällen entschieden, daß die vom Autor zu einer Zeit, wo dramatische, dramatisch-musikalische u. s. w. Werke schutzlos waren, gegen Zahlung eines einmaligen Honorars übertragene Aufführungsbefugnis auch unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ihre Wirkung und Geltung hat. Der Wille des Gesetzgebers ist, rechtmäßig geschaffene Thatsachen zu schützen, und es darf dem Autor eines schutzlosen Werkes, welcher *vor* dem Inkrafttreten des Ges. vom 11. Juni 1870 dessen Aufführung *ohne Vorbehalt* gestattet hat, nicht erlaubt sein, nunmehr ein Verbietungsrecht auszuüben und so die betr. Bühne u. s. w. zu schädigen.

Die fernere Verbreitung von Exemplaren eines musikalischen Nachdrucks im Deutschen Reiche, welcher vor dem Gesetze vom 11. Juni 1870 nach Landesrecht gestattet war, ist nicht strafbar (Entsch. des R.-G. vom 2. Oktober 1882).

Der Schutz des Abs. 1 § 58 findet auch dann Anwendung, wenn der Autor schon *vor* dem Erlasse dieses Gesetzes verstorben sein sollte; denn der hier geordnete Schutz ist nicht der Person des Urhebers, sondern dem *Werke* gewährt.

Der durch § 58 den *vor* dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienenen dramatischen u. s. w. Werken gewährte Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung kommt nicht den Autoren, welche die Aufführungsbefugnis *ohne* Beschränkung anderen übertragen haben, sondern den Personen, auf welchen diese Befugnis von den Autoren übertragen wurde, zu gute (Entsch. des R.-O.-H. Bd. XXIII, S. 397).

Betreffs der in den letzten Absätzen des § 58 betonten Abstempelung und Inventarisierung sei bemerkt, daß dieselbe in Gemäßheit der Instruktion vom 7. Dezember 1870 nur bis zum 31. März 1871 zulässig war. Diejenigen Vorrichtungen und Exemplare, welche bis zu dem letztgedachten Zeitpunkt nicht abgestempelt worden sind, unterliegen der Einziehung.

§ 59.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Übersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Übersetzung andere Fristen, als im § 6 Littr. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in betreff

Digitized by Google

derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

Diese Bestimmung dürfte zufolge des fast 20jährigen Bestehens des Gesetzes vom 11. Juni 1870 seine Bedeutung verloren haben.

§ 60. Behandlung der Privilegien.

Die Erteilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten erteilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indes nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

Alle Privilegien, die nicht bis 31. März 1871 zur Anmeldung in die Eintragsrolle gelangten, sind erloschen. Mit Rücksicht auf die räumliche Begrenzung des Privilegienschutzes — er erstreckt sich nicht über den Umfang des erteilenden Staates hinaus — und infolge der Unzulässigkeit der Erteilung fernerer Privilegien ist dieses Institut auf den Aussterbeetat gesetzt.

§ 61. Anwendungsgebiet des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

Das vorliegende Gesetz geht von dem Grundsatze aus, daß das Autorrecht seine Grundlage in der Person des Autors findet, und daß daher alle Werke eines inländischen Autors auch den Schutz des inländischen Gesetzes finden müssen, gleichviel, wo sie produziert sind, gleichviel, ob sie veröffentlicht sind oder nicht, gleichviel aber auch ob im Falle der Publikation das Werk im Inlande oder im Auslande erschienen ist.

Digitized by Google

Lassen ausländische Autoren ihr Werk bei einem inländischen Verleger erscheinen, so verlangt die Rücksichtnahme auf diesen letzteren, daß das Werk den Schutz der inländischen Gesetzgebung genießt.

Für Werke ausländischer Autoren, welche im Auslande erscheinen, gilt der Schutz des Gesetzes nur im Falle internationaler Vertragsbestimmung.

Der § 61 Abs. 2 gewährt den Werken ausländischer Urheber den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn „dieselben bei Verlegern erscheinen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben." Diese Bestimmung ist in dem Sinne aufzufassen, daß die Werke in inländischem Verlage **zuerst** in den Verkehr getreten sein müssen. Hiernach hat das Gesetz für Werke ausländischer Autoren, welche zuerst im Auslande erschienen sind, überall keinen Schutz, auch wenn dieselben später noch im Inlande herausgegeben werden. Eine nachträgliche Gewinnung des Schutzes durch spätere Verlegung im Inlande ist im Gesetze nicht angedeutet. Auch würde eine solche Annahme dem Gesetze schon aus dem Grunde nicht entsprechen, weil der Fall des § 61, Abs. 2 gegenüber dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem das Indigenat der Urheber die Grundlage des Autorrechtes ist, sich als eine Ausnahme darstellt. Sind demnach die den Gegenstand der Anklage bildenden Kompositionen im Inlande nicht schutzberechtigt gewesen, so fallen auch die im Inlande veranstalteten und event. feilgehaltenen Vervielfältigungen nicht unter den Begriff des strafbaren Nachdruckes (Entsch. des R.-G. vom 12. Juni 1880).

Unter Handelsniederlassung ist sowohl der Hauptsitz des Geschäftes wie eine Zweigniederlassung zu verstehen, nicht aber auch eine bloße Agentur. Nach Dambach ist erforderlich, daß der Ausländer dem deutschen Verleger den wirklichen Verlag seines Werkes überträgt, nicht bloß den Kommissionsverlag, der überhaupt kein Verlag sei.

§ 62. Schutz auf Grund der Reciprocität.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiet staatsangehörig sind.

Als das Gesetz beraten wurde (Juni 1870), gab es noch kein Deutsches Reich und die ehemals zum verflossenen Deutschen Bund gehörigen Länder Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, wollte man, obwohl sie nicht zum Norddeutschen Bund gehörten, doch nicht schlechthin als Ausland behandeln. Soweit diese Bestimmung die genannten Länder betrifft, ist sie gegenstandslos geworden, nachdem das Gesetz vom 11. Juni

Digitized by Google

1870 auch in diesen, nunmehr zum Deutschen Reiche gehörigen Ländern eingeführt wurde.

Für Baden und Südhessen gilt das Gesetz zufolge Artikel 80 der mit diesen Staaten im Jahre 1870 vereinbarten Verfassung, für Württemberg zufolge Vertrages vom 25. November 1870, für Bayern zufolge § 11 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, und für Elsaß-Lothringen zufolge des Reichsgesetzes vom 27. Januar 1873.

Was die Verträge mit außerdeutschen Staaten anlangt, welche das Deutsche Reich geschlossen hat, so wären zunächst zu nennen: Die internationale Berner Konvention vom 9. Septbr. 1886, die Übereinkunft, betreffend den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, mit der Schweiz vom 23. Mai 1881, mit Frankreich vom 19. April 1883, mit Belgien vom 12. April 1883, mit Italien vom 20. Juni 1884 und mit Großbritannien vom 2. Juni 1886.

Diese Verträge finden sich nachstehend im Wortlaute mitgeteilt.

III. Verträge,

welche zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Litteratur und Kunst zwischen dem Deutschen Reich und anderen Ländern bestehen.

Die Berner Konvention, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886.

Unterm 9. September 1886 schlossen nachstehende Staaten:

Deutschland — Frankreich — Großbritanien — Italien — Spanien — Belgien — Schweiz — Tunis — Liberia — Haiti

die sogen. Berner Konvention, welche folgenden Wortlaut hat:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Litteratur und Kunst.

Art. 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urbeber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten als für die überhaupt nicht veröffentlichten diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des im Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Digitized by Google

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatsland des Urhebers als Ursprungsland.

Art. 3.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Litteratur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört.

Art. 4.

Der Ausdruck: „Werke der Litteratur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke, dramatische und dramatisch-musikalische Werke; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text, Werke der zeichnenden Kunst, Malerei, Bildhauerei, Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten, geographische, typographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Art. 5.

Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern bis zum Ablaufe von 10 Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von 10 Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Original-Werkes.

Bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Art. 6.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Art. 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das

Digitized by Google

Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Art. 7.

Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Übersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Nachdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder beim Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung finden.

Art. 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Art. 9.

Die Bestimmungen des Art. 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischer Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechtes, gegen die öffentliche von ihnen nicht gestattete Aufführung geschützt.

Die Bestimmungen des Art. 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Art. 10.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Digitized by Google

Art. 11.

Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name auf dem Werke in der üblichen Weise angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretenden Falls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Art. 2. von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargethan wird.

Art. 12.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betr. Landes.

Art. 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilhalten eines jedes Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Art. 14.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Art. 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst" errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Art. 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwickelung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Art. 18.

Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht beteiligt haben, und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden. Derselbe bewirkt von Rechtswegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft.

Art. 19.

Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien und Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Art. 20.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage angerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Art. 21.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Digitized by Google

Zusatzartikel.

Die unterm heutigen Tage (9. Septr. 1886) geschlossene Übereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Aus dem

Schlußprotokoll

der Berner Konvention wäre folgendes zu entnehmen:

1) (Bezieht sich auf den Schutz von Photographien).

2) In Bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in der Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen zu teil werden lassen.

Übrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betr. Gerichte vorbehalten bleiben.

3) Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen. (Der § 3 hat eine authentische Interpretation bereits durch die Reichsgerichtsentscheidung vom 19. Dezember 1888 erfahren. Siehe Seite 10).

4) Die im Artikel 14 der Übereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Übereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke, soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermanglung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betr. Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Art. 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

5) (Betrifft die Organisation des internationalen Bureaus, die Geschäftssprache, welche die französische ist, die Herausgabe einer den Verbandszwecken dienenden periodischen Zeitschrift, die Auskunftserteilung an die Verbandsländer, die Geschäftsführung und die Kosten des Bureaus, sowie deren Aufbringung u. s. w.)

6) Die nächste Konferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Übereinkunft.

7) Behandelt die Auswechslung der Ratifikationsurkunden u. s. w.

Digitized by Google

Aus dem

Vollziehungsprotokoll

geht hervor, daß Spanien, Frankreich und England den Beitritt zu der Übereinkunft samt Kolonien und auswärtigen Besitzungen erklärten.

Die Berner Konvention hat durch Verordnung des deutschen Kaisers vom 11. Juli folgende Ausführung erfahren:

Nr. 1819). Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Vom 11. Juli 1888.

§ 1.

Die zufolge des Artikels 14 der vorbezeichneten Übereinkunft in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, beim Inkrafttreten der Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nummer 4 Absatz 2 des Schlußprotokolls bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Übereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art sowie lithographische Steine bis zum 31. Dezember 1891 benutzt werden.
2. Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Übereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Übersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Übersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.
3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft im Original oder in Übersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Übersetzung nicht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Übereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkündung dieser Verordnung unterliegt indessen die im § 1 Nummer 1 gewährte Befugnis zur Verbreitung und zum Verkauf von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen der Bedingung, daß die Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung muß spätestens am

Digitized by Google

1. November 1888 erfolgen. Die näheren Anordnungen in betreff der Abstempelung sowie in betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 3.

Im Falle des Beitritts anderer Länder auf Grund des Artikels 18 der Übereinkunft finden die Bestimmungen im § 1 und § 2 sinngemäße Anwendung. Insoweit nach denselben das Inkrafttreten der Übereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen das des Beitritts maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen (§ 1 Nr. 1) vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung (§ 2) binnen drei Monaten zu bewirken.

Der Berner Konvention trat bei Luxemburg am 20. Juni 1888 und neuerdings Monaco.

(Nr. 334). Übereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnis solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Übereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrat Friedrich Leopold Henning,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrat Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
seinen außerordentlichen Gesandten u. bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vorteile, welche daselbst dem Eigentum an Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie

Digitized by Google

sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vorteile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Art. 2.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung für Zwecke der Kritik oder Litteraturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Art. 3.

Um in den Genuß des im Art. 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Übereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalten Übersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Übersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigungen im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indes wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Übersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Übersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Übersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Übersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das

Digitized by Google

Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Übersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Beteiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.
2. Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Übersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Übersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Teil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.
4. Die Übersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Übersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung, und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Übersetzungsrecht in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Übersetzung derselben oder die Aufführung der Übersetzung das in den Art. 4 u. 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Übersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Art. 1 und 3 der gegenwärtigen Übereinkunft auferlegt sind.

Art. 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Übersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte teilhaftig sein, welche die gegenwärtige Übereinkunft den Verfassern, Übersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Digitized by Google

Art. 8.

Ungeachtet der in den Art. 1 und 5 der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugnis auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Art. 10 getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 10.

Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nötigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke geraten könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Übereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtiguug des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Übereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 11.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Digitized by Google

Art. 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise wie wenn der Eingriff zum Nachteile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Art. 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigentums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigentümer litterarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Art. 13 und der nachfolgenden Art. 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Art. 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das litterarische oder künstlerische Eigentum beschließen mögen.

Art. 15.

Die im Art. 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Übersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Art. 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigentumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Digitized by Google

Art. 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Art. 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigentumsrecht an den im Art. 16 erwähnten litterarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahre, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigentumsrechts auf Übersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Art. 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Art. 19.

Jede Vervielfältigung eines im Art. 16 erwähnten litterarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 20.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens 100 Franken bis auf höchstens 2000 Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens 25 Franken bis auf höchstens 500 Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigentümer für den ihm verursachten Nachteil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdrucksausgabe (Art. 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Digitized by Google

Art. 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigentümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Art. 23.

Der Eigentümer eines litterarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillierte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigentümers, im Falle unbefugter Übersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung, zu erlassen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Art. 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Übereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Teiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 26.

Die Klagen auf Nachbildung litterarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Art. 27.

Die durch gegenwärtige Übereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Digitized by Google

Art. 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urteils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurteilten.

Art. 29.

Die im Art. 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urteil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Art. 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31.

Die vertragschließenden Teile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Übereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder anderen Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswert machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständnis abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Norddeutschen Bundes dem Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Übereinkunft Änderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrags durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Art. 32.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden an demselben Orte und zu derselben Zeit wie die Ratifikationsurkunden jenes Vertrages ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

Henning.
(L. S.)

Herzog.
(L. S.)

B. Hammer,
Oberst
(L. S.)

Die Ratifikationsurkunden der vorstehenden Übereinkunft sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Digitized by Google

Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 23. Mai 1881.

Nachdem bei den Verhandlungen über den am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sich ergeben hatte, daß mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages die zur Zeit bestehenden Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Deutschland einerseits und in der Schweiz andererseits ihr Ende erreichen, auf seiten beider vertragschließenden Teile aber der Wunsch zu erkennen gegeben war, den wechselseitigen Schutz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfnissen entsprechenden Revision der zur Zeit maßgebenden Vereinbarungen, auch fernerhin zu gewährleisten, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgende Verabredung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In betreff des gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen, soweit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse und Werke inländischer Urheber geschützt sind, für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Übereinkunft maßgebend sein. Jedoch tritt an die Stelle der im Art. 6 dieser Übereinkunft vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrat zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen zu bewirken.
2. Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile sie kündigen wird. Jeder der vertragschließenden Teile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder anderen Teiles eingetretene Änderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswert machen sollte.

Gegenwärtiges Protokoll soll zugleich mit dem Handelsvertrage den hohen vertragschließenden Teilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation des Vertrages soll auch die in diesem Protokoll enthaltene Verabredung ohne weitere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

Es wurde hierauf das Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Roth.

Digitized by Google

(Nr. 1562.) Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 12. Dezember 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Übereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Allerhöchstihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Gabriel August Grafen van der Straten-Ponthoz, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Leo Biebuyck, Allerhöchstihren Direktor des Handels- und des Konsulatswesens im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vorteile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Litteratur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst.

Art. 2.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen auch Anwendung finden auf

Digitized by Google

die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Art. 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Übersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Übereinkunft den Urhebern, Verlegern, Übersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Art. 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Übersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugnis sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Übersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich

Digitized by Google

der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Art. 7.

Um allen Werken der Litteratur und Kunst den im Art. 1 vereinbarten Schutz zu sichern und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegenteils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden.

Art. 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Übersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Übersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Übersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Übersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber dem ersten Übersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahre nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Übersetzung ihres Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zustehen.

Die Übersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Übersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der

Digitized by Google

in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen. Falls die Übersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Übersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Übersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Art. 11.

Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Belgien) verbotene Ausgabe".

Übrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Art. 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Art. 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurteilung zu Strafe und Schadenersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen, in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugnis inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte, nach Maßgabe der in jedem der beiden Ländern geltenden Gesetzgebung, festzustellen.

Digitized by Google

Art. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Übereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden hohen vertragschließenden Teile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15.

Die in der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Übereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Art. 16.

Die hohen vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin von seiten eines derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Übereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Übereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Art. 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Litterarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Art. 18.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

(Folgen die Unterschriften).

Digitized by Google

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für notwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Litterarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Übereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Litteratur und Kunst zu teil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, oder gegen unerlaubte Übersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz infolge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft erlaubterweise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubterweise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Übereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatz erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die öffentliche Aufführung der musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, so findet die rückwirkende Kraft der gegenwärtigen Übereinkunft nur auf die seit dem 20. August 1863 vorhandenen Werke Anwendung.

Jedoch sollen diejenigen dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke, welche nach jenem Tage in einem der beiden Länder veröffentlicht oder aufgeführt und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft, im Original oder in Übersetzung öffentlicht aufgeführt worden sind, den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach dem bisherigen Vertragsrecht geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in den früheren Übereinkommen zwischen Belgien und

Digitized by Google

einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kammen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Übersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Übersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft noch nach den früheren Übereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft noch nicht abgelaufen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Übersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Übersetzuug dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Übereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Übereinkunft gewährten Vorteile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Teil der Übereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifiziert werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Übereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Die vorstehende Übereinkunft, sowie das vorstehende Protokoll sind ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat zu Berlin am 11. August 1884 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Übereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Litteratur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der obenerwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

Digitized by Google

2. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Übereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Übereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, am 12. Dezember 1883.

Graf von Hatzfeldt. — Graf August van der Straten Ponthoz. — Leo Biebuyck.

(Nr. 1565.) Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 20. Juni 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Übereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
den Herrn Dr. Clemens August Busch, Allerhöchstihren Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt und Wirklichen Geheimen Legationsrat;

und

Seine Majestät der König von Italien:
den Herrn Eduard Grafen von Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

welche, nach erfolgter Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vorteile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und

Digitized by Google

sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Litteratur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, und überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst.

Art. 2.

Die Bestimmungen des Art. 1. sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Art. 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Übersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Übereinkunft den Urhebern, Verlegern, Übersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikel finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauch für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Art. 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Übersetzung gedruckt werden.

Digitized by Google

Jedoch soll diese Befugnis sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Übersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements und anderer Stücke, welche entweder nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind oder das Originalwerk mit Veränderungen, Abkürzungen oder Zusätzen wiedergeben.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Art. 7.

Um allen Werken der Litteratur und Kunst den im Art. 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegenteils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Der Genuß des im Art. 1 festgestellten Rechts ist jedoch dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die Förmlichkeiten erfüllt sind, welche die daselbst geltenden Gesetze oder Reglements bezüglich des Werkes, wofür der Schutz in Anspruch genommen wird, vorschreiben.

Art. 8.

Der im Art. 1 vereinbarte Schutz soll sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke erstrecken, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen auch auf die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken Anwendung finden, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind, oder wenn bei ihrer Veröffentlichung der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich erklärt hat, daß er die öffentliche Aufführung desselben untersage.

Digitized by Google

Art. 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Übersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Übersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Übersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Übersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Übersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahre nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Übersetzung ihres Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zustehen.

Die Übersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Übersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalswerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Übersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Übersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Übersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Art. 11.

Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Digitized by Google

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Italien) verbotene Ausgabe".

Übrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Art. 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Art. 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurteilung zu Strafe und Schadenersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen, in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugnis inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte, nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung, festzustellen.

Art. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Übereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des andern der beiden hohen vertragschließenden Teile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15.

Die in der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Übereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Art. 16.

Die hohen vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin von seiten eines derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der

Digitized by Google

gegenwärtigen Übereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Übereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Art. 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt an Stelle der früher zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern, Württemberg, dem Großherzogtum Baden und dem Großherzogtum Hessen andererseits abgeschlossenen Litterarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben und ihre Wirksamkeit soll alsdann solange, bis von dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Art. 18.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für notwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Art. 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossenen Litterarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Übereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Litteratur und Kunst zu teil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darstellung oder gegen unerlaubte Übersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz infolge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft erlaubterweise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubterweise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Übereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate,

Digitized by Google

in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertiggestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatz erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft im Original oder in Übersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den im Art. 17 erwähnten deutsch-italienischen Übereinkommen geschützt waren.

3. Was die musikalischen Werke betrifft, welche in einem der beiden Länder vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft veröffentlicht, aber vor diesem Zeitpunkte in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen sie den in den Art. 8 und 15 vereinbarten Schutz selbst dann genießen, wenn der Urheber sich das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, wie er dies in Gemäßheit des Art. 8, hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten der Übereinkunft veröffentlichten Werke behufs Wahrung jenes Rechtes zu thun verpflichtet ist.

4. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die nach Vorschrift der im Art. 17 erwähnten deutsch-italienischen Übereinkommen erforderliche Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

5. Anlangend das Übersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Übersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft noch nach den früheren Übereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Übersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Übersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Übereinkommen für den Beginn oder für die

Digitized by Google

Vollendung der Übersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Übereinkunft gewährten Vorteile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Teil der Übereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifiziert werden und gleiche Kraft Geltung und Dauer wie diese Übereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Die vorstehende Übereinkunft, sowie das vorstehende Protokoll sind ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 23. August 1884 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Übereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Litteratur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der oben erwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponieren lassen.

2. Auf den von den italienischen Bevollmächtigten im Namen seiner Regierung zu erkennen gegebenen Wunsch, die choreographischen Werke den nach Art. 8 der Übereinkunft gegen öffentliche Aufführung zu schützenden Werken ausdrücklich beizuzählen, hat der deutsche Bevollmächtigte erklärt, daß er diesem Wunsche nicht zu entsprechen vermöge, da es nach dem Geiste der deutschen Gesetzgebung, welche die choreographischen Werke nicht erwähnt, den Gerichten überlassen bleiben muß, eintretenden Falles zu beurteilen, ob der den dramatischen oder den dramatisch-musikalischen Werken gegen unerlaubte Aufführung gewährte Schutz sich auch auf die choreographischen Werke erstreckt oder nicht.

3. Um in der Praxis das Verbot der unerlaubten Darstellung oder Aufführung eines für die öffentliche Darstellung berechneten Werkes, eines choreographischen Erzeugnisses oder einer musikalischen Komposition noch wirksamer zu machen, gewährt die Gesetzgebung des

Digitized by Google

Königreichs Italien diesen Werken, außer demjenigen Schutze, welcher auf die Verurteilung wegen erfolgter Verletzung jenes Rechtes des Urhebers abzielt, und auf welchen sich die Bestimmung des Art. 8. der Übereinkunft bezieht, noch einen Präventivschutz, in dem die Verwaltungsbehörde berufen ist, die Darstellung oder Aufführung des Werkes zu untersagen, falls man ihr nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorlegt.

Obwohl ein analoger Präventivschutz den italienischen Urhebern in Deutschland nach der zur Zeit daselbst in Kraft befindlichen Gesetzgebung nicht gewährt werden kann, ist vereinbart worden, daß die deutschen Urheber und deren Rechtsnachfolger in Italien die obengedachten besonderen Vergünstigungen genießen sollen, unter der Bedingung jedoch, daß sie die im Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, sowie in den Artikeln 2, 3 und 14 des Reglements vom gleichen Datum erforderten Förmlichkeiten erfüllen und die ebendaselbst vorgesehenen Gebühren bezahlen.

Die beiden Regierungen werden sich vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft über die Art und Weise verständigen, um den deutschen Interessenten, sowohl für die Zukunft als auch hinsichtlich der vor diesem Inkrafttreten erschienenen Werke die Erfüllung der vorerwähnten Vorschriften zu erleichtern.

Übrigens haben die Unterzeichneten verabredet, daß falls früher oder später die Reichsgesetzgebung den inländischen Urhebern einen Präventivschutz, analog dem obengedachten, gewähren sollte, dies den italienischen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern von Rechtswegen zu statten kommen soll, jedoch unter der Bedingung, sich den für die Inländer etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Übereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Übereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

(Nr. 1513.) Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 19. April 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Französischen Republik, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst zu

Digitized by Google

gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Übereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Allerhöchstihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

und

der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Alphons Baron von Courcel, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Carl Jagerschmidt, bevollmächtigten Minister erster Klasse;

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vorteile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem andern Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Litteratur" umfaßt Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftlicher Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art und überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst.

Art. 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Art. 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Übersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Übereinkunft den Urhebern, Verlegern, Übersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Digitized by Google

Art. 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Art. 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Übersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugnis sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Übersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich die Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Art. 7.

Um allen Werken der Litteratur und Kunst den in Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke,

Digitized by Google

bis zum Beweise des Gegenteils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden.

Art. 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Übersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Übersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Übersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Übersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Übersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Übersetzung ihres Werkes das ausschließliche Übersetzungsrecht zustehen.

Die Übersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Übersetzung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Übersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Übersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Digitized by Google

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Übersetzung geschützt werden.

Art. 11.

Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eins der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzten Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Frankreich) verbotene Ausgabe".

Übrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Art. 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilhalten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Art. 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurteilung zu Strafe und Schadenersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugnis inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Art. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Übereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden hohen vertragschließenden Teile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner

Digitized by Google

mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15.

Die in der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Übereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Art. 16.

Die hohen vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin von seiten eines derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Übereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Übereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Art. 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Litterarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahren von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Art. 18.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratificationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.
(L. S.) Alph. de Courcel.
(L. S.) Ch. Jagerschmidt.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für notwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Litterarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Übereinkunft vom heutigen

Digitized by Google

Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Litteratur und Kunst zu teil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darstellung oder gegen unerlaubte Übersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz infolge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkt erlaubter Weise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Übereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft im Original oder in Übersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den früher zwischen den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Übereinkommen geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in einigen der früheren Übereinkommen zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeiten gehalten wäre.

4. Anlangend das Übersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Übersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft noch nach den früheren Übereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Übersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Übersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um

Digitized by Google

die durch die früheren Übereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Übersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Übereinkunft gewährten Vorteile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Teil der Übereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifiziert werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Übereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Graf von Hatzfeldt. — Alph. de Courcel. — Ch. Jagerschmidt.

Die vorstehende Übereinkunft sowie das vorstehende Protokoll sind ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat zu Berlin am 6. August 1883 stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der Übereinknnft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Litteratur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der obenerwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponieren lassen.

2. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus einem der beiden Länder kommen, sollen in dem anderen Lande auch fernerhin, sowohl zum Eingange, als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage, bei allen Zollstellen abgefertigt werden, welche für diesen Zweck gegenwärtig bestimmt sind oder künftig bestimmt werden.

3. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Übereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die

Digitized by Google

bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Übereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 19. April 1883.

Graf von Hatzfeldt. — Alph. de Courcel. — Ch. Jagerschmidt.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1883, betreffend die Ausführung der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst.

(Siehe Centr.-Bl. S. 317).

In Ausführung der Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883, hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerke 2c. sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§ 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der Deutsch-Französischen Übereinkunft vom 19. April 1883 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Übereinkunft, dem 6. November 1883, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Litteratur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Übereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Übereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Übereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre 2c., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§ 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 3.

Gemäß den im Eingange des § 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Übereinkunft vorhandenen,

Digitized by Google

bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine — deren Benutzung nach der Übereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Übereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzulegen. Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 6. Februar 1888 einschließlich der gedachten Behörde vorzulegen.

§ 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst, unter thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichnis der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im § 2 erwähnten Muster A. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im § 1 bezeichneten Exemplare oder die im § 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 6. November 1883 oder die im § 3 bezeichneten Exemplare mit Hilfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 6. November 1887 hergestellt worden sind.

§ 6.

Die Verzeichnisse (§§ 2, 4) werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§ 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Digitized by Google

(Nr. 1680.) Übereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratu und Kunst. Vom 2. Juni 1886.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet in jedem der beiden Länder den Schutz des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst, welche zuerst in dem anderen Lande erschienen sind, zu erweitern, haben es für zweckmäßig befunden, während der schwebenden Verhandlungen über die angestrebte Erweiterung eine vorläufige Übereinkunft abzuschließen zu dem Zweck, um einstweilen das zur Zeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien andererseits geltende Vertragsrecht auf die bisher in keinem bezüglichen Vertragsverhältnis zu Großbritannien stehenden Gebietsteile des Deutschen Reichs auszudehnen, und haben dieserhalb Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Allerhöchstihren Staatsminister und außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:
den sehr ehrenwerten Archibald Philip Grafen von Rosebery, Allerhöchstihren Hauptstaatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Das zur Zeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien andererseits auf Grund der in je einem abschriftlichen Exemplar anliegenden Vereinbarungen, nämlich des Vertrages vom 13. Mai 1846 nebst Protokoll vom gleichen Datum und des Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855, in betreff des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts geltende Vertragsrecht soll auch auf diejenigen Gebietsteile des Deutschen Reichs, für welche der Gegenstand bisher mit Großbritannien vertragsmäßig nicht geregelt ist, mit dem in der gegenwärtigen Übereinkunft vereinbarten Maßgaben Anwendung finden.

Art. 2.

Was die zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienenen Werke betrifft, so tritt für die im Art. 1 der gegenwärtigen Übereinkunft gedachten Gebietsteile des Deutschen Reichs an die Stelle der im Art. 2 des gedachten Vertrages vom 13. Mai 1846 und beziehungsweise im Art. 3. des gedachten Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855 vorgesehenen Eintragung und Niederlegung die Eintragung in

Digitized by Google

die bei dem Stadtrat zu Leipzig geführte Eintragsrolle und die Niederlegung eines Exemplares bei dieser Behörde.

Art. 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Wirksamkeit treten, und sie soll solange in Wirksamkeit bleiben, bis der nach Inhalt der Einleitung dieser Übereinkunft beabsichtigte neue Vertrag in Kraft getreten sein wird.

Jedoch soll es jedem der beiden hohen vertragschließenden Teile freistehen, die gegenwärtige Übereinkunft aufzuheben durch eine dem anderen Teile ein Jahr zuvor zu machende Ankündigung dieser Absicht.

Die hohen vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, im Wege der beiderseitigen Verständigung Abänderungen in dieser Übereinkunft zu treffen, welche mit deren Geiste und Grundsätzen nicht unvereinbar sind, und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung etwa herausstellen sollte.

Art. 4.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieselbe vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu London, den 2. Juni 1886.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.
(L. S.) Rosebery.

Die vorstehende Übereinkunft ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juli 1886 stattgefunden.

Vertrag

zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Vom 13. Mai; ratifiziert am 16. Juni 1846.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Litteratur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem anderen Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zu Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zweck eine Übereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, Generallieutenant Karl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich preußischen Roten Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, des Ordens „Pour le mérite“ mit

Digitized by Google

Eichenlaub, des Eisernen Kreuzes erster Klasse, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, des Königlich hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich oldenburgischen Haus und Verdienst-Ordens und des Herzoglich braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, des St. Annen-Ordens zweiter Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Militär-Verdienst-Ordens-Ritterkreuzes,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr achtbaren John Grafen von Westmorland, Lord Burgherſh, Pair des Vereinigten Königreichs, Ihrer Großbritannischen Majestät Rat im Geheimen Staatsrate, Generallieutenant, Kommandeur des Königlich Großbritannischen militärischen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich hannoverschen Guelphen-Ordens, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Großbritannischen Majestät bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner, oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Litteratur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft erteilen mögen, sollen in betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem anderen Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertigter eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Art. 2.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk,

Digitized by Google

in betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrierung gebracht worden ist:

1. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrierungsbuch des Buchhändlervereins in London eingetragen werden.

2. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichnis eingetragen werden, welches zu diesem Zweck bei dem preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respektiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respektiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrierungsbuch des Buchhändlervereins zu London soll innerhalb des britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zweck innerhalb des preußischen Gebietes gelten.

Art. 3.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respektiven Staaten haben gehörig eingetragen lassen.

Art. 4.

An Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Übereinkunft von der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen und Zeichnungen, welche innerhalb des preußischen Gebietes erschienen sind und

Digitized by Google

gesetzlich in das Vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste spezifizierten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher, nämlich:

Werke, ursprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Zentner . . 2 £. 10 s. 0 d.

Werke, nicht ursprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben, der Zentner . . . . . 0 = 15 = 0 =

Stiche oder Zeichnungen:

— schwarz oder koloriert, einzeln ein jedes . . 0 = 0 = 1/2 =

— gebunden oder geheftet, das Dutzend . . . . 0 = 0 = 1 1/2 =

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Teil ursprünglich in dem Vereinigten Königreich herausgegeben war, als „Werke, ursprünglich im Vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erschienen", betrachtet und dem Zoll von fünfzig Schilling per Zentner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Teile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem Vereinigten Königreich herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zoll von fünfzehn Schilling pro Zentner unterworfen sein soll.

Art. 5.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des Vereinigten Königreichs bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Munizipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Übereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatt als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des preußischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Munizipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Art. 6.

Keine Bestimmung dieser Übereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen kontrahierenden Teile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zu Vervielfältigung erklärt werden.

Art. 7.

Im Falle einer der beiden hohen kontrahierenden Teile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung,

Digitized by Google

welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Art. 8.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Übereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Teilnehmer an dieser Übereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Teilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Übereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Art. 9.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Art. 10.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai, im Jahre Unseres Herrn 1846.

(L. S) Canitz. (L. S.) Westmorland.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Erteilung der Ratifikation so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mit genehmigt worden:

1. Zu Artikel II.

Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichnis bei dem preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts-, und Medizinalangelegenheiten oder in das Registrierungsbuch des Buchhändlervereins zu London etwa erhoben

Digitized by Google

werden, den Betrag von zehn Silbergroschen preußisch Kurant oder einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamts vom 2. April 1844 litt. E erklärt worden ist.

2. Zu demselben Artikel.

In Preußen soll die Ablieferung des Freiexemplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändlerverein zu London erfolgen.

3. Zu Artikel IV.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4. Zu Artikel V.

Mit Bezug auf die im Art. 2 der Parlamentsakte (5 und 6 Victoriae cap. 45) vom 1. Juli 1842 gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Art. 5 verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Art. 1 des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, zu dem im Art. 4 verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1846.

(L. S.) Canitz. (L. S.) Westmorland.

Zusatzvertrag

zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846.

Vom 14. Juni; ratifiziert am 13. August 1855.

Seine Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigenen sowohl als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, einerseits, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die

Digitized by Google

zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Übereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Zusatzvertrag abzuschließen und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Roten Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Ritter des Königlich sizilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens, Komthur des Königlich portugiesischen Christus-Ordens,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerten Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des Vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rats, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, ersten Staatssekretär Ihrer Großbritanischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten,

und

den sehr ehrenwerten Eduard Johann Baron Stanley von Alderley, Pair des Vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rats und Präsident des Geheimrats-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen,

welche, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Übereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarburg-Sondershausen oder Reuß für die Zwecke der gegenwärtigen Übereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Art. 2.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen kontrahierenden Teilen abgeschlossene Übereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Übersetzungen ausgedehnt,

Digitized by Google

worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Übersetzer bezüglich seiner eigenen Übersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Übersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Übersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 3.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Übersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisierten Übersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisierten Übersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§ 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistriert und niedergelegt worden ist.

§ 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Übersetzung desselben vorzubehalten.

§ 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Teil der autorisierten Übersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrierung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§ 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Übersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet, und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels II der Übereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistriert und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Teilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Übersetzung vorbehalte, in dem ersten Teile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Übersetzung, jeder Teil als ein besonderes Werk behandelt, und jeder Teil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistriert und niedergelegt werden.

Art. 4.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen insoweit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Übersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Übersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrierung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Digitized by Google

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Übersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze entschieden werden.

Art. 5.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1 des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikels 2 des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubnis nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Übersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Art. 6.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechselung der Ratifikationen in Ausführung kommen. In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührendermaßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Art. 7.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratifiziert und die Ratifikationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London, den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Eintausend achthundertfünfundfünfzig.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Stanley of Alderley.

Digitized by Google

Sachregister.

Abdruck von Vorträgen 14 ff.
Abhandlungen, Wiederabdrucksrecht 25.
Abonnementsgelder bei Berechnung der Einnahme 72.
Abschreiben 9 ff. 12, 13, 33.
Abschrift, Benutzung einer A., die über den Privatgebrauch hinausgeht 32.
Abschriftstellerei 1.
Abteilungen, Schutz der einzelnen 28.
Akademien, Urheberrecht der 27.
Aktenstücke, öffentliche 18 ff.
Aktivlegitimation bei dramatischen ꝛc. Werken 68.
Amerika, Verbreiten in 32.
Amtliche Erlasse 18 ff.
Änderungen, unwesentliche bei Aufführung 69.
Anführen einzelner Stellen ꝛc. 18 ff.
Angabe der Quelle oder d. Urhebers 18 ff.
Anonyme Werke 26.
Anonyme (ungedruckte) musik. Werke, Aufführungsschutz der 67.
Anonymität, das Aufgeben ders. 68 u. 69.
Anstifter eines Nachdrucks 37.
Anthologien 20.
Anwendungsgebiet dieses Ges. 76.
Ariston, Notenscheiben der 10.
Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente 55.
Artikel aus Zeitschriften 18 ff.
Aufführung, vollständige, unbefugte 69.
— örtlich beschränkte 70.
Aufführung, Entschädigung weg. unbefugter 71.
— von ungedruckten anonymen u. pseudonymen Werken 67.
— unbefugte, Bestrafung wegen 69.
— dramatischer, musikalischer u. dramatisch-musikalischer Werke 58 ff.
— der Übersetzung eines dramatischen Werkes 58 ff.
— von Teilen eines Werkes 59.
— Genehmigung der mehreren Urheber bei — 66.
— des Komponisten zur — 67.
Aufführungsbefugnis, dauernde 62 ff.
— aus der Ueberlassung des Manuskriptes hergeleitet 44.
Aufführungsrecht, Dauer dess. 67.
— der Theater-Bühne 60 ff.
— einer Bühne als Bestandteile des Vermögenskomplexes 65.
Auflage, neue Veranstaltung einer 14, 15 ff.
— Vorbereiten neuer 5.
— Schutzrecht 23.
Aufnahme kleinerer Schriften in ein größeres Ganzes 18 ff.
Aufsätze, Wiederabdrucksrecht 25.
Ausbeutung eines Werkes 13.
Ausführungsverordnung, deutsche, zur Berner Konvention 84.
Ausgaben, neue 14, 16.
Ausland, Verbreiten im 32.
Ausländische Urheber, Anwendung des Ges. auf — 76.

Digitized by Google

Auszüge aus einer musik. Komposition 55.
Auszüge aus der Eintragsrolle 53.
Autor siehe Urheber.

Bände, Schutz der einzelnen — 28.
Belgien, Mitglied der Berner Konvention 78.
— Vertrag Deutschlands mit — zum Schutze von Litteratur u. Kunst 94 ff.
Benutzung, unerlaubte einer Abschrift 32.
Berechnung der Schutzfristen 29.
Bereicherung, Haftung bis zur Höhe der 30 ff.
— Verjährung der Klage wegen 49 ff.
Berner Konvention vom 9/9. 86 11, 78 ff.
Berechtigung zum Strafantrag wegen Nachdrucks 44, 45.
Beschlagnahme der Nachdrucke ꝛc. 38. 40.
— internationale, der Nachdrucke 81.
Beschränktes Aufführungsrecht 65, 66, 70.
Besitzer eines Manuskriptes 14.
Besitzungen, auswärtige, Beitritt zur Berner Konvention 82.
Besteller eines Werkes 4.
Bestrafung wegen unbefugter Aufführung 69.
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel veröffentlicht die Eintragungen in der Eintragsrolle 53.
Bühne, stehende 66.
— Aufführungsrecht 60 ff.
Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur u. Kunst 81.
Buße siehe Geldbuße.

Citate, musikalische 56.
Citieren kleinerer Teile eines Schriftwerkes 18. 19 ff.

Dauer des Schutzes gegen Nachdruck 23 ff.
— des Aufführungsrechtes 67.
Deutschland zählt zur Berner Konvention 78.
Deutsches Reich, Verbreiten innerhalb desselben 32.
Dialekt, Uebertragung in einen andern — 18.
Dichtung (erzählende), Benutzung zu einem Drama 11.
Drama 11.
Dramatische Werke, Uebersetzung von 17 ff.
— Aufführung von 58 ff.
Dramatisch-musikalisches Werk, Aufführung eines 58 ff.
— Strafe wegen unbefugter Aufführung 69.
Dramen, die mit einiger Musik versehen sind, 67.
Drucker, die beim — befindlichen Nachdrucksexemplare werden eingezogen 38.

Eigentümliche Kompositionen 55.
Einheitliches Ganzes 4.
Einnahmebetrag als Entschädigung bei unbefugter Aufführung 71.
Einsichtnahme von der Eintragsrolle 53.
Eintragsrolle, Anmeldung der Uebersetzungen 17 ff.
— Angabe des wahren Namens des Urhebers 26.
— bezügl. der dramatischen, musikalischen ꝛc. Werke 72.
— die Eintragung in die — zur Verlängerung des Aufführungsrechtes 67.
— Führung der 52.
— Öffentlichkeit der 53.
— Gebühren der 54.
Eintragsschein 53.
Eintragung, Bewirkung bei der Eintragsrolle 52.
— der Privilegien 76.
Einziehung der Nachdrucksexemplare, Formen ꝛc. 38 ff.
— der Nachdrucksexemplare u. s. w. ist auch nach Ablauf der Verjährung zulässig 51.
England, Mitglied der Berner Konvention 78.
— Vertrag mit 119.
Entschädigung wegen Nachdrucks 30 ff.
— wegen unbefugter Aufführung 71.
— Verjährung der Klage auf 49 ff.

Digitized by Google

Entschädigungspflicht beim Feilhalten u. Verbreiten von Nachdrucken 41.
Erben des Urhebers 5.
— deren Anrecht auf die Schutzfrist dieses Ges. 66.
Etuden 55, 56.

Fahrlässiger Nachdruck 30ff.
Feilhalten von Nachdrucksexemplaren 41.
Fiskus, Heimfallsrecht des 29.
Formen, Einziehung der 38ff.
Formgebung 2.
Fortbearbeitung eines Schriftwerkes 14.
Fortsetzungen eines Werkes 28.
Frankreich, Mitglied der Berner Konvention 78.
— Vertrag mit 109.

Gebühren der Eintragung in die Eintragsrolle betr. 54.
Gegenseitigkeit, Schutz auf Grund der 77.
Geldbuße 30ff.
— bei unbefugter Aufführung 72.
Genehmigung der mehreren Urheber bei Aufführung 66.
Gesamtschuldner, mehrere Verurteilte haften als Gesamtschuldner 30ff.
Gesangbuch 2.
Gesangvereine ꝛc. 13.
Gesellschaften, gelehrte u. andere, Urheberrecht der 27.
Gesetze 18ff.
Gesetzbücher 18ff.
Großbritannien, Mitglied der Berner Konvention 78.
— Vertrag mit 119.
Gutachten Sachverständiger 46.

Haftbarkeit des Verlegers für seine Gehilfen 34, 35.
Haiti, Mitglied der Berner Konvention 78.
Handelsniederlassung der ausländischen Verleger 76, 77.
Harmonie 55.
Heimfallsrecht des Fiskus 29.
Herausgeber, dessen Urheberrecht 4.
— dessen Einwilligung bei Wiederabdruck von Aufsätzen 25.
— dessen Strafantragsrecht des 44.
Herophons, Notenscheiben des 10.
Honorarsystem 63.
— einmalige Honorarzahlung 65.

Industrieerzeugnisse sind nicht gegen Nachdruck geschützt 3.
Inkrafttreten des Ges. 74.
Inländische Urheber, Anwendung des Ges. auf 76.
Instruktion über die Zusammensetzung u. den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine 48ff.
Internationaler Verband zum Schutze des Urheberrechtes 78ff.
Irrthum, entschuldbarer 30ff.
Italien, Mitglied der Berner Konvention 78.
— Vertrag mit 101.

Kadenzen 56.
Kalender 21.
Kantatentext 57, 58.
Klavierauszüge 55.
Kolonien, Beitritt zur Berner Konvention 82.
Kommersbücher 20.
Kommissionsverlag 16.
Kompilation 2.
Komponist 57, 58.
— dessen Genehmigung bei dramatisch-musikalischen Werken 67.
Konservatorien (öffentliche), Urheberrecht der 27.
Künstlerische Bearbeitung 55, 56.
Kunsturteile 22.

Lebende Sprache 16ff.
Lebensdauer des Urhebers 23.
Leihbibliotheken 41, 42.
Leipzig, Stadtrat zu — führt die Eintragsrolle 52.
Letztlebende der mehreren Miturheber 24.
Liberia, Mitglied der Berner Konvention 78.

Digitized by Google

Lieder, einzelne von inferiorem Werte 2.
Liederbücher 20.
— für den Schulgebrauch 56, 57.
Literar-Konvention, Berner 78 ff.
Luxemburg als Mitglied der Berner Konvention 85.

Manuskript, das Ueberlassen eines — giebt noch kein Vervielfältigungsrecht 5.
— Neubearbeitung eines 13.
— Nachdruck von 14, 19.
— Abschriften von 15.
Manuskripte, musikalische 54.
Mechanische Vervielfältigung 1, 9 ff.
Mechanische Musikinstrumente, Vorbehalt ders. in der Berner Konvention 83.
Melodien, Abdruck von 55.
Melodienbouquets 56.
Miturheber / Mitarbeiter } Schutz der mehreren 24.
Monaco als Mitglied der Berner Konvention 85.
Motive, Abdruck von 55.
Musikalische Citate 56.
Musikalische Sachverständigenvereine 58.
Musikalische Kompositionen 54 ff.
— unerlaubter Nachdruck von 55.
— Auszüge aus 55 ff.
— erlaubter Nachdruck von 56 ff.
— Aufnahme einzelner Stellen in ein wissenschaftliches Werk 56.
Musikalisches Werk, Aufführung eines 58 ff.
Musikeinlagen, Werke mit — Aufführung ders. 67.
Musikschulen 56, 57.
Musikwerke, mechanische, Notenscheiben der 10.

Name (wahrer) des Urhebers 23, 26.
— dessen Eintragung zur Verlängerung des Aufführungsschutzes 67.
Nachdruck, Veranlasser eines 36 ff.
— vom Nachdruck 12.
— Vollendung und Versuch des — 40.
Nachdruck, was als N. anzusehen ist 14 ff.
— was nicht als N. anzusehen ist 18 ff.
— Strafen wegen 30 ff.
— Verjährung des 49 ff.
— unerlaubter von musikalischen Kompositionen 55.
— erlaubter einer musik. Komposition 56.
— des Textes 57 ff.
Nachdrucksexemplare, Übernahme der gegen die Herstellungskosten 38.
— Feilhalten u. Verbreitung von, 41.
— Einziehung 38 ff.
Nachdrucksverbot 9 ff.
— an der Spitze der Artikel 18 ff.
Noten, Zölle auf, in England 123.
Notenscheiben der mechanischen Musikwerke 10.
Novellistische Erzeugnisse 18 ff.

Öffentlich noch nicht aufgeführte u. ungedruckte Werke 68.
Öffentliche rechtmäßige Aufführung 67.
— von dramatischen u. musikalischen Werken 58 ff.
— Begriff der, 70.
Opern, die vor dem Inkrafttreten dieses Ges. keinen Schutz genossen 70.
Operntext 57 ff.
Oratorientext 57 ff.
Originalwerk, Übersetzung eines 16 ff.
Örtlich beschränktes Aufführungsrecht 70.

Partiturwerke, vereinfachte Darstellung von 55.
Pfändung des Urheberrechtes 9.
Phantasien 55, 56.
Plangebung seitens des Verlegers 3.
Platten, Einziehung der 38 ff.
Posthume Werke 27.
— musikalische ꝛc., Aufführungsschutz 67.
Potpourris 55, 56.
Präludien 56.
Preußen, Vertrag mit England vom 13. Mai 1846, 120.
Privatgebrauch, Abschriften zum 33.

Digitized by Google

Privilegien, Behandlung und Erteilung 76.
Privilegienschutz 76.
Prokurist, dessen Strafantragsrecht 36.
Pseudonyme Werke 26.
— (ungedruckte) musik. Werke, deren Aufführungsschutz 67.
Pseudonymität, das Aufgeben ders. 68, 69.

Quellenangabe 18 ff.
— unterlassene, Strafe wegen 40.
— Verjährung bei unterlassener 51.
— bei erlaubtem Nachdruck musikal. Kompositionen 56.
Quodlibets 56.

Rechtlicher Irrtum 30 ff.
Reciprocität, Schutz auf Grund der 77.
Reden, Abdruck von 18 ff.
Referate über Vorträge 15.
Richter urteilt nach freiester Überzeugung 45.
Roman, als Drama benutzt 11.
Rückfall des Nachdruckes 40.
Rückwirkende Kraft dieses Ges. 74.
Rythmus 55.

Sachverständige 46.
Sachverständigenvereine 47.
— Instruktion über die Zusammensetzung u. den Betrieb der 48 ff.
— musikalische 58.
Sammelwerke, Urheberrecht an 4.
— musikalische 54.
— von Kompositionen 56, 57.
— zu einem eigentümlichen, litterarischen Zwecke 20.
Sammler, selbständiger 14.
Sammlung nicht mehr geschützter Werke 2.
— zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch 18 ff.
Schadennachweis bei unbefugter Aufführung 71.
Schlußprotokoll znr Berner Konvention 83..
Schriftwerke 1.
Schriftwerke, mechanische Vervielfältigung 9 ff.
— Ausbeutung 13.
— Fortbearbeitung 14.
— noch nicht veröffentlichte 14.
Schulen (Elementar-, Volks- 2c.) 56, 57.
Schutz der einzelnen Lieferungen 28.
— der posthumen Werke 27.
— auf Grund der Reciprocität 77.
Schutzfrist der Übersetzungen 28.
— Berechnung der 29.
— des Urhebers 23 ff.
— der mehreren Miturheber und Mitarbeiter 24, 25.
— bei Aufführung 67, 68.
Schweiz, Mitglied der Berner Konvention 78.
— Vertrag mit der Schweiz zum Schutze des Urheberrechtes 85 ff.
— Verabredung mit der 93.
Separatausgabe 16.
Singstimmen, einzelne 13.
Sonaten 59.
Sortimentsbuchhändler, die beim, befind. Nachdrucksexemplare werden eingezogen 38.
Spanien, Mitglied der Berner Konvention 78.
Stehende Bühne, Begriff der 66.
Steine, Einziehung der 38 ff.
Stereotypabgüsse, Einziehung der 38 ff.
Strafantrag wegen Nachdrucks 43 ff.
— Zurücknahme des 44.
— Berechtigung zum 44, 45.
Strafantragsfrist beträgt 3 Monate 50.
Strafantragsrecht bei anonymen u. pseudonymen Werken 44 ff.
Strafausschließungsgründe 30 ff.
Strafen wegen Nachdrucks 30 ff.
— bei unterlassener Quellenangabe 40.
Strafverfolgung, Verjährung der 49 ff.
Symphonien 59.

Tagespresse 21.
Tantiemesystem 63.
Telegramme 22.
Text, erlaubte u. unerlaubte Benutzung dess. 57 ff.

Digitized by Google

Text, noch nicht veröffentlichter 57. 58.
Thatsächlicher Irrtum 30 ff.
Theater, Aufführungsrecht der 60 ff.
Theaterkritiken 22.
Theaterpraxis 62.
Theaterrecht 65.
Theaterunternehmer, Verträge der, mit Autoren 61.
Teilweiser Nachdruck, Einziehung bei 38 ff.
Titel eines Werkes 2.
Titelblatt, Angabe des Autornamens auf dem 26.
Tote Sprache 16 ff.
Transkriptionen 56.
Tunis, Mitglied der Berner Konvention 78.

Übereinkunft mit Italien 101.
— mit Frankreich 109.
— England 119.
— zwischen Norddeutschen Bund und Schweiz zum Schutze des Urheberrechtes 85 ff.
— zwischen Deutschland u. Belgien 94 ff.
Überführungen 56.
Übergangsbestimmungen 74.
Überlassen als Verbreiten 32.
Übersetzung als Nachdruck 16 ff.
— Verbesserung einer 18.
— Schutzfrist der 28.
Übersetzungsrecht nach der Berner Konvention 79.
Überschreitung der Anzahl der Exemplare 16.
Übertragung des Urheberrechtes 5, 6, 7, 8.
Umschreibungen 56.
Umsetzen einer Komposition 55.
Ungedruckte u. noch nicht öffentlich aufgeführte Werke. 68.
Universitäten, Urheberrecht der 27.
Unterbrechung der Verjährung 51.
Unterrichtsanstalten, öffentliche, Urheberrecht der 27.
Urheber 1.
— wer bei dramatischen ꝛc. u. bereits aufgeführten Werken als Urheber zu gelten hat 68, 69.
Urheber, mehrere, deren Genehmigung zur Aufführung 66.
— genießt das alleinige Übersetzungsrecht 16 ff.
— Lebensdauer u. Tod 23 ff.
— Angabe bei sonst erlaubtem Nachdruck 18.
— dessen Wiederabdrucksrecht an Aufsätzen 25.
— Dauer des Aufführungsrechtes des 67.
Urheberrecht des Herausgebers 4.
— an einzelnen Beiträgen 4.
— an Sammelwerken 4.
— Übergang (Verkauf) des 5 ff.
— Pfändung des 9.
— an musik. Kompositionen 54 ff.
Ursprungsland (Berner Konvention) 78, 79.

Variationen 55.
Verabredung mit der Schweiz vom 23. Mai 1883 93.
Veranlasser eines Nachdruckes 34, 36 ff.
Veranlasser u. Veranstalter einer öffentlichen Aufführung 70.
Veranstalter des Nachdrucks haftet event. nur in Höhe seiner Bereicherung 30 ff.
— wer als V. zu gelten hat 30 ff.
Verbandsländer der Berner Konvention 78 ff.
Verbesserungen und Neubearbeitungen von Auflagen 5.
— von Übersetzungen 18.
Verbot des Nachdrucks 9 ff.
Verbreiten von Nachdrucken 41.
Verbreitung, Verjährung der 50.
Verbreitungsabsicht 30 ff.
Verfahren bei Verfolgung eines Nachdruckes 43 ff.
— gerichtliches, bei unbefugter Aufführung 72.
Verfasser siehe auch Urheber.
— dessen litterar. Eigentum an geschützten Zeitungsmitteilungen 45.
Verhandlungen, Abdruck von 18 ff.
Verjährung des Nachdruckes ꝛc. 49 ff.
— der Verbreitung 50.

Digitized by Google

Verjährung bei unterlassener Quellenangabe 51.
— Unterbrechung der 51 ff.
— bei unbefugter Aufführung 72, 73.
Verjährungsfrist 50.
Verkauf von Nachdrucken 41.
Verlagsfähigkeit eines Werkes 3.
Verlagsrecht (Verlagsvertragsrecht) 74.
— beschränktes, geteiltes 5.
— Verkauf des 6, 7.
Verleger, Plangebung durch den 3.
— dessen Einwilligung bei anderweitigem Abdruck von Aufsätzen 25.
— Strafantragsrecht 44.
Verleihen als Verbreiten 32.
Vernichtung der Nachdrucksexemplare 38, 51.
Versuch des Nachdrucks 40.
Vertrag mit Italien 101.
— mit Frankreich 109.
— mit England 119.
— mit der Schweiz zum Schutze des Urheberrechtes 85 ff.
— zwischen Deutschland und Belgien 94 ff.
— internationale, zum Schutze von Litteratur und Kunst 78.
Vervielfältigung, mechanische 9 ff. 13.
Vervielfältigungsrecht 1.
Vollendung des Nachdrucks 40.
Vollziehungsprotokoll der Berner Konvention 84.
Vorbehalt des Rechtes der öffentl. Aufführung 58.
Vorbehalt des Übersetzungsrechtes 16 ff.
Vorrede, Nennung des Autors in der 26.
Vorrichtungen, Einziehung der 38 ff.
Vorsätzlicher Nachdruck 30 ff. 41 ff.
Vorträge 14 ff.
— Referate über 15.

Wahrer Name des Komponisten, Eintragung zur Verlängerung des Aufführungsrechtes 67.
Werke der Litteratur und Definition nach der Berner Konvention 79.
— die nach dem Tode des Urhebers erscheinen 27.
Wiederabdrucksrecht des Urhebers 25 ff.
Wirkungen dieses Gesetzes 74.
Wissenschaftliches Werk 18 ff.
— Aufnahme von musikalischen Citaten ꝛc. in ein 56, 57.

Zeitschrift 18, 21.
Zölle auf Bücher etc. in England 123.
Zueignung, Nennung des Autors in der 26.
Zurücknahme des Strafantrages 43 ff.
Zusammenstellung, mühevolle 14.
Zusatzartikel zur Berner Konvention 83.
Zuständigkeit der Gerichte 43.
Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht 9.
Zweck, eigentümlicher, litterarischer 18 ff. 20.
Zweigniederlassung der ausländischen Verleger 77.

Digitized by Google

Druck von August Pries in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

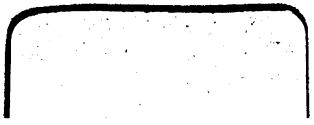

Digitized by Google

Digitized by Google